

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

An die stellv. Landräte
An die Fraktionsvorsitzenden
An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Unser Zeichen:
0142.03
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
Frau Meder

Telefon: 0931 8003-5780
Fax: 0931 8003-905780
E-Mail:
m.meder@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 235 H1

Würzburg, 03.07.2020

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sehr geehrte Frau Kreisrätin,
sehr geehrter Herr Kreisrat,

zur **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

am Montag, den 20.07.2020, um 14:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II,

wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses | FB 31c/069/2020 |
| 2. | Aufgaben des Jugendhilfeausschusses | FB 31c/070/2020 |
| 3. | Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg und Satzung für das Jugendamt des Landkreises Würzburg | GB 3/070/2020 |
| 4. | Geschäftsbericht 2019 des Jugendamtes | FB 31c/068/2020 |
| 5. | Jugendhilfeplanung | FB 31c/072/2020 |
| 6. | Fach- und Fallcontrolling | GB 3/059/2020 |
| 7. | Kreisjugendring Würzburg | FB 31c/073/2020 |

Sie erreichen uns mit dem ÖPNV – Haltestellen
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße
Buslinie 16 - Schlörstraße oder Erthalstraße
Buslinie 34 - Schlörstraße oder Erthalstraße

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Zufahrt /Zugang über Zeppelinstraße
Wittelsbacherstraße, Zu-Rhein-Straße, Behrstraße

Parken über Zufahrt Wittelsbacherstraße oder Behrstraße

Behindertenparkplätze und **Barrierefreier Zugang**
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

→ Bitte Beschilderung beachten:



Bankverbindungen

Sparkasse Mainfranken Würzburg
Konto-Nr. 42230383 (BLZ 79050000)
IBAN DE3679050000042230383
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG
Konto-Nr. 6181732 (BLZ 79090000)
IBAN DE9279090000006181732
BIC GENODEF1WU1

Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

8. JumS - Jugendarbeit macht Schule - Weiterförderung eines Projektes **FB 31c/071/2020**
des Kreisjugendringes
9. Sonstiges

Die Beratungsunterlagen liegen bei. Sofern Anlagen zu den Beratungsunterlagen vorhanden sind, können diese über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, wird gebeten, Ihre(n) Stellvertreter(in) zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberth
Landrat

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/069/2020
Jugendhilfeausschuss	20.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	16.06.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

Herr Landrat Eberth begrüßt die anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zur ersten Sitzung in der neuen Legislaturperiode und freut sich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Traditionell verpflichtet Herr Landrat Eberth als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses die Mitglieder, insbesondere die neuen Mitglieder und jene, die nicht aus der Mitte des Kreistages entsandt wurden, mit folgenden Worten:

„Hiermit verpflichte ich Sie als neue Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg zur Loyalität und aktiven Mitarbeit für die Belange der Kinder, Jugendlichen und Familien im Landkreis Würzburg.“

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/070/2020
Jugendhilfeausschuss	20.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	22.06.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

Landkreise und kreisfreien Städte sind laut SGB VIII örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit ist die Aufgabe der Einrichtung eines „zweigliedrigen“ Jugendamtes verbunden. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§§ 69, 70 SGB VIII).

Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung. Dabei soll die Jugendhilfe insbesondere:

1. junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII)

Im Einzelnen sind die Aufgaben im SGB VIII in den „Leistungen der Jugendhilfe“ (§§ 11 ff) und in den „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (§§ 42 ff) geregelt (Übersicht siehe Tischvorlage).

Zentrale Organe der Steuerung der Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe sind der Jugendhilfeausschuss sowie die Jugendhilfeplanung.

Zur Information über die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe insgesamt wird den neuen Mitgliedern im Ausschuss das SGB VIII im Gesamttext mit Begründungen ausgegeben sowie die „Kleine Rechtskunde für den Jugendhilfeausschuss“ des Bay. Landesjugendamtes.

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss, d. h. er kann eigenständig im Rahmen der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel Entscheidungen treffen. Näheres ist in der „Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg“ geregelt.

Im § 71 Abs. 2 SGB VIII ist die Verantwortung des Jugendhilfeausschusses für grundsätzliche Angelegenheiten erwähnt. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören:

1. die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. die Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Dieser Aufgabenkatalog ist nicht abschließend. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können Anträge unter der Maßgabe des § 6 (1) der Geschäftsordnung einbringen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/070/2020
Jugendhilfeausschuss	20.07.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 03.07.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

Betreff:

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg und Satzung für das Jugendamt des Landkreises Würzburg

Anlagen:

- Entwurf der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg
- Entwurf der Satzung für das Jugendamt Würzburg

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg gibt sich zu Beginn der neuen Legislaturperiode aufgrund § 70 Abs.1 SGB VIII i. V. m. Art. 17 Abs.4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) eine Geschäftsordnung.

Der Entwurf ist als Anlage beigefügt und wird in den wesentlichen Punkten erläutert.

Nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze werden Verfassung und Verfahren des Jugendamtes vom Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt. Die bisher gültige Satzung ist am 24.10.2014 in Kraft getreten und wurde am 16.07.2018 geändert. In dem vorliegenden Satzungsentwurf werden sowohl die Satzung, als auch deren Änderung in einem Dokument zusammengeführt und angepasst.

Ein Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt und wird in den wesentlichen Punkten erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg gibt sich eine Geschäftsordnung, die wie vorgelegt hiermit beschlossen wird.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Satzung für das Jugendamt Würzburg zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zu erlassen.

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg

- in der Fassung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 20.07.2020 -

Vorbemerkung:

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines zum Geschäftsgang

- § 1 Sitzungszwang
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Form der Sitzung

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 6 Einberufung
- § 7 Schriftliche oder elektronische Ladung, Verwendung eines Ratsinformationssystems
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Antragstellung

III. Sitzungsverlauf

- § 10 Sitzungsablauf, Handhabung der Ordnung
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung
- § 13 Abstimmung
- § 14 Anfragen

IV. Sitzungsniederschrift

- § 15 Form und Inhalt
- § 16 Einsichtnahme, Abschriften

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Aufwandsentschädigung
- § 18 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg gibt sich auf Grund § 70 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines zum Geschäftsgang

§ 1 Sitzungszwang

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) § 7 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg (GO-KT) vom 11.05.2020 gelten entsprechend.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII i. V. m. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Jugendhilfeausschusses nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.
- (5) Die Live-Übertragung (Broadcast) öffentlicher Jugendhilfeausschusssitzungen im Internet ist nur unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere des Freistaats Bayern und des Landkreises Würzburg zulässig.

§ 3**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) An der Beratung und Abstimmung kann nicht teilnehmen, wer im Sinne von Art. 43 LKrO persönlich beteiligt ist. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Abs.1 vorliegen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs.3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs.4 LKrO).

§ 4**Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Jugendhilfeausschuss-sitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 5**Form der Sitzung**

Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Ausschussmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

II. Vorbereitung der Sitzungen**§ 6****Einberufung**

Der Jugendhilfeausschuss wird durch den Landrat einberufen. Er ist außerdem innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragt (§ 71 Abs.3 S.3 SGB VIII).

§ 7 Ladung

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner dies erfordern, durch DE-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.
- (2) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Einladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs.8 des De-Mail Gesetzes.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf fünf Tage abgekürzt werden.
- (4) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Hat ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs.1 LKrO).

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jugendhilfeausschusssitzung wird vom Landrat aufgestellt.

§ 9 Antragstellung

- (1) Anträge der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die schriftlich bis spätestens bis zum zehnten Tag vor der Sitzung bei dem Landrat eingegangen und ausreichend begründet sind, sind in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu behandeln.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge werden ohne Aussprache vertagt und in der nächsten Ausschusssitzung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Würzburg (GO-KT).
- (3) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

III. Sitzungsverlauf

§10

Sitzungsablauf, Handhabung der Ordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt der Jugendhilfeausschuss.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein vom Jugendhilfeausschuss beauftragter Arbeitskreis oder Unterausschuss vorbehandelt hat, wird der Bericht des Arbeitskreises/Unterausschusses bekannt gegeben.
- (4) Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Ausschussmitgliedes Beschäftigte des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Ausschusses beiziehen; sie können gehört werden. Die für die einzelnen Beratungsgegenstände zuständigen Geschäftsbereichs- und Fachbereichsleiter des Landratsamtes sollen in der Regel beigezogen werden.
- (5) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Er kann Ausschussmitglieder zur Ordnung rufen und ihnen das Wort entziehen.
- (6) Ausschussmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der/dem Vorsitzenden mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses von der Sitzung ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (7) Während der Sitzungen ist den Ausschussmitgliedern die Benutzung von technischen Geräten, insbesondere von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Jugendhilfeausschuss wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 S. 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 12

Beratung

- (1) Nach der Berichterstattung ist je nach Zuständigkeitsbereich der Leiter des Amtes für Jugend und Familie, der Verwaltung der Jugendhilfe und der Jugend- und Familienarbeit

mit den Servicestellen Ehrenamt und Sport zu hören, wenn er nicht Berichterstatter war. Danach folgt der Vortrag zugezogener Sachverständiger. Im Anschluss daran eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

- (2) Ein Ausschussmitglied oder ein Bediensteter des Landratsamtes darf im Jugendhilfeausschuss nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Für Geschäftsordnungsanträge gelten § 22 Abs.7, Abs.8 und Abs.10 GO-KT entsprechend. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Mitglieder, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (4) Jeder Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses voraus.
- (5) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (6) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (8) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (9) Der Vorsitzende, der Berichterstatter, die Leiter des Amtes für Jugend und Familie, der Verwaltung der Jugendhilfe und der Jugend- und Familienarbeit mit den Servicestellen Ehrenamt und Sport und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von dem Vorsitzenden geschlossen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Ausschusses) unzulässig ist, so hat er bei dem Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen

§ 13 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses zu dem Beratungsgegenstand,

3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Der Vorsitzende hat die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
 - (3) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung durch Handaufhebung oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs.1 S.1 LKrO entspricht, mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
 - (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist namentlich abzustimmen.
 - (5) Der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Das Abstimmungsergebnis ist dem Jugendhilfeausschuss bekannt zu geben.
 - (6) Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs.1 LKrO).

§ 14 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 15 Form und Inhalt

- (1) Über jede Jugendhilfeausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs.1 S.2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Ausschussmitglieder,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Ausschussmitglieds,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.
- (5) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind Tonaufnahmen zu löschen.
- (7) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 16 Einsichtnahme, Abschriften

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einzusehen. Sie können bei dem Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO).
- (2) Die Ausschussmitglieder erhalten die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden im Internet veröffentlicht.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an der Sitzung des Jugendhilfeausschusses eine angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen. Sie richten sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrät*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger*innen (Entschädigungssatzung) vom 11.05.2020.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

- (3) Für Beamte, Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Freistaates Bayern über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter.
Beschäftigte des Landkreises Würzburg und des Landratsamtes erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20.07.2020 in Kraft. Sie kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert werden.

Würzburg, 20.07.2020
Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth, Landrat

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Würzburg

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist i. V m. Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Kreistag Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Sozialgesetzbuch Buch Acht (SGB VIII) und Teil 7 AGSG (Art. 12 bis 66) zugewiesenen Aufgaben; hierzu gehört auch die Förderung der im Landkreis Würzburg wirkenden freien Träger der Jugendhilfe und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ihnen,
 2. die ihm nach anderen Vorschriften zugewiesenen Aufgaben,
 3. der Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes,
 4. Aufgaben der Familienförderung.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes besteht aus den Teilbereichen „Amt für Jugend und Familie - Sozialpädagogische Dienste“ (FB 31a), „Verwaltung der Jugendhilfe“ (FB 31b) und „Amt für Jugend und Familie - Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport“ (FB 31c); alle drei Fachbereiche sind Dienststellen des Landratsamtes Würzburg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats von den dafür bestellten Leitungen des Amtes für Jugend und Familie - Sozialpädagogische Dienste, der Verwaltung der Jugendhilfe und des Amtes für Jugend und Familie - Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit

Servicestellen Ehrenamt und Sport geführt. Die Leitungen stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander und sind der zuständigen Geschäftsbereichsleitung unterstellt.

- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amt für Jugend und Familie - Sozialpädagogische Dienste, der Verwaltung der Jugendhilfe und/oder dem Amt für Jugend und Familie - Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport hinsichtlich der Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung entscheidet die zuständige Geschäftsbereichsleitung im Auftrag des Landrats abschließend.
- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. 8 (i.W.: acht) Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 3. 6 (i.W.: sechs) auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII); bei der Wahl durch den Kreistag sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 AGSG).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 mit 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche

- der Israelitischen Gemeinde Würzburg
an.

- (4) Als beratendes Mitglied im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 AGSG („der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts“) wird die zuständige Geschäftsbereichsleitung bestimmt. Diese kann je nach Thematik des Tagesordnungspunktes ihre Funktion als beratendes Mitglied auf die entsprechend zuständige Leitung des Amtes für Jugend und Familie - Sozialpädagogische Dienste, der Verwaltung der Jugendhilfe oder des Amtes für Jugend und Familie - Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport übertragen.
- (5) Für jedes stimmberechtigte oder für jedes beratende Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG), welches im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von dem im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch Beschluss des Kreistags bestimmt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe nach § 71 Abs.3 S. 2 SGB VIII gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.
Vor der Berufung der Leitungen des Amtes für Jugend und Familie - Sozialpädagogische Dienste (FB 31a) und des Amtes für Jugend und Familie - Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c) ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung sowie Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder –richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder –richtlinien beschließen.

§ 6

Sitzungen

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt die Landrätin bzw. der Landrat; sie bzw. er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr, zusammen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Jugendhilfeausschuss zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.
- (4) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei der bzw. dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags stattfinden.
- (5) An der Beratung und Abstimmung kann nicht teilnehmen, wer im Sinne von Art. 43 LKrO persönlich beteiligt ist. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Für die Aufgaben der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII wird ein vorberatender Unterausschuss gebildet. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen.
- (4) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Der vorstehende Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn diese im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 9

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Erfüllung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei der Hilfe des vorbereitenden Unterausschusses nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die im vorstehenden Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 12.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2014 in der Form vom 16.07.2018 außer Kraft.

Würzburg, 12.10.2020
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Thomas Eberth, Landrat

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/068/2020
Jugendhilfeausschuss	20.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	10.06.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Geschäftsbericht 2019 des Jugendamtes

Sachverhalt:

Im Amt für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg lässt sich auf ein ereignis- und arbeitsreiches Jahr 2019 zurückblicken. Die Fachbereichsleitung der sozialpädagogischen Dienste wurde neu besetzt. Die Bearbeitung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendliche wurde im Zusammenhang des neuen BTHG aus dem FB 31a herausgelöst und in den FB 31b - Verwaltung der Jugendhilfe - integriert. Dort nimmt sich seit Oktober 2019 ein multiprofessionelles Team aus verwaltungs- und sozialpädagogischen Kräften der Eingliederungshilfe an.

Im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) wurde nach längerer Planungsphase eine Rufbereitschaft installiert, so dass für Kinderschutzfälle rund um die Uhr eine Fachkraft erreichbar ist. Die Fallzahlen im Bereich des ASD nehmen stetig zu und die Zahl der Kindeswohlgefährdungsmeldungen brachte die Sachbearbeitung im ASD an ihre Grenzen. Fast täglich gingen Meldungen ein und erreichten mit 169 Meldungen in 2019 ein Rekordhoch.

Der gesellschaftliche Wandel kommt mehr und mehr in der Jugendhilfe an und stellt alle Akteure vor enorme Herausforderungen, auf die Antworten gefunden werden müssen.

Aus den Fachbereichen 31a und 31b wird auf Grundlage der vorab zugestellten Version des Geschäftsberichtes 2019 und der ausgedruckten Tischvorlage auf die wesentlichen Entwicklungen des Jahres 2019, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Bezug genommen.

Herr Adler, FBL 31a, Herr Obermaier, FBL 31b und Herr Rostek, FBL 31c, berichten über Schwerpunkte aus ihren Fachbereichen.

Schwerpunkte aus dem Fachbereich 31c, Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, Sport und Ehrenamt.

10 Jahre KoKi im Landkreis Würzburg:

Mit der Jubiläumsveranstaltung am 16.10.2019 wurde das 10-jährige Bestehen der KoKi - Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Würzburg - gefeiert.

Hintergrund des bayerischen Förderprogrammes der Koordinierenden Kinderschutzstellen ist der Schutz der Kinder vor körperlicher, geistiger und seelischer Grausamkeit und Verletzung. Gesetze und Ordnungsbehörden allein können dies nicht sicherstellen, vielmehr handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die durch Freistaat und Kommunen gefördert werden muss.

Kinderschutz ist aber weitaus mehr als die Reaktion auf bereits erfolgte Schädigungen. In der Jugendhilfe besteht zu allererst die Aufgabe der Stabilisierung familiärer Verhältnisse. Deshalb unterstützen die KoKis - Netzwerk frühe Kindheit - mit frühen Hilfen Eltern in schwierigen Lebenslagen, bevor es zu einer Verschärfung kommt und intervenierende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Präventionsnetzwerk Radikalisierung:

Gemeinsam mit der Stadt Würzburg wurde das Präventionsnetzwerk gegen religiös motivierte Radikalisierung im Raum Würzburg eingerichtet. Mit Förderung des Freistaates wurde je eine halbe Fachstelle in Stadt und Landkreis Würzburg besetzt.

Fragen des Erkennens von und Reagierens auf Radikalisierungstendenzen junger Menschen stellt pädagogische Fachkräfte in Schule, Jugendhilfe und Jugendarbeit vor schwerwiegende Aufgaben. Hierzu bietet das Präventionsnetzwerk eine fachliche Unterstützung. Mehr aber geht es um präventive Angebote zur Förderung des Zusammenlebens von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher ethnischer und religiöser Herkunft. Präventionsprojekte in Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendorganisationen stehen hierbei im Mittelpunkt. Und nicht zuletzt schlägt auch der gesellschaftliche Wandel sich in der Projektgestaltung nieder. Die ursprüngliche Konzentration auf das Thema Salafismus entwickelte sich rasch in Richtung grundsätzlicher, auch politischer Radikalisierung und Antisemitismus.

Jugendkreistag:

Der Jugendkreistag wurde auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Würzburg durch die Kommunale Jugendarbeit ins Leben gerufen und mit einem Sachetat i. H. v. 10.000,00 € ausgestattet. Am 26.11.2019 fand im Sitzungssaal des Landratsamtes die konstituierende Sitzung nach vorhergehenden Wahlen in den Schulen statt. Eine umfassende Tagesordnung konnte nur teilweise abgearbeitet werden und macht deutlich, dass lokales politisches Engagement für junge Menschen von hohem Interesse ist, wenn ihre Meinungen ernst genommen werden und wenn das Schlagwort „Partizipation“ auch Ergebnisse bewirkt. So hat der Jugendkreistag zahlreiche Vorschläge diskutiert und beschlossen, die teilweise in eigener Zuständigkeit umgesetzt werden konnten, teilweise in Kooperation mit Externen bearbeitet werden (z. B. ÖPNV) und teilweise im Kreistag des Landkreises Würzburg vorgelegt und dort debattiert wurden.

Kindertagesstätten-Fachberatung und -Fachaufsicht:

Die Kindertagesstätten-Fachaufsicht im Amt für Jugend und Familie befasst sich maßgeblich mit dem Tagesstättenausbau. Dies war vor allem in den letzten Jahren vom Krippenausbau dominiert. Die ursprünglichen Erwartungen der Verwaltung, dass sich der Krippenausbau aufgrund des zunehmenden Bestandes reduziert, hat sich bisher nicht eingestellt und beschäftigt weiterhin in hohem Maße die Fachstelle. Dazu kommt seit geraumer Zeit und vor allen Dingen die Zukunft betreffend, ein hoher Bedarf an Sanierung, Erneuerungs-/Erweiterungsbauten bestehender älterer Einrichtungen. Die Anforderungen an die Kindertagesstätten-Fachaufsicht sind dahingehend höher als bei einem Krippenneubau, da es sich im Sanierungsfall um bestehende Einrichtungen handelt, in der Regel mit Vollbelegung. Es müssen geeignete Ersatzbetreuungslösungen gefunden und genehmigt werden, dies impliziert sozusagen einen doppelten Arbeitsaufwand im Vergleich zu einem Neubau an einem neuen Standort. Aus diesem Grund wird in der ersten Jahreshälfte 2020 die Kindertagesstätten-Fachaufsicht und -Fachberatung um eine 50 % Fachstelle aufgestockt.

LANDRATSAMT WÜRZBURG



GESCHÄFTSBERICHT 2019

Jugendamt des Landkreises Würzburg

FB31a Amt für Jugend und Familie, Sozialpädagogische Dienste

FB31b Verwaltung der Jugendhilfe

FB31c Amt für Jugend und Familie, Kinder,- Jugend- und Familienarbeit

AMT FÜR JUGEND
UND FAMILIE



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	5
2	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) (FB 31a).....	6
2.1	Einzelfallbezogene Jugendsozialarbeit	6
2.2	Projektbezogene Jugendsozialarbeit	6
2.2.1	Streetwork.....	6
2.2.2	Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS).....	6
2.2.3	ROVEN-Schulverweigerer-Projekt	7
3	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§§ 17, 18, 18 (3), 50 SGB VIII) (FB 31a)	8
4	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) (FB 31a).....	9
5	Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen (§§ 22, 22a, 23, 24 SGB VIII).....	10
5.1	Kommunale Fachberatung und Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) (FB 31c)	10
5.2	Förderung in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) (Nr. 2 FB 31b, FB 31c)....	17
5.2.1	Tageskinder	17
5.2.2	Tagesfamilien.....	18
5.2.3	Beratung durch den Kindertagespflegedienst	19
6	Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) (Nr. 1-10 FB 31a, FB 31b)	23
6.1	Hilfe zur Erziehung im besonderen Einzelfall (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	23
6.2	Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII).....	24
6.3	Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	25
6.4	Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII).....	26
6.5	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).....	27
6.6	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII).....	27
6.7	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	28
6.8	Heimerziehung (§ 34 SGB VIII).....	31
6.9	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	32
6.10	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII).....	33
6.10.1	ambulante Hilfen	33
6.10.2	Individualförderung in Horten.....	34
6.10.3	stationäre/teilstationäre Hilfen.....	34

6.11	Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) (FB 31a).....	36
6.12	Kinderschutz (Nr. 11 FB 31a).....	41
6.12.1	Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII).....	41
6.12.2	Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII).....	42
6.12.3	Beratung nach § 8b SGB VIII.....	46
7	Adoptionsvermittlung (FB 31a).....	47
8	Jugendhilfe im Strafverfahren (FB 31a)	48
9	Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi (KKG) - Netzwerk frühe Kindheit (FB 31c).....	50
10	Kommunale Jugendarbeit und Jugendschutz (FB 31c)	52
10.1	Jugendarbeit	52
10.1.1	offene Jugendarbeit	52
10.1.2	Veranstaltungen der Kommunalen Jugendarbeit im Rahmen der Jugendfreizeit-, Jugendbildungs- und Jugendkulturarbeit.....	52
10.2	Präventiver und ordnungsrechtlicher Jugendschutz	53
10.2.1	Suchtprävention	53
10.2.2	Gewaltprävention	53
10.2.3	Ordnungsrechtlicher Jugendschutz.....	53
10.2.4	Präventionsnetzwerk Radikalisierung	53
10.3	Bundeskinderschutzgesetz	54
11	Familienarbeit und Familienbildung (FB 31c).....	55
11.1	Familienförderung	55
11.2	Familienbildung und Familienstützpunkte	55
11.3	Bündnis Familie und Arbeit	56
11.4	Familienfreundliche Personalmaßnahmen im Landratsamt.....	56
12	Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) (FB 31c).....	57
13	Ausblick auf 2020 (FB 31a, FB 31b, FB 31c).....	58

Organisationsstruktur des Jugendamtes des Landkreises Würzburg



1 Vorwort

Im Amt für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg lässt sich auf ein ereignis- und arbeitsreiches Jahr 2019 zurückblicken. Die Fachbereichsleitung der sozialpädagogischen Dienste wurde neu besetzt. Die Bearbeitung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendliche wurde im Zusammenhang des neuen BTHG aus dem FB 31a herausgelöst und in den Fb31b - Verwaltung der Jugendhilfe - integriert. Dort nimmt sich seit Oktober 2019 ein multiprofessionelles Team aus Verwaltungs- und sozialpädagogischen Kräften der Eingliederungshilfe an.

Im Allgemeinen Sozialdienst wurde nach längerer Planungsphase eine Rufbereitschaft installiert, so dass für Kinderschutzfälle (nunmehr in offiziell geregelter Form) rund um die Uhr eine Fachkraft erreichbar ist. Die Fallzahlen im Bereich des ASD nehmen stetig zu und die Zahl der Kindeswohlgefährdungsmeldungen brachte die Sachbearbeitung im ASD an ihre Grenzen. Fast täglich gingen Meldungen ein und erreichten mit 169 Meldungen in 2019 ein Rekordhoch.

Der gesellschaftliche Wandel kommt mehr und mehr in der Jugendhilfe an und stellt alle Akteure vor enorme Herausforderungen, auf die Antworten gefunden werden müssen.

Im Fachbereich 31c - Kinder-, Jugend- und Familienarbeit; Servicestellen Sport und Ehrenamt sind folgende Besonderheiten im Jahr 2019 hervorzuheben:

10 Jahre KoKi -Netzwerk frühe Kindheit- im Landkreis Würzburg: Die Koordinierende Kinderschutzstelle hat sich mit ihren Aufgaben im Landkreis als feste Größe etabliert. Neben dem Schutz der Kinder vor körperlicher, geistiger und seelischer Misshandlung und Verletzung bietet die KoKi erfolgreich frühe Hilfen für Familien in belasteten Lebenslagen.

Das Präventionsnetzwerk Radikalisierung wurde nach 2 ½ Jahren Projektförderung als dauerhaftes Angebot etabliert. Gemeinsam mit der Stadt Würzburg können so nachhaltig Fragen des Erkennens von und Reagierens auf Radikalisierungstendenzen junger Menschen in einem interkommunalen Netzwerk bearbeitet werden. Thematisch hat sich das Arbeitsfeld erweitert auf Inhalte der politischen Radikalisierung und des Antisemitismus.

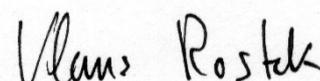
Der Jugendkreistag wurde am 26.11.2019 (konstituierende Sitzung) ins Leben gerufen. Partizipation, politische Bildung und die Möglichkeit der Mitentscheidung junger Menschen wird hiermit ermöglicht und steigert das lokale politische Engagement junger Menschen.

Würzburg, im Februar 2020


Miriam Meder
Geschäftsbereich 3


Roman Menth
Fachbereich 31a


Holger Schimanski
Fachbereich 31b


Klaus Rostek
Fachbereich 31c

2 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) (FB 31a)

2.1 Einzelfallbezogene Jugendsozialarbeit

Zielgruppe:

Sozial Benachteiligte und sozial auffällige Kinder und Jugendliche, die zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im erhöhten Maße auf Hilfe angewiesen sind.

Soziale Gruppenarbeit (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)

- Training sozialer Kompetenzen (TSK), 6 Plätze
- Anti-Gewalt-Training (AGT), 6 bis 8 Plätze mit Nachbereitungsgruppe

Träger:

Mobile Jugendbetreuung Würzburg der Jugendhilfe Creglingen

Der Träger unterhält ferner eine selbst intern angebotene und nicht extern finanzierte Mädchengruppe (1 x die Woche in Würzburg).

2.2 Projektbezogene Jugendsozialarbeit

2.2.1 Streetwork

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit wird weiterhin mit einer pauschalen Bezuschussung das Projekt Streetwork gemeinsam mit der Stadt Würzburg unterstützt. Die Streetwork am Hauptbahnhof Würzburg hat eine Anlaufstelle „Underground“ in den Räumen eines Nebengebäudes des Hauptbahnhofes Würzburg.

2.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)



Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) wird staatlich (Freistaat Bayern) und durch den Landkreis Würzburg gefördert. Liegt eine positive Bedarfsanalyse vor und die staatliche Förderrichtlinie lässt keine staatliche Förderung zu, werden JaS-Stellen auch alleine durch den Landkreis Würzburg gefördert.

JaS wird an Grund,- Mittel-, Förder- und Beruflichen Schulen eingerichtet.

JaS richtet sich an Schüler mit individuellen Problemen und Auffälligkeiten, die von der JaS-Fachkraft (ausschließlich Sozialpädagogen) mit Mitteln der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit erreicht werden sollen. JaS ist somit eine Jugendhilfe an der Schule (im Gegensatz zur Schulsozialarbeit, die sich an alle Schüler richtet).

In die alleinige kommunale bedarfsabhängige Förderung sind die Grundschulen mit einbezogen.

Unsere aktuellen Projektstandorte zum 31.12.2019:

- Mittelschule Gaukönigshofen: 0,8 Planstelle
- Mittelschule Gerbrunn: 0,5 Planstelle
- Mittelschule Höchberg: 1,0 Planstelle
- Mittelschule Ochsenfurt: 1,0 Planstelle
- Mittelschule Veitshöchheim: 0,75 Planstelle
- Mittelschule Waldbüttelbrunn: 0,5 Planstelle
- Rupert-Egenberger-Schule Höchberg: 0,5 Planstelle
- Rupert-Egenberger-Schule Veitshöchheim: 0,5 Planstelle
- Mittelschule Margetshöchheim: 0,5 Planstelle
- Grundschule Ochsenfurt: 0,5 Planstelle
- Grundschule Helmstadt: 0,5 Planstelle
- Grundschule Eisingen-Waldbrunn: 0,5 Planstelle
- Grundschule Rottendorf: 0,5 Planstelle
- Beruflichen Schule KT-Och (gemeinsam mit dem Landkreis Kitzingen) 1,0 Planstelle
- Don-Bosco-Berufsförderschule (gemeinsam mit der Stadt Würzburg) 1,0 Planstelle

Weitere Projekte an Grundschulen im Rahmen der (alleinigen) kommunalen Landkreisförderung:

- Grundschule Eisingen: 0,5 Planstelle
- Grundschule Helmstadt: 0,5 Planstelle
- Grundschule Kirchheim: 0,5 Planstelle
- Grundschule Rottendorf: 0,5-Planstelle

Zur Verbesserung der JaS-Kooperation und zur Qualitätssicherung werden verschiedene Fortbildungen für JaS-Fachkräfte durchgeführt. Der Kooperationskreis JaS, an dem alle Standorte beteiligt sind, tagt 1 x im Jahr.

Seit 2017 wird ferner ein im 2-Jahres-Turnus stattfindender Fachtag zwischen JaS-Fachkräften und ASD-Mitarbeitern vom Jugendamt veranstaltet.

2.2.3 ROVEN-Schulverweigerer-Projekt

Die Koordinierungs- und Betreuungsstelle Schulverweigerung - die 2. Chance, wird seit dem HH-Jahr 2014 von staatlich/schulischer Seite über Lehrerstundenzuweisung und von den Jugendämtern der Region II (KT, MSP, Wü-L, Wü) mit geldlichen Mitteln bezuschusst.

Der Zuschuss richtet sich nach der anteiligen Inanspruchnahme. Der Landkreis Würzburg leistete seinen entsprechenden Anteil.

3 **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§§ 17, 18, 18 (3), 50 SGB VIII) (FB 31a)**

Die Beratung soll insbesondere helfen:

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
- Konflikte und Krisen der Familie zu bewältigen,
- im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Deshalb ist insbesondere die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes erforderlich. Kinder haben einen Anspruch auf Umgang mit Eltern, Großeltern und Geschwister teilen und umgekehrt.

Bei der Ausübung des Umgangsrechtes nach § 18 Abs. 3 SGB VIII werden Eltern teile und das Kind zeitlich begrenzt unterstützt und auch oft geschützt.

Das Amt für Jugend und Familie hat bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen (**Begleiteter Umgang**) verschiedene Angebotsstrukturen entwickelt.

So kann je nach individueller Falllage in der Bandbreite zwischen einer Umgangsbegleitung im Jugendamt, nebenamtliche Umgangsbegleiter, bis hin zu Beauftragung von freien Trägern reagiert werden. Über Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet das Amt für Jugend und Familie.

Die notwendigen Umgangsbegleitungen im Rahmen der Vollzeit- und Bereitschaftspflege sind in den untenstehenden Zahlen inkludiert. Der Trend der letzten Jahre setzt sich fort. Eltern brauchen immer häufiger Unterstützung in der Ausübung ihres Umgangsrechtes. So muss auch für 2019 ein höherer und stetig steigender Bedarf an begleiteten Umgangskontakten festgestellt werden.

Fallzahlen Begleitete Umgänge Gem. § 18 (3)	2015	38
	2016	33
	2017	48
	2018	57
	2019	69

4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) (FB 31a)

Angebotsstrukturen: Es werden geeignete Wohnformen für Mütter und Väter im näheren Wohnumfeld der Familien gesucht und belegt.

Mütter oder Väter die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Kinder und Geschwister mit ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie alleine zu sorgen hat.

Eine schwangere Frau (ab der 13. Schwangerschaftswoche) kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter (bzw. der Vater) eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt.

Die Fallsteigerung in 2019 ist auch auf unbegleitete minderjährige Ausländerinnen (UMA) zurückzuführen. Hier gibt es mit der Mutter-Kind-Einrichtung von Kolping in Würzburg ein spezialisiertes Angebot. Folglich entfallen hier auch erhöhte Sachbearbeitungen sowohl im sozialpädagogischen als auch im wirtschaftlichen Bereich auf den Landkreis Würzburg.

stationäre Fälle	2015	5
	2016	4
	2017	6
	2018	6
	2019	12

5 **Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen (§§ 22, 22a, 23, 24 SGB VIII)**

5.1 **Kommunale Fachberatung und Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) (FB 31c)**

Insgesamt 119 Einrichtungen:

- 108 Kindergärten/ Kinderhäuser
- 8 Kinderhorte
- 11 Kinderkrippen

Trägerschaften:

Arbeiterwohlfahrt: 8
 Evangelische Träger: 11
 BKR: 1
 Sonstiger Trägerverein/ Privater Träger: 2
 Kommunale Trägerschaft: 40
 Montessori: 2
 Katholische Träger: 57
 Johanniter Unfallhilfe: 5
 Evang- Kinder- und Jugendhilfe: 2

Termine, Tätigkeiten:

<u>Örtliche Prüfungen</u> der Kindertageseinrichtungen im Landkreis gemeinsam mit dem Gesundheitsamt Würzburg:	24 Termine
<u>Ortstermine in den Einrichtungen bzgl. Befristung der Betriebserlaubnis:</u> (Notgruppen, Erhöhung der Platzzahl, Auslagerungen von Gruppen, Containerlösungen)	39 Termine
<u>Ortstermine zur Planung/Einrichtung/Inbetriebnahme /Sanierung</u> einer Einrichtung:	10 Termine
<u>Ortstermine Fachberatung</u> (Beschwerden von Eltern, Konzeptionsbesprechung, Teambesprechung, Beratung zu Leitungsfragen, Organisation etc.)	6 Termine
Ortstermine zur Erteilung der Betriebserlaubnis bei Neueinrichtungen	9 Termine
<u>Besprechungen in der Regierung</u> zum Investitionsprogramm Kinderbetreuung 2014-2017	3 Termine
Beratung der Gemeinden zur Bedarfsplanung gem. Art 7 BayKiBiG:	5 Termine
<u>Kooperation Kindergarten-Grundschule</u> auf Grundlage des ministeriellen Schreibens vom 11.11.2003 zur Verbesserung der Zusammenarbeit zw. Kindergärten und Grundschule:	5 Treffen
Fortbildung für Kita-Mitarbeiterinnen und Grundschullehrkräfte im Rahmen der Kooperation Kita-Grundschule, 100 Teilnehmerinnen	1 Veranstaltung

<u>Organisation der Fachtagung „Ziele, Wege, Stolpersteine“</u> in den Mainfranken-Sälen Veitshöchheim, gemeinsam mit dem Gesundheitsamt Würzburg, 500 Teilnehmerinnen	1 Tag
<u>Organisation und Durchführung der Leiterinnenarbeitskreise</u> für die Kommunalen Einrichtungen, jeweils 35 Teilnehmerin- nen	3 Treffen
<u>Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen:</u> Hortarbeitskreis	1 Treffen
<u>Gründungstreffen</u> des AK Natur- und Waldkindergärten	1 Treffen
<u>Fortbildung für pädagogische Mitarbeiterinnen:</u> „Diabetes Typ 1 im Kindergartenalter“ insgesamt 50 Teilnehmerinnen	2 Termin
„Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund“ 18 TeilnehmerInnen	1 Termin
„Konzeptionsentwicklung“ 36 Teilnehmerinnen	1 Termin
„Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes“ 31 TeilnehmerInnen	1 Termin
„Autismus bei Schulkindern“	1 Termin
Fortbildungsreihe „Was macht eigentlich...“ - Besuch der verschiedenen Beratungsstellen in Würzburg: (jeweils ca. 25 Teilnehmerinnen)	5 Termine
Fortbildungen für Kindertageseinrichtungen, die Flüchtlings- kinder betreuen „Partizipation unter besonderer Berücksichti- gung der Situation von Kindern mit Fluchterfahrung“:	1 Veranstaltung
Fortbildung „DSGVO für Kita-Leitungen“:	1 Veranstaltung
Fortbildung „Kommunale Unfallversicherung, Aufsicht und Haftung“ für Leitungen der kommunalen Einrichtungen:	1 Veranstaltung
Fortbildungsreihe „Bewegt und genussvoll durchs Kita-Jahr“:	4 Veranstaltungen

Des Weiteren:

Mitarbeit in den Arbeitskreisen:

- „Kind und Gesundheit“ der Gemeindenahen Gesundheitskonferenz (3 Treffen)
- AK Fachaufsichten der Regierung von Unterfranken (2 Treffen)
- Mitarbeit im amtsinternen Arbeitskreis „Familie“: Ziel der Bereitstellung einer
Kinderkrippe am Landratsamt (3 Treffen)
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe „Personalentwicklung“ des Landratsamtes (2
Treffen)
- Koordination des Bürgertelefons im Katastrophenfall: drei Besprechungstermine,
vier Schulungen und Übungen

Entwicklungen/Ausblicke:

Anzahl der Plätze in den Einrichtungen (Stichtag Januar 2019):

• Kindergarten/Haus für Kinder:	7.964
• Kinderkrippen	288
• Schülerhorte	565
gesamt:	8.817

Betreute Kinder in den Einrichtungen des Landkreises (Stichtag Januar 2019)

• Kinder unter drei Jahren: (Hierunter fallen auch Kinder ab 2,5 Jahren, die in Regelgruppen betreut werden)	1.876
• Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	4.809
• Schulkinder	1.087
gesamt:	7.772

Nahezu alle Gemeinden im nahen Umkreis von Würzburg planen Baumaßnahmen und/oder Erweiterungsbauten.

Um dem Bedarf kurzfristig zu decken, sind häufig „Notlösungen“ notwendig. Plätze werden hierzu in angemieteten Wohnungen eingerichtet, Containerlösungen werden verwirklicht, Mehrzweckräume werden zu Kindergartengruppen umgewandelt. Dies ist nur mit einer befristeten Betriebserlaubnis möglich, da die räumlichen Bedingungen für eine unbefristete Betriebserlaubnis z. B. bei der Einrichtung einer Gruppe im Mehrzweckraum nicht mehr gegeben sind (Mehrzweckraum ist Vorschrift!).

Von den 127 Einrichtungen im Landkreis sind im Jahr 2018 36 Einrichtungen befristet genehmigt.

Grund der Befristung ist in 33 Einrichtungen die Einrichtung von Notgruppen, ausgelagerten Gruppen und Überbelegungsplätzen. Diese sind in der Regel notwendig, da der Bedarf an weiteren Plätzen (Kindergarten und Kleinkinder sowie auch Schulkinder) akut bestand, die Gemeinden jedoch genügend Zeit zur Planung und Fertigstellung von Baumaßnahmen benötigen. Die befristeten Betriebserlaubnisse werden in der Regel für 2 bis maximal drei Jahre erteilt. So soll den Gemeinden genügend Zeit zur Planung und Erstellung weiterer Plätze gegeben werden.

Baumaßnahmen:

Fertiggestellt wurden 2019: Bergtheim, Eisingen, Waldbrunn, Naturkindergarten Randersacker, Waldkindergarten Helmstadt, Waldkindergarten Güntersleben, Ersatzbau für den Kath. Kindergarten in Zell.

Interimskindertageseinrichtungen wurden errichtet: Hettstadt, Güntersleben Naturkindergarten im Lagerhaus, Kinderhaus Zell

2020 fertiggestellt werden sollen: Neubau in Hausen, Neubau in Kürnach, Anbau in Eisenheim, Neubau in Zell, Anbau in Greußenheim, Waldkindergarten Gerbrunn

Aktuell stehen für die folgende Jahre Baumaßnahmen in Oberaltertheim, Estenfeld, Frickenhausen, Gaukönigshofen (Hort), Essfeld, Unterpleichfeld (Hort), Gerbrunn, Geroldshausen, Hettstadt, Kist, Kirchheim, Kürnach, Leinach, Margetshöchheim, Reichenberg, Rimpar (Hortenerweiterung und Neubau Kita), Rottendorf, Sonderhofen, Waldbüttelbrunn, Thüngersheim, Theilheim, Unterpleichfeld (Hort und Erweiterung Kita), Veitshöchheim an.

Plätze für Kinder unter drei Jahren/Ausbauquote im Landkreis Würzburg (Stand 01.01.2019)

Krippen/ Kleinkindgruppen	1.740	
Tagespflegeplätze	150	(Stand 31.12.19- 30 TM)
gesamt:	1.890	

Kinder unter drei Jahren: 4678 (Lt. statistischem Landesamt, Stichtag: 31.12.2018)

Betreuungsquote: 40,4 %

150 weitere Kinder unter drei Jahren werden in Regelgruppen mit betreut.

Die Ausbauquote ist im Vergleich zum Vorjahr (42,46%) gesunken. Begründet ist dies durch einen Geburtenanstieg (Vorjahr 4411, d.h. 267 Kinder unter drei Jahren mehr) sowie durch die Reduzierung von Plätzen in der Tagespflege.

Auch fließen in die Statistik (Stand 01.01.19) nur 17 neue Plätze in den Tageseinrichtungen ein, da die neuen Einrichtungen erst im Lauf des Jahres 2019 eröffnet wurden.

Hier wurden insgesamt 96 Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen (Eisingen, Hettstadt-Interim, Bergtheim, Waldbrunn).

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Situation bzgl. der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in den stadtnahen Gemeinden weiterhin angespannt ist, in den ländlichen Regionen stehen genügend Plätze zu Verfügung.

Schulkindbetreuung:

Im Landkreis Würzburg bestehen 8 Horte und 14 Kindertageseinrichtungen, die Schulkinder im Rahmen der altersgemischten Kita in einer eigenen Gruppe betreuen. Die Anzahl der Schulkinder liegt hier zwischen 10 und 40 Kindern.

Stichtag 01.01.2019 wurden 1087 Schulkinder in Kindertageseinrichtungen betreut (Anstieg um 165 Kinder im Vergleich zum Vorjahr).

Baumaßnahmen: Geplant in Gaukönigshofen, Unterpleichfeld sowie Erweiterung des Hortes in Rimpfing um 25 Plätze.

Die von Fachleuten prognostizierte Zunahme des Bedarfs an Hortplätzen hat sich bislang nicht bewahrheitet.

Abzuwarten bleibt allerdings weiterhin die Entwicklung in Richtung eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Schulkinder.

Bzgl. der Verbesserung des qualitativen Angebots wurde im Jahr 2018 der Hortarbeitskreis (zwei Treffen jährlich, Organisation und Leitung durch das Jugendamt) weitergeführt.

Fachkräfte und Ergänzungskräfte in Kitas

Zu den allgemein anerkannten Berufsgruppen für die Tätigkeit als Fachkraft gehören u. a. die Erzieherinnen, die Kindheitspädagoginnen, die Sozialpädagoginnen sowie die Kinderpflegerinnen für die Tätigkeit als pädagogische Ergänzungskraft.

Personen, die zwar keinen Abschluss besitzen, der mit o. g. Referenzberufen vergleichbar ist, aber pädagogische Qualifikationen und berufliche Erfahrungen im Bereich der Kinderbetreuung nachweisen können, haben die Möglichkeit, sich direkt bei einem Träger einer Kindertageseinrichtung zu bewerben und von diesem prüfen zu lassen, ob ihre pädagogische Qualifikation für eine Tätigkeit als Ergänzungs- oder gar als Fachkraft ausreicht. Grundsätzlich ist der Träger einer Einrichtung verpflichtet, den Nachweis einer ausreichenden Qualifikation des von ihm zu beschäftigenden Personals zu führen.

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall von den Anforderungen abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden.

Die für die jeweilige Kindertageseinrichtung zuständige Aufsichtsbehörde prüft dann, ob eine entsprechende Genehmigung erteilt werden kann. Diese Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden erfolgen arbeitsstätten-spezifisch.

2019 wurden 13 entsprechende Anträge geprüft und positiv verbeschieden. Hiervon wurden 3 Anträge auf Anerkennung einer „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ bewilligt. Im Rahmen der neuen 15-monatigen berufsbe-gleitenden Weiterbildung zur zertifizierten „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ können berufliche Quereinsteiger und Quereinsteigerin-nen die notwendigen theoretischen Grundlagen zum Erlangen von Handlungssi-cherheit im pädagogischen Kontext erlangen. Damit soll der Ausbau multiprofession-nell strukturierter Teams in den bayerischen Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Eine „Fachkraft mit besonderen Qualifikationen in Kindertageseinrichtun-gen“ können Einrichtungen anstellen, die in ihrer Konzeption ein spezifisches Auf-gabenprofil ausgewiesen haben.

Festzustellen ist, dass sich mittlerweile die verschiedensten Professionen auf Er-gänzungskraft- oder auch Fachkraftstellen bewerben. Die Anfragen von Trägern und auch Bewerbern sind zahlreich und werden telefonisch oder per Email beantwortet.

Waldkindergarten:

Der Waldkindergarten oder Naturkindergarten ist eine Form des Kindergartens, die aus Skandinavien stammt. Im Waldkindergarten erfahren Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren Erziehung, Bildung und Betreuung. Die meisten Aktivitäten finden außerhalb fester Gebäude im Wald statt. Grundsatz ist, dass die Betreuungs-zeiten ebenso verlässlich wie in einer Regeleinrichtung sein müssen, deshalb ist ei-ne Ausweich-Unterkunft zwingend notwendig. Die pädagogischen Kräfte verfügen in der Regel über eine zusätzliche, waldpädagogische Ausbildung.

Das Konzept des Waldkindergartens erfreut sich im Landkreis großer Beliebtheit, so dass 2019 drei weitere Waldkindergärten eröffnet wurden (Helmstadt, Rander-sacker, Günterslebener Waldkindergarten).

In Güntersleben ist die Einrichtung eines Naturkindergartens geplant, dieser ist vo-rübergehend im „Lagerhaus“ untergebracht.

Im September 18 wurde in Giebelstadt der ersten Natur- und Bauernhofkindergarten eröffnet. Dieser ist auf dem Gelände des Pabst Hofes angesiedelt. Träger ist der Verein „Lernort Pabst Hof e. V.“ 25 Kindergartenkinder können hier eine naturnahe und tiergestützte Pädagogik erfahren.

Waldkindergärten bestehen bereits in Höchberg, Reichenberg, Rimpar und Wald-brunn, so dass mittlerweile 9 Kitas im Landkreis das naturnahe Konzept des Wald-kindergartens verwirklichen.

Auf Wunsch der Einrichtungen wurde im Dezember 2019 in Kooperation mit der Stadt Würzburg ein Arbeitskreis der Natur- und Waldkindergärten gegründet.

Kooperation Kindergarten Grundschule

Seit 2003 ist eine vertiefte Kooperation zwischen Kindergärten und Grundschulen verpflichtend, hierzu wurde ein gemeinsamer Erlass von Sozialministerium und Kul-tusministerium veröffentlicht. In jeder Grundschule sowie in jeder Kindertagesein-richtung ist eine Kooperationspartnerin zu benennen, die die Zusammenarbeit zwi-schen Kita und Schule koordiniert.

Als Kooperationspartner auf Landkreisebene ist die Kita-Fachaufsicht tätig, auf Schulseite eine vom staatlichen Schulamt bestimmte Lehrkraft. Neue Kooperations-

beauftragte auf Schulseite ist seit Sept 2018 Frau Renate Glauth, Lehrkraft in Ochsenfurt.

In der Arbeitsgruppe Kooperation Kita-Grundschule arbeiten das Schulamt, die Stadt und der Landkreis Würzburg zusammen. Hier fanden 5 Treffen zur Abstimmung und Planung statt.

Am 08.05.2019 fand eine gemeinsame Fortbildung für alle Kooperationsbeauftragten aus Schule und Kindergärten statt, teilgenommen haben über 80 Kooperationskräfte. Thema war „Autismus im Vorschul- und Grundschulalter“.

Fortbildungen:

Die Aufsichtsbehörde bietet im Rahmen ihrer Fachberatung gem. § 22 SGB VIII verschiedene Fortbildungen an.

Adressaten sind die pädagogischen Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Würzburg.

2019 wurden folgende Fortbildungen angeboten:

- Diabetes Typ 1 im Kindergartenalter, Referentin Frau Tanja Ün, zwei halbtägige Schulungen 22.01.19 (22 Teilnehmerinnen), 24.10.19 (28 Teilnehmerinnen)
- 04.02.2019: „Sprachförderung bei Kindern mit Migrationshintergrund“: Referentinnen: Beate Ziegler und Marion Hammer (18 Teilnehmer*innen)
- 25.07.2019: „Konzeptionsentwicklung“, Referentin Frau Petra de Marche, 36 Teilnehmerinnen
- 08.10.2019: „Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes“, Referentin Dr. Verena Delle Donne, 31 Teilnehmer*innen
- 15.10.2019: „Autismus bei Schulkindern“- Fortbildung für Hortmitarbeiter*innen im Rahmen des „Forum Jugendhilfe“

Ausblick auf 2020

Personalausstattung der Kita-Fachaufsicht und- Fachberatung: 34 Wochenstunden. Zu Beginn des Jahres 2020 soll die Stelle der Fachaufsicht um eine weitere Stelle mit 19,5 Stunden aufgestockt werden, da die die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben nicht mehr sachgerecht zu leisten sind.

Das Aufgabenfeld unterteilt sich in Fachaufsicht und Fachberatung:

1. Fachaufsicht

Die Anzahl der Kindertagesstätten ist in den letzten Jahren von 95 auf 127 gestiegen. Insbesondere der Krippenausbau schlägt hier zu buche. Die bisherige Annahme, die Welle des Krippenaubaus würde sich 2018/2019 legen, hat sich nicht bestätigt, es werden weiterhin neue und zusätzliche Einrichtungen geschaffen.

Daneben macht sich immer stärker der Sanierungsbedarf bestehender Einrichtungen aus den 70er und 80er Jahren bemerkbar. Dieser Prozess wird sich über viele Jahre hinziehen. Aus den vorliegenden Erfahrungen ist erkennbar, dass der Arbeitsbedarf im Sanierungsfall je Einrichtung höher ist als bei einem Neubau. Gründe sind im Verhältnis zum Altbau neue baurechtliche und den Betrieb einer KiTa betreffende Rechtslagen sowie die Situation, einen Umbau bei einer gleichzeitigen Vollbelegung zu organisieren. Ergänzend zum Umbau sind Genehmigungen und Beratungstermine für Zwischen- und Notlösungen erforderlich.

Ab 2025 gibt es den Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für Grundschüler, Dies wird zwangsläufig zum Hortausbau und somit zu zusätzlichen Aufgaben führen.

Aufgabe der Fachaufsicht ist das Prüfverfahren i. R. d. Förderrichtlinien (Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - BayKiBiG) hinsichtlich der kindbezogener För-

derung in enger Abstimmung mit dem FB 31b. Im Vergleich mit den Kindergartenbegehungen früherer Jahre ist die Rechtsverbindlichkeit wesentlich erhöht. Dies bedeutet eine höhere Verantwortung der Fachaufsicht und damit verbunden einen höheren Zeitaufwand. Die von der Fachaufsicht sicher zu stellende Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Prüfkriterien ist als Fördervoraussetzung unabdingbar und schlimmstenfalls förderschädlich. Zur Prüfung der Förderfähigkeit von Neu-, Erweiterungs- und Sanierungsbautätigkeiten gehören Stellungnahme zum Bauantragsverfahren, Prüfung der räumlichen Vorgaben und Außenspielflächen, Personalschlüssel, Konzeption, Einrichtung und Ausstattung, Stellungnahme zum Förderantrag (FAG Förderung und Sonderinvestitionsprogramm) incl. Prüfung und Stellungnahme zur Bedarfsnotwendigkeit. Dies führt insgesamt zu einer deutlichen Steigerung der mittleren Bearbeitungszeiten im Prüfverfahren bei gleichzeitiger Zunahme der Fallzahlen. Die ebenso im Förderverfahren rechtsverbindlich zu prüfende örtliche Konzeption der KiTas konnte aufgrund der Personalsituation kaum, nur oberflächlich und somit unzureichend geprüft werden. Der Zeitbedarf einer örtlichen Prüfung liegt bei 8-10 Stunden (früher 5 Stunden). 2019 wurden 24 örtliche Prüfungen durchgeführt.

Die Hälfte aller Vororttermine stehen im Zusammenhang mit dem KiTa-Ausbau. Neben den o. g. Tätigkeiten des Neu- bzw. Sanierungsausbaus sind zudem Fragen bei nicht ausreichenden Plätzen, Plätzen als Notlösungen zu klären.

Weitere Aufgabenmehrung in der Fachaufsicht ist zurückzuführen auf die Fachkräftesituation (Fachkräftemangel). Die Fachaufsicht muss immer häufiger prüfen, ob fachfremde Berufe als Fach- oder Ergänzungskräfte anerkannt werden können, bzw. KiTas beraten, die kurzzeitig die nach den Förderrichtlinien vorgegebene Fachkräfteausstattung nicht erreichen. Hier steht immer häufiger die Gefahr im Raum, dass ggf. Einrichtungen kurzzeitig den Betrieb schließen müssten, wenn keine qualifizierte Beratung geleistet werden kann.

Eine neue Aufgabe, die seit 2013 dazu kam ist der Rechtsanspruch auf Beratung gem. § 24 Abs. 5 SGB VIII. Eltern haben demnach einen Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen und Problemen der Kindertagesbetreuung gegenüber dem Jugendamt. Damit einhergehend nimmt die Aufgabe als „Beschwerdestelle“ immer größeren Raum ein.

Die öffentliche Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung bzgl. der Bedarfsplanung nach Art. 5-8 BayKiBiG. Die Bedarfsplanung der Gemeinden muss beratend begleitet werden, die Gemeinden werden bei der Erstellung des Bedarfsplans unterstützt. Bei einer beantragten Förderung nach FAG und SIP ist das Einverständnis des Jugendamtes mit dem im Bedarfsplan ermittelten Bedarf erforderlich.

2. Fachberatung

Ist ein gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe. Aufgrund der beschriebenen Engpässe in der KiTa-Fachaufsicht wurde die Fachberatung in den letzten Jahren immer mehr reduziert. Der Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt beinhaltet insbesondere:

- Beratung der Einrichtungen, insbesondere bei der Konzeptionsentwicklung und -fortschreibung
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen für Leitungen
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsangeboten
- Information der Eltern über die Angebote im Landkreis (die aktuelle Internetpräsenz der KiTas im Landkreis ist unzureichend, muss dringend aktualisiert, nutzerfreundlich gestaltet und fortlaufend gepflegt werden)

5.2 Förderung in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) (FB 31c)

5.2.1 Tageskinder

Zahl der Kinder	2017	2018	2019
Jungen	64	48	46
Mädchen	58	51	50
Insgesamt	122	99	96
davon nicht deutsche Staatsangehörigkeit	3	5	4
Stadtkinder von TM in Landkreis betreut			9
Kinder aus angrenzenden LKR			3
Beginn eines Tagesbetreuungsverhältnisses	57	57	44
Beendigung eines Tagesbetreuungsverhältnisses	52	58	62

Dauer der täglichen Betreuungszeit	2017	2018	2019
unter 4 Stunden	38	20	16
4 bis 5 Stunden	39	25	17
6 bis 8 Stunden	39	48	52
über 8 Stunden	6	6	11

Ergänzende Tagespflege	2017	2018	2019
Kindergarten	11	7	3
Schule	2	3	0
Hort/Tagesstätte	4	1	1
Insgesamt	17	11	4

Besondere Betreuungszeiten	2017	2018	2019
Über-Nacht-Betreuung	1	0	0
Kindergarten-/Schulferien	0	0	0
Wochenende (Samstag/Sonntag)	1	1	0

Alter der Kinder	2017	2018	2019
0 bis unter 1 Jahr (geb. 2018)	29	4	6
1 bis 3 Jahre (geb. 2015 - 2017)	74	85	83
4 bis 6 Jahre (geb. 2012 - 2014)	12	8	3
7 bis 9 Jahre (geb. 2009 - 2011)	4	1	0
10 bis 12 Jahre (geb. 2006 - 2008)	3	1	3
12 bis unter 14 Jahre (geb. 2004 - 2006)	0	0	1
Summe 0 - 3 Jahre	103	89	89
Summe 0 - 6 Jahre	115	97	92

Kinder, für die die Kosten vom JA übernommen werden	2017	2018	2019
Insgesamt	5	7	3

Kinder, für die eine Familientagesbetreuung gesucht wurde	2017	2018	2019
Insgesamt		111	67

Verteilung der Tagesmütter auf Ortschaften								
Ortschaft	2017	2018	2019		Ortschaft	2017	2018	2019
Acholshausen	0	0	0		Leinach	1	1	1
Altertheim	1	0	0		Mädelhofen	0	0	0
Aub	0	0	0		Margetshöchheim	1	3	3
Bergtheim	2	2	0		Moos	0	0	0
Bieberehren	1	1	1		Neubrunn	0	0	0
Bütthard	0	0	0		Oberpleichfeld	0	0	0
Eibelstadt	1	1	0		Ochsenfurt	3	1	1
Eisingen	2	2	2		Prosselsheim	0	0	0
Eisenheim	0	0	0		Randersacker	0	0	0
Erlabrunn	0	0	0		Reichenberg	4	3	2
Erlach	0	0	0		Remlingen	0	0	0
Estenfeld	3	3	3		Riedenheim	0	0	0
Frickenhausen	0	0	0		Rimpar	3	1	1
Gaukönigshofen	0	0	0		Roßbrunn	0	0	0
Gaurettersheim	0	0	0		Rottendorf	3	2	1
Gerbrunn	4	4	4		Sommerhausen	0	0	0
Geroldshausen	0	0	0		Sonderhofen	0	0	0
Giebelstadt	1	1	1		Sulzwiesen	0	0	0
Gramschatz	0	0	0		Thüngersheim	0	0	0
Greußenheim	0	0	0		Theilheim	2	2	1
Güntersleben	1	1	1		Uengershausen	0	0	0
Hausen	0	0	0		Uettingen	0	0	0
Helmstadt	0	0	0		Untereisenheim	0	0	0
Hettstadt	2	2	2		Unterpleichfeld	1	0	0
Höchberg	1	1	1		Veitshöchheim	2	2	3
Holzkirchen	0	0	0		Waldbrunn	0	0	0
Kirchheim	0	0	0		Waldbüttelbrunn	1	2	2
Kist	1	1	1		Winterhausen	0	0	0
Kleinrinderfeld	0	0	0		Zell	1	1	1
Kürnach	4	4	4					
Insgesamt						46	41	36

5.2.2 Tagesfamilien

Zahl der Tagesfamilien	2017	2018	2019
Insgesamt	46	41	36
davon Verwandte	1	0	0
davon Ersatzbetreuungen			7

	2017	2018	2019
Beginn der Tätigkeit	18	4	4
Beendigung der Tätigkeit	9	10	7

5.2.3 Beratung durch den Kindertagespflegedienst

Gespräche mit Tagesfamilien	2017	2018	2019
Hausbesuche aufgrund von Bewerbungen	14	13	16
Hausbesuche zur Kontrolle und Kontaktpflege	45	59	42
Beratung im laufenden Tagespflegeverhältnis	42	43	39
telefonische Beratung mit Versendung von Infomaterial	25	19	17
Konfliktberatung	1	3	1

Beratungsgespräche mit abgebenden Eltern	2017	2018	2019
Beratungsgespräche im Büro: Suche nach Tagesmutter	56	65	54
telefonische Beratung	38	24	13
Antrag auf Kostenübernahme	3	7	3

Qualifizierte Tagespflege

Im Jahr 2019 haben 35 Tagesmütter die qualifizierte Tagespflege angeboten, nur 2 Tagesmütter sind nicht qualifiziert. 176 Kinder wurden über das Jahr verteilt in der qualifizierten Tagespflege betreut. Es standen ca. 145 Plätze in der qualifizierten Tagespflege zur Verfügung. 7 Tagesmütter waren nur in der Ersatzbetreuung tätig, 3 Tagesmütter hatten mit Kindergärten eine Ersatzbetreuungsvereinbarung. Über den Paritätischen Wohlfahrtsverband wurde eine zweite Ersatzbetreuung angestellt, somit konnte bei 8 Tagesmüttern die Ersatzbetreuung hier gewährleistet werden. Allerdings wurde diese zweite Ersatzbetreuung nochmal schwanger und fällt seit September 2019 wieder aus. Der Bedarf an Ersatzbetreuung musste hier wieder anderweitig abgedeckt werden, die Lösung hier ist nicht wirklich zufriedenstellend, weil eine Ersatzbetreuung zu viele Tagesmütter betreut und im Bedarfsfall nicht immer einspringen kann.

Aus dem letzten Qualifizierungskurs, der im Oktober 2019 beendet wurde, haben 8 Frauen aus dem Landkreis begonnen, 3 Frauen haben den Kurs erfolgreich abgeschlossen und nur 1 hat bisher tatsächlich als Tagesmutter/ bzw. Ersatzbetreuung begonnen. Einige Frauen müssen noch Stunden nachholen, um ihr Zertifikat zu bekommen, es waren einige Frauen im Kurs schwanger, dadurch konnten sie nicht alle Termine wahrnehmen.

Im Februar 2020 ist ein neuer Kurs geplant, bis zum Jahresende waren allerdings noch nicht genügend Teilnehmer/Innen angemeldet.

Es wurden einige Hausbesuche aufgrund von Bewerbungen durchgeführt, jedoch entschlossen sich nicht alle Bewerberinnen, die Tätigkeit als Tagesmutter aufzunehmen oder den Qualifizierungskurs zu besuchen.

Kommentare:

Die Zahl der Tagesfamilien ist wieder zurückgegangen, der Bedarf an Tagesmüttern wäre da, jedoch fehlt die Bereitschaft als Tagesmutter tätig zu werden.

Die Suche nach einer Tagesmutter ist etwas rückläufig, oft suchen Eltern auch parallel, sie melden sich bei Krippen an und suchen trotzdem noch nach einem Tagespflegeplatz.

Immer häufiger kommen Mütter bereits vor der Geburt, um sich auch nach einem Tagespflegeplatz zu erkundigen. Häufig sind Tagesmütter auch schon über ein Jahr ausgebucht, weil sie dann die Geschwisterkinder der Tageskinder betreuen sollen.

Oft kann den suchenden Eltern nur ein Tagespflegeplatz angeboten werden, es gibt keine Auswahl, weil es zu wenige Tagesmütter gibt.

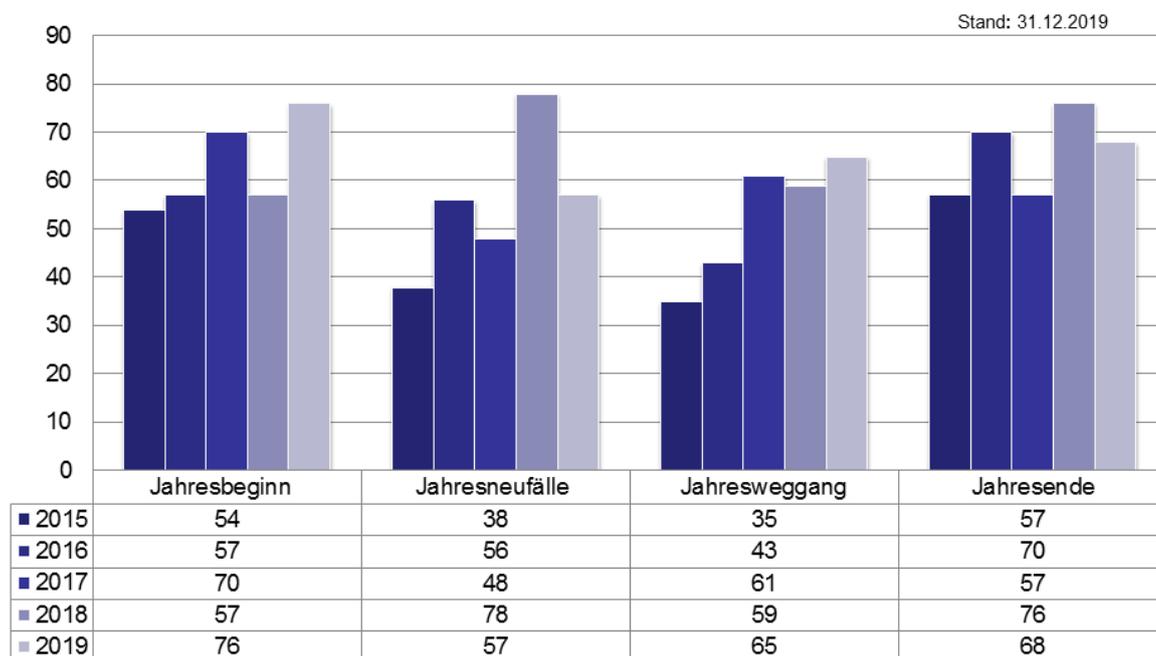
Es wurde verstärkt Werbung gemacht z.B. mit Plakaten auf den Müllautos, Anzeigen in den Gemeindeblättern, Plakaten mit Tagesmüttern und Kindern unter dem Motto – „Tagespflege hat viele Gesichter – werden Sie eins davon“. Die Nachfragen sind dann zeitweise größer, oft haben die Interessierten jedoch eine andere Vorstellung von der Tätigkeit der Tagesmutter und entscheiden sich wieder dagegen. Teils sind es finanzielle Gründe, weil man in der Kindertagespflege nicht mit einem sicheren monatlichen Einkommen rechnen kann, sich selbst Renten- und Krankenversichern, Steuern zahlen muss, die interessierte Frauen dann doch abschrecken die Tätigkeit der Tagesmutter zu beginnen. Teils ist der Partner nicht gewillt fremde Kinder im Haus zu haben oder der Vermieter gestattet die Tätigkeit der Mieterin nicht.

Die Situation in der Ersatzbetreuung hatte sich aufgrund der Besetzung der 2. Halbtagsstelle durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband sehr entspannt, durch den Ausfall der 2. Kraft mussten die Betreuungen dann wieder anders verteilt werden. Es ist nach wie vor sehr schwer, Ersatzbetreuungen zu finden, häufig suchen die Tagesmütter mit nach Lösungen, sprechen andere Frauen an, ob sie ihre Ersatzbetreuung übernehmen würden.

Ausblick:

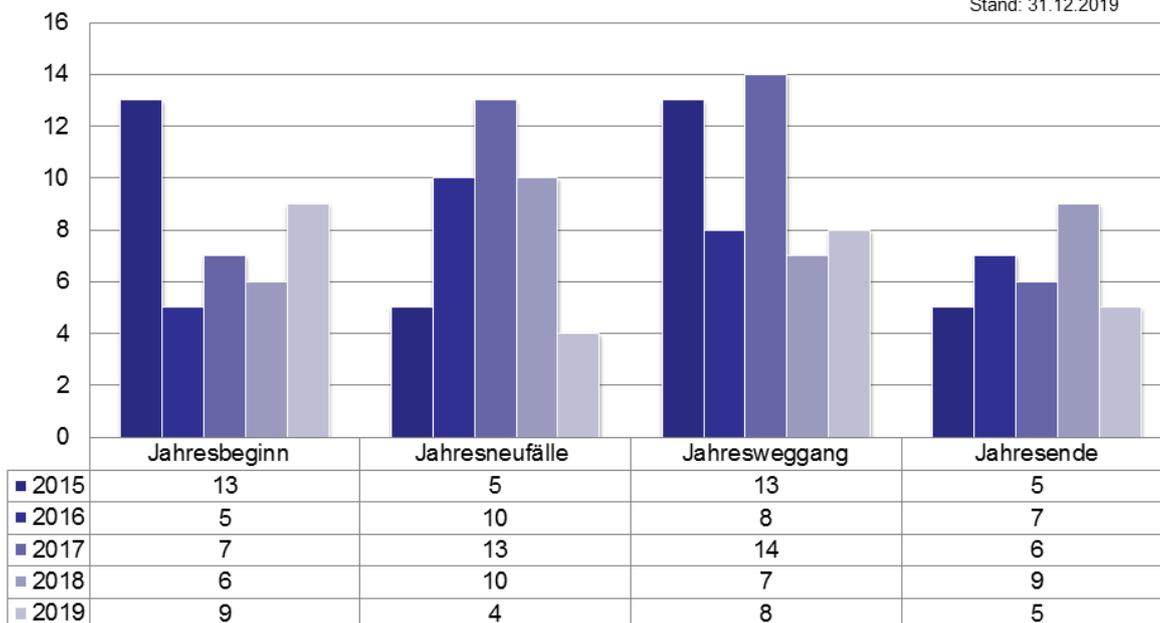
Die qualifizierte Kindertagespflege ist nach wie vor eine gute Alternative zur Betreuung in der Krippe. Durch die Ersatzbetreuung haben die Eltern eine größere Zuverlässigkeit, für manche Kinder ist die kleinere Gruppe bei einer Tagesmutter besser zu verkraften als die Gruppe von 12 Kindern in einer Krippe. Der Bedarf an Tagesmüttern ist größer als das Angebot. Meist können Eltern nur zu einer Tagesmutter Kontakt aufnehmen und haben hier keine echte Wahl oder Alternative. Es wird schwieriger, geeignete Personen zu gewinnen, die den Qualifizierungskurs besuchen und dann tatsächlich auch als Tagesmutter/-vater tätig werden.

Fallzahlenentwicklung in der qualifizierten Kindertagespflege



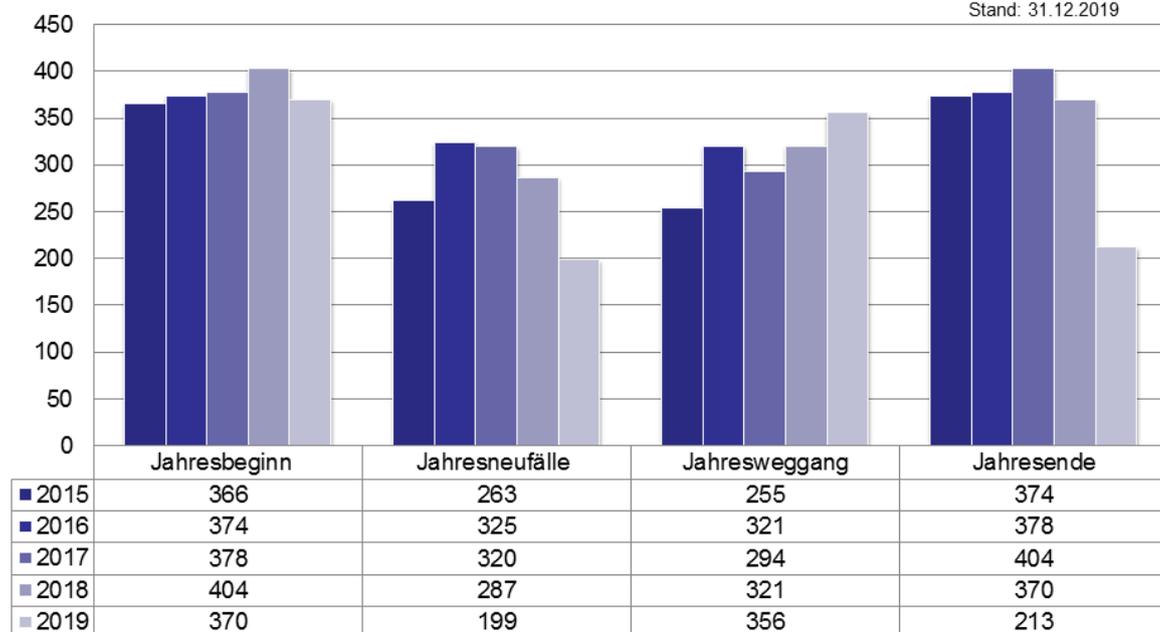
Fallzahlenentwicklung § 90 Abs. 3 SGB VIII Übernahme Teilnahmebeitrag Tagespflege

Stand: 31.12.2019



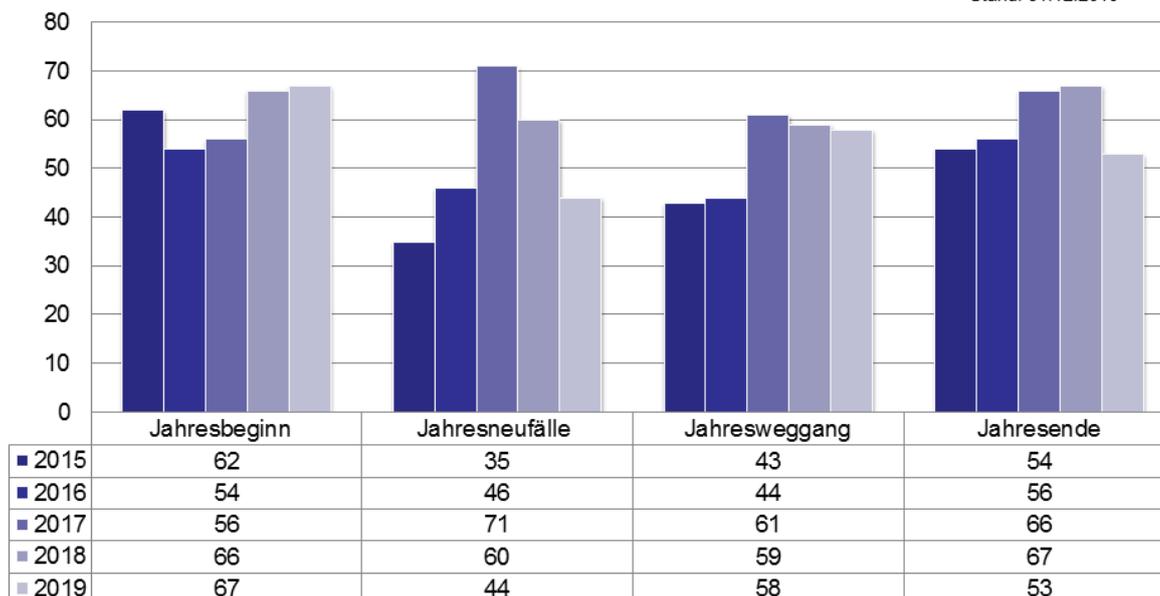
Fallzahlenentwicklung § 90 Abs. 3 SGB VIII Übernahme Teilnahmebeitrag Kindergarten

Stand: 31.12.2019



Fallzahlenentwicklung § 90 Abs. 3 SGB VIII Übernahme Teilnahmebeitrag Mittagsbetreuung

Stand: 31.12.2019

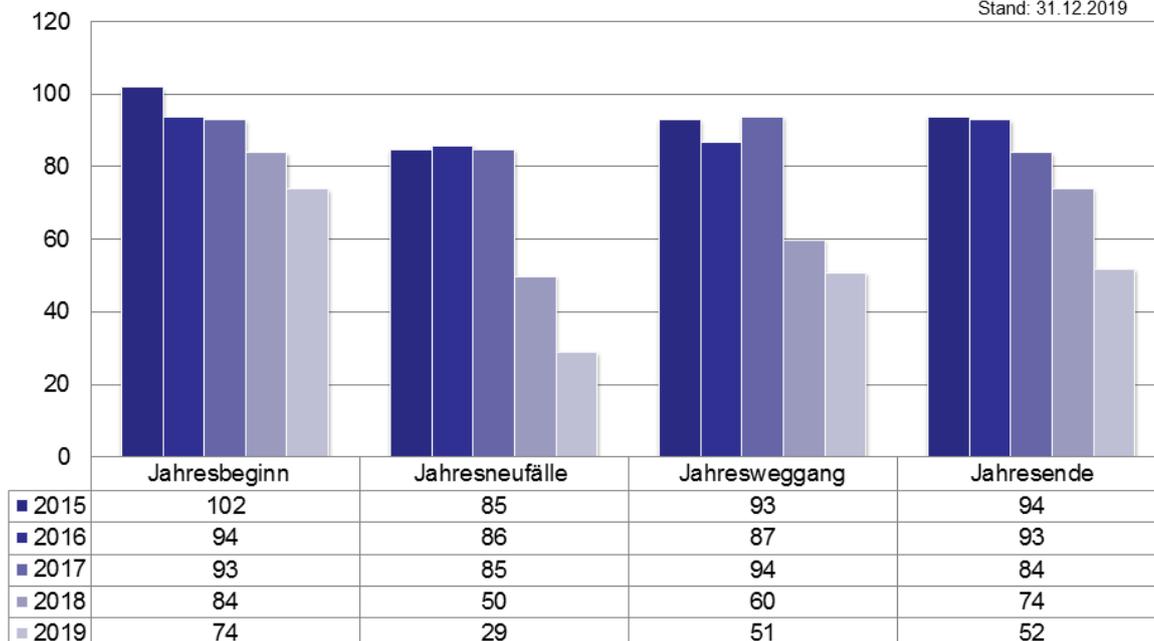


Durch die Förderungsmöglichkeit im Bereich der Übernahme der Teilnahmebeiträge in der Mittagsbetreuung kam es im abgelaufenen Kalenderjahr zu vorstehender Fallzahlenentwicklung.

Nachstehend aufgeführt die Fallzahlenentwicklung im Bereich Übernahme der Kostenbeiträge für den Besuch von Horten.

Fallzahlenentwicklung § 90 Abs. 3 SGB VIII Übernahme Teilnahmebeitrag Hort

Stand: 31.12.2019



6 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) (Nr. 1-10 FB 31a, FB 31b)

Der erzieherische Bedarf wird durch ein Hilfeplanverfahren fachlich festgestellt. Die Entscheidung und Steuerungsverantwortung obliegt gem. §§ 36, 36a SGB VIII dem Jugendamt (Entscheidungsprimat), ausgenommen sind niederschwellige Hilfen wie z. B. die Erziehungsberatung.

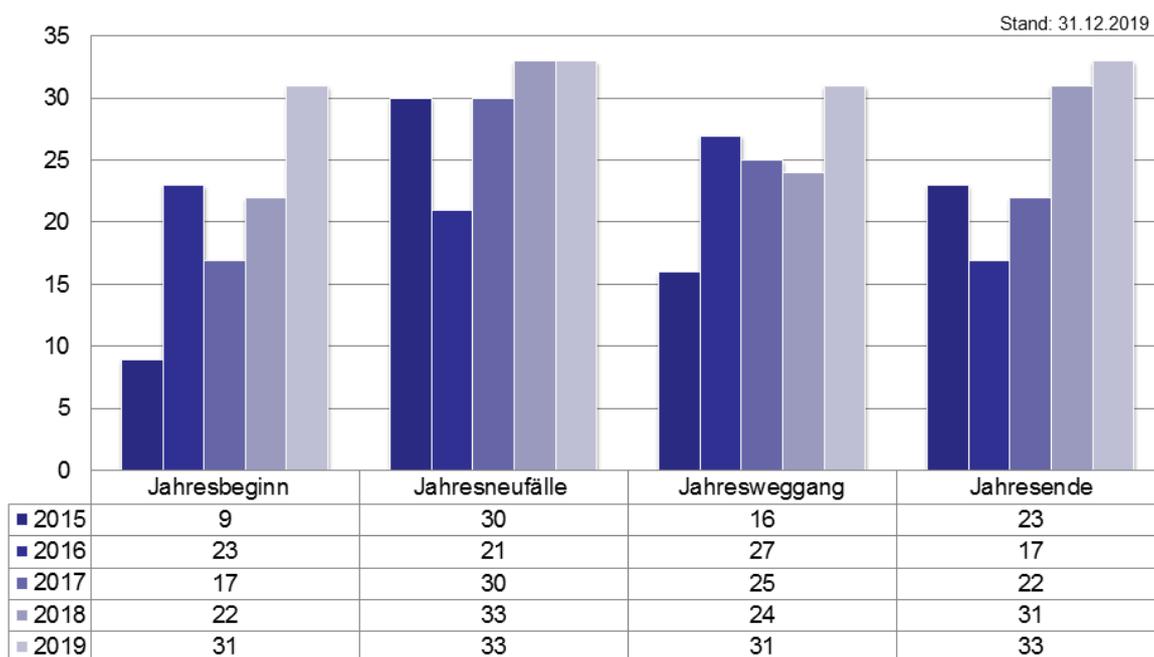
6.1 Hilfe zur Erziehung im besonderen Einzelfall (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Die Hilfen zur Erziehung richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und umfassen in der Regel den Bereich der §§ 28 bis 34 SGB VIII.

Da diese Aufzählung jedoch nicht abschließend ist, lässt der Gesetzgeber die Möglichkeit zu, nach der o. g. Rechtsnorm davon abweichende Hilfen zu gewähren, die im besonderen Einzelfall notwendig, geeignet und angemessen sind. Die Hilfen werden passgenau und adäquat dem Einzelfall in einem Hilfeplanverfahren angelegt.

Zu diesen Hilfeformen zählt z. B. die Familienhilfe, die als niedrigschwelligeres Angebot zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) vereinzelt gewährt wird (Träger: Familienpflegestation der Ritaschwestern), oder Familienhebammen als HzE.

**Fallzahlenentwicklung § 27 Abs. 2 SGB VIII
Familienhilfe**



6.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Der Landkreis Würzburg fördert zusammen mit der Stadt Würzburg 2 Erziehungsberatungsstellen:

- Evangelische Beratungsstelle für Lebens-, Familien- und Erziehungsfragen, im Evangelischen Beratungszentrum (EBZ), Stephanstraße 8, 97070 Würzburg
- Psychotherapeutischer Beratungsdienst (PTB) des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF), Frankfurter Straße 24, 97082 Würzburg, mit Außenstellen in Ochsenfurt und Giebelstadt

Seit August 2018 gibt es mit der aufsuchenden Erziehungsberatung ein neues Angebot im südlichen Landkreis Würzburg. Finanziert durch das Landratsamt Würzburg, dem Bayerischen Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie in der Trägerschaft des SkF, ist eine Familientherapeutin mit einer halben Stelle an der Außenstelle in Giebelstadt tätig. Ziel der aufsuchenden Erziehungsberatung ist es, Familien zu erreichen, die nicht den Weg in eine Beratungsstelle finden würden. Hierbei findet eine enge Vernetzung mit den Kindergärten, Schulen und Gemeinden vor Ort statt.

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen gestaltete sich positiv und es bestand ein kooperatives Miteinander. Im gemeinsamen Austausch wird versucht das Beratungsangebot den aktuellen Erfordernissen anzupassen. So hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 04.11.2019 beschlossen zwei bestehende Projekte weiter zu fördern.

Mit „Erziehungsberatung inklusiv“ durch den Psychotherapeutischen Beratungsdienst des SkF besteht damit weiter ein Angebot für Familien, in denen ein behindertes Familienmitglied lebt.

Das evangelische Beratungszentrum der Diakonie richtet sich mit „Familienberatung zur Integration“ an Familien mit Migrationshintergrund und erleichtert somit den Zugang zur Beratung für die betroffenen Familien.

Daneben existieren mehrere Fachberatungsangebote, die eine gute Ausstattung der Beratungsangebote in der Region Würzburg sicherstellen.

6.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Die Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist Methode und Hilfe zugleich und im Rahmen der Hilfen zur Erziehung eine wichtige Hilfeform.

Angebotsstruktur:

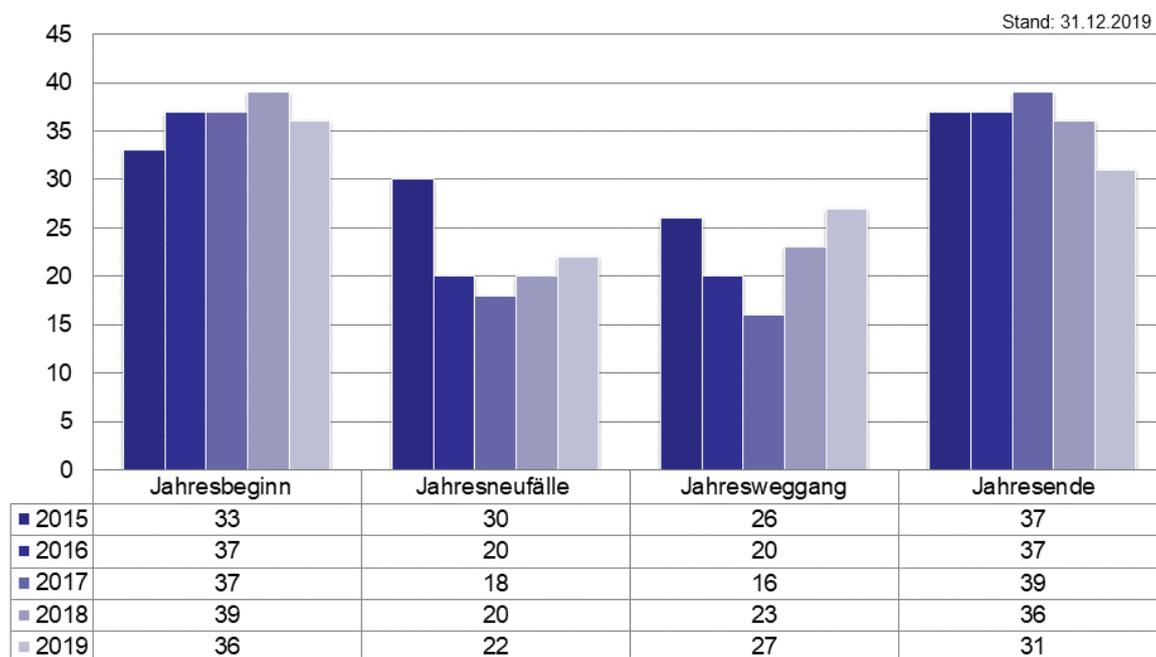
4 feste Gruppen (40 Plätze):

- Höchberg (3 Nachmittage): 12 Plätze
- Veitshöchheim (3 Nachmittage): 10 Plätze
- Sommerhausen (4 Nachmittage): 10 Plätze
- Würzburg (2 Nachmittage): 8 Plätze

Träger:

Mobile Jugendbetreuung Würzburg der Jugendhilfe Creglingen

**Fallzahlenentwicklung § 29 SGB VIII
Soziale Gruppenarbeit**



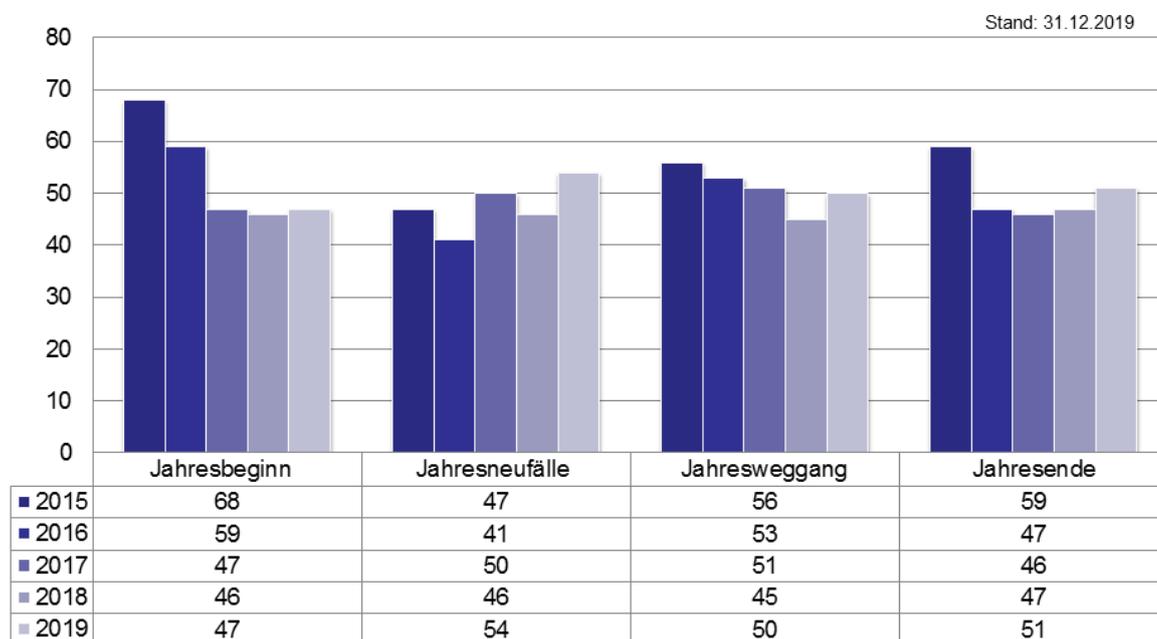
6.4 Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg wird Erziehungsbeistandschaft nunmehr in 4 Formen durchgeführt:

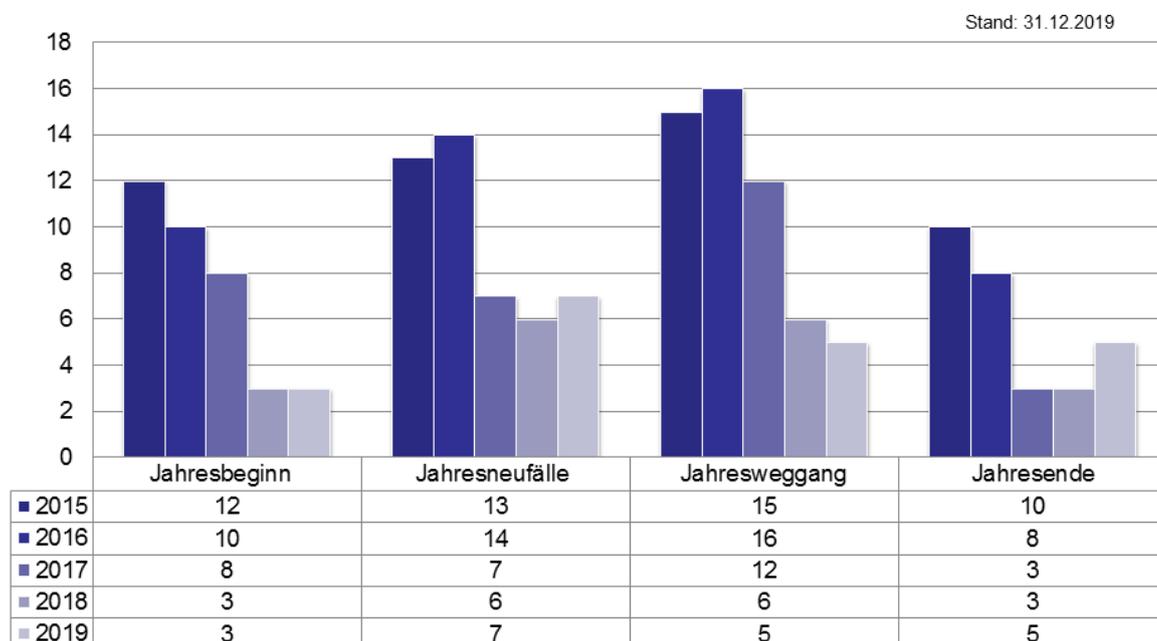
- nebenamtliche Erziehungsbeistandschaft ohne Profession
- nebenamtliche Erziehungsbeistandschaft mit fachlichem Mehraufwand
- professionelle Erziehungsbeistandschaft

Die Akquise und Anleitung von nebenamtlichen Erziehungsbeiständen wird durch eine Mitarbeiterin im Team Ambulante Hilfen als Querschnittsaufgabe erledigt.

**Fallzahlenentwicklung § 30 SGB VIII
Erziehungsbeistandschaft**



**Fallzahlenentwicklung §§ 41, 30 SGB VIII
Erziehungsbeistandschaft – junge Volljährige**



6.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) gem. §§ 27, 31 SGB VIII wird im Landkreis Würzburg erbracht von den beiden Trägern der freien Jugendhilfe:

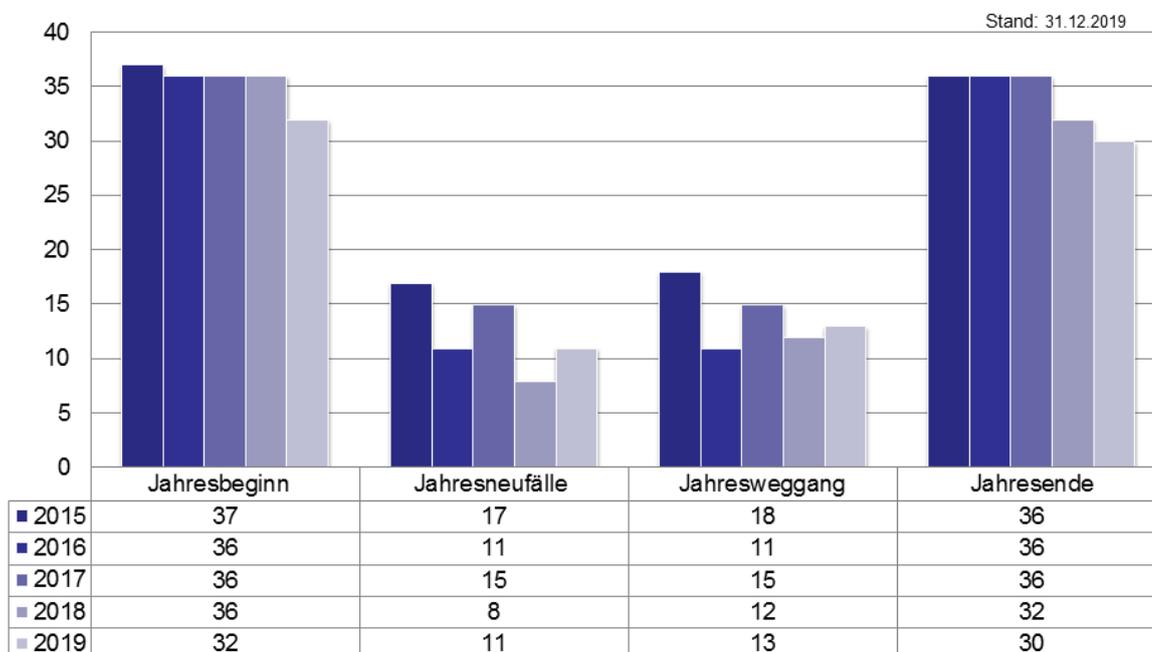
- Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg
- Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Unterfranken, Würzburg

Im Einzelfall und bei Ausschöpfung der Kapazitäten der o. g. Träger erfolgen auch Vergaben an andere freie Träger der Jugendhilfe (z. B. Mobile Jugendbetreuung Würzburg und Diakonie).

Fallzahlenentwicklung betreuter Fälle im jeweiligen Kalenderjahr:	
2015	99 Familien mit 205 minderjährigen Kindern
2016	88 Familien mit 184 minderjährigen Kindern
2017	85 Familien mit 181 minderjährigen Kindern
2018	81 Familien mit 169 minderjährigen Kindern
2019	87 Familien mit 170 minderjährigen Kindern

6.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Fallzahlenentwicklung § 32 SGB VIII
Tagesstätten



Im Jahr 2019 waren 13% der betreuten Personen weiblich und 87% männlich.

6.7 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Betreuungen/bearbeitete Fälle	2015	2016	2017	2018	2019
Kinder in Vollzeitpflege HzE	109	108	109	155	113
Hilfe für junge Volljährige	5	5	8	2	9
Betreute Kinder in Bereitschaftspflege	15	22	25	13	7
Trainingspflege	2	1	0	0	0
Verwandtenpflege	5	7	9	14	17
Amtshilfe für andere JÄ nach SGB VIII	0	1	1	0	4
Amtshilfe für Bezirk Ufr. nach § 53 XII	0	0	6	7	7
Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII	0	3	5	10	2
Sozialhilfeantrag	2	0	0	0	0
Summe	138	147	163	201	159

UMA Betreuungen/bearbeitete Fälle	2015	2016	2017	2018	2019
UMA in Vollzeitpflege HzE	13	13	9	1	1
UMA Hilfe für junge Volljährige	1	10	4	0	0
Summe	14	23	13	1	1

Neue Pflegeverhältnisse	2015	2016	2017	2018	2019
Summe	10	17	28	34	22

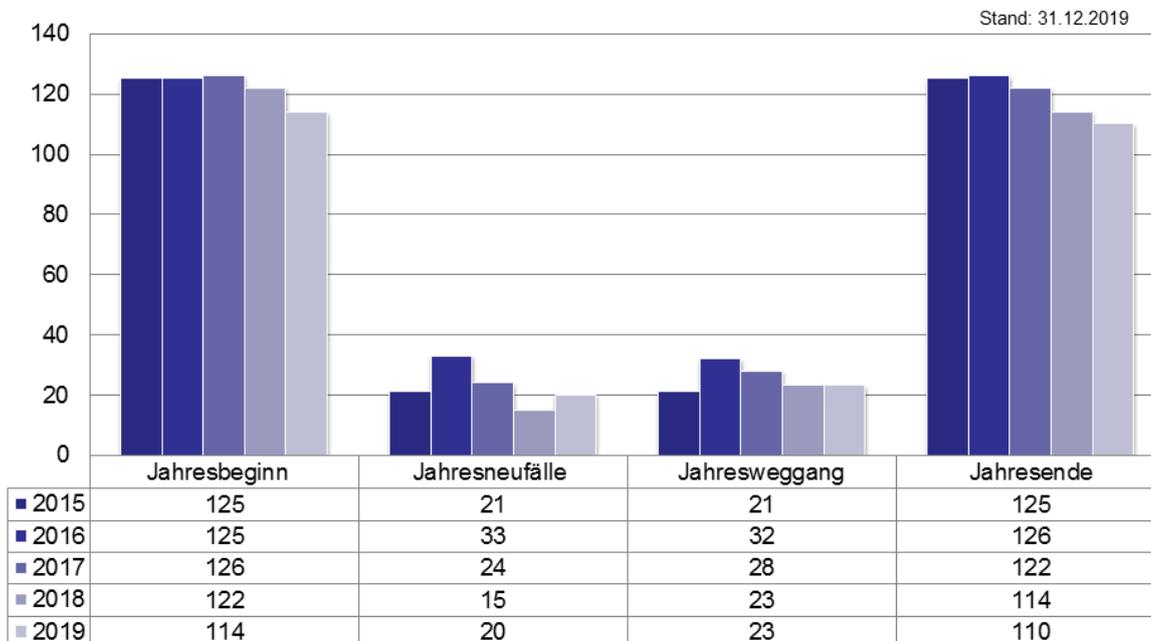
Beendete Pflegeverhältnisse	2015	2016	2017	2018	2019
Verselbständigung nach §41 SGB VIII	1	4	2	2	3
Vollendung des 18. Lebensjahres	1	11	1	4	2
Rückführung zu den Eltern	2	1	3	2	3
Wechsel der Zuständigkeit	0	1	5	2	1
Abbruch durch Pflegefamilie	2	3	2	1	0
Beendigung durch junge Erwachsene	0	1	0	1	2
Heimunterbringung	2	8	4	3	4
Abbruch durch Eltern	0	0	0	0	0
Adoption durch Pflegeeltern	0	0	0	1	0
Beendigung durch Jugendamt	0	0	0	0	1
Beendigung durch Tod	0	1	0	0	0
Summe	8	30	17	16	16

Anzahl der Pflegefamilien:	2015	2016	2017	2018	2019
Summe	80	97	91	90	89

Individuelle Zusatzleistungen zur Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

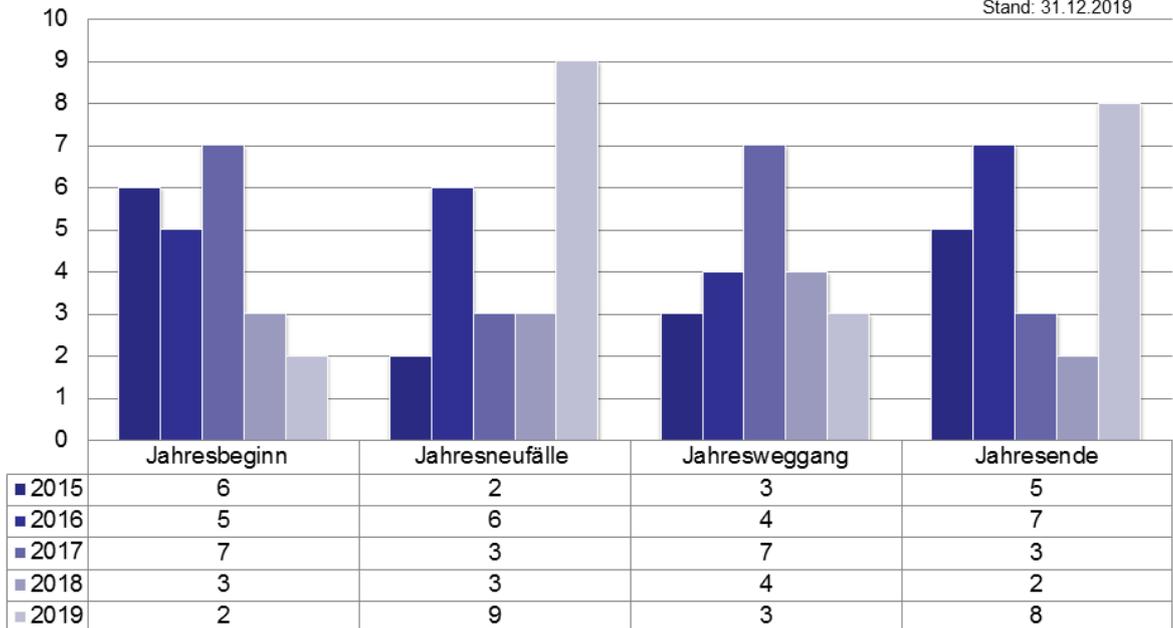
Leistungen der Jugendhilfe	2015	2016	2017	2018	2019
Erhöhter Erziehungsaufwand	23	17	13	11	23
Erziehungsberatungsstelle gem. § 28 SGB VIII	0	4	4	10	11
Soziale Gruppenarbeit (SGA) gem. § 29 SGB VIII	4	5	5	10	11
Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII	16	11	11	14	17
SPFH gem. § 31 SGB VIII	1	0	0	0	1
Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) gem. § 32 SGB VIII	7	8	7	8	4
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	3	4	6	10	5
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) gem. § 35 SGB VIII	0	3	1	0	0
Lese-Rechtschreibschwäche gem. § 35a SGB VIII	0	0	0	0	0
Begleiteter Umgang gem. § 18 SGB VIII durch PKD	13	15	26	29	21
Begleiteter Umgang gem. § 18 SGB VIII durch freie Träger	5	4	8	9	6
Begleiteter Umgang gem. § 18 SGB VIII durch Erziehungsbeistand	0	1	1	2	1

Fallzahlenentwicklung § 33 SGB VIII Vollzeitpflege



**Fallzahlenentwicklung §§ 41, 33 SGB VIII
Vollzeitpflege – junge Volljährige**

Stand: 31.12.2019



Die vorgenannten Fallzahlen ergeben sich aus den „Zahlfällen“ des FB 31b. Sie differieren mit den pädagogisch betreuten Fällen durch den Pflegekinderdienst des FB 31a.

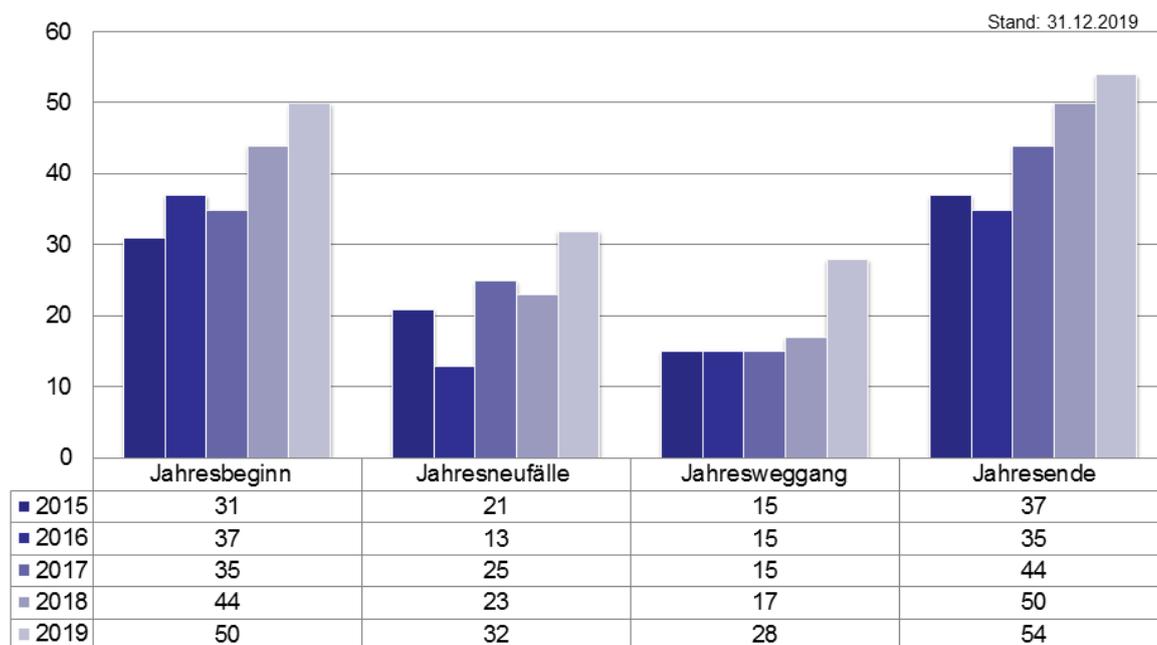
Die Geschlechterverteilung im Berichtsjahr 2019 beträgt 38% weibliche zu 62% männliche Minderjährige und junge Volljährige.

6.8 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

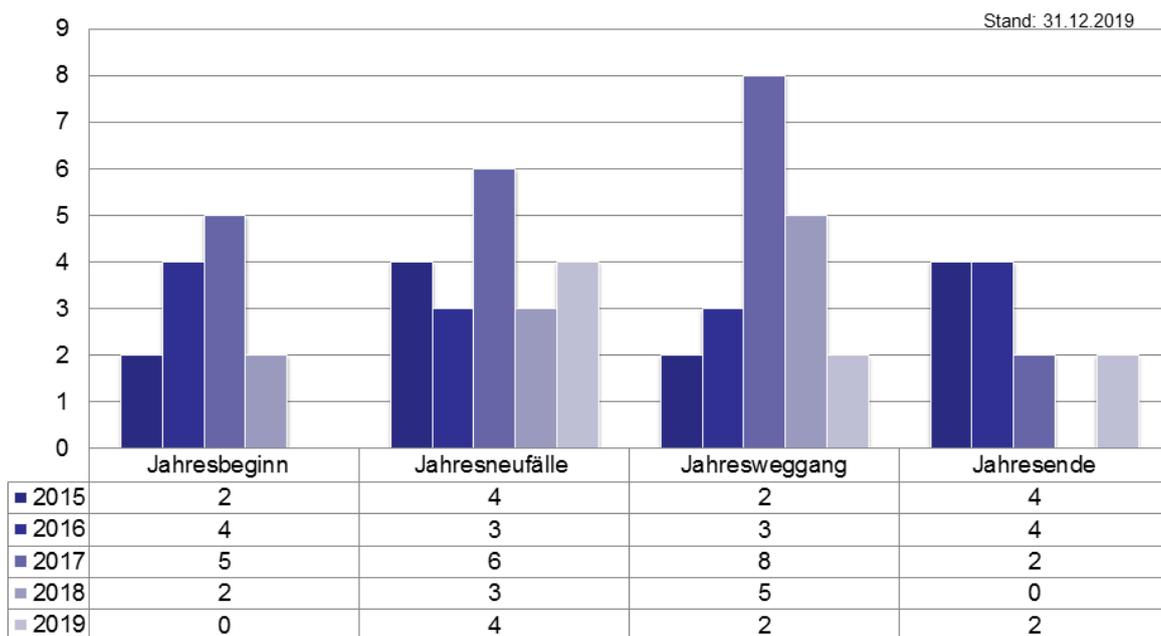
Die bayerische Heimdifferenzierung unterscheidet zwischen:

- sozialpädagogischen Heimen bzw. Plätzen
- heilpädagogischen Heimen bzw. Plätzen
- therapeutischen Heimen bzw. Plätzen

**Fallzahlenentwicklung § 34 SGB VIII
Heimerziehung**



**Fallzahlenentwicklung §§ 41, 34 SGB VIII
Heimerziehung – junge Volljährige**

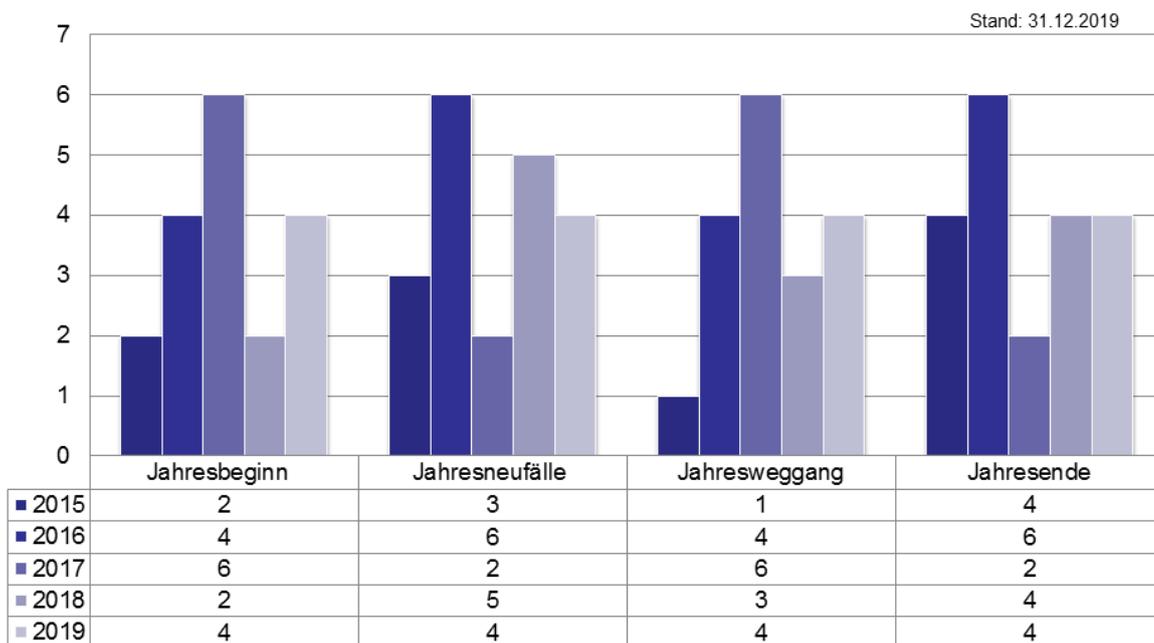


(Abweichungen zum Vorjahr könnten sich aufgrund von Fällen von Kostenerstattung ergeben.)

6.9 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

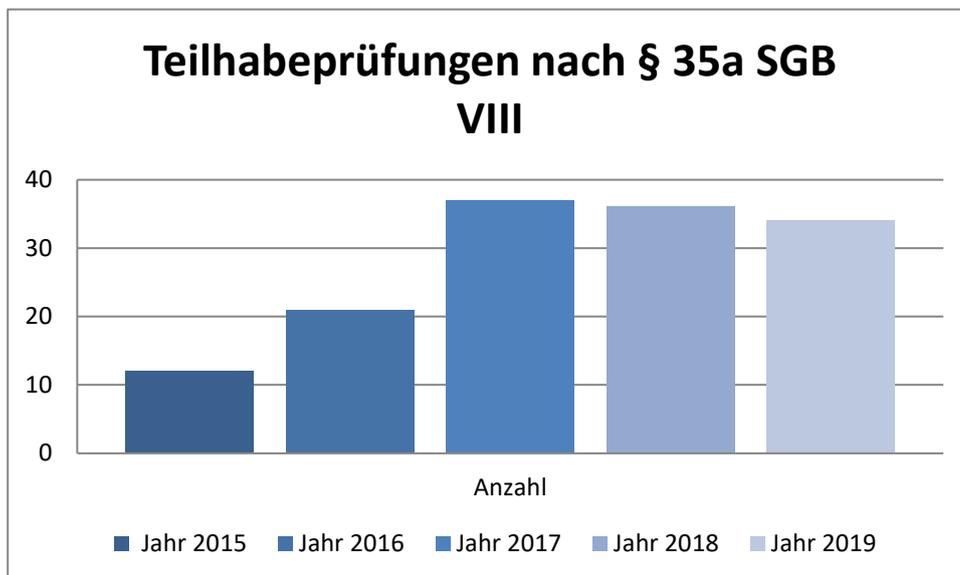
Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) ist eine intensive Einzel-fallhilfe zur Unterstützung der sozialen Integration und zur Hinführung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung junger Menschen. Die Hilfe ist auf längere Zeit angelegt und wird nach den individuellen Bedürfnissen ausgestaltet.

**Fallzahlenentwicklung § 35 SGB VIII
Intensive soziale Einzelintegration**



6.10 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

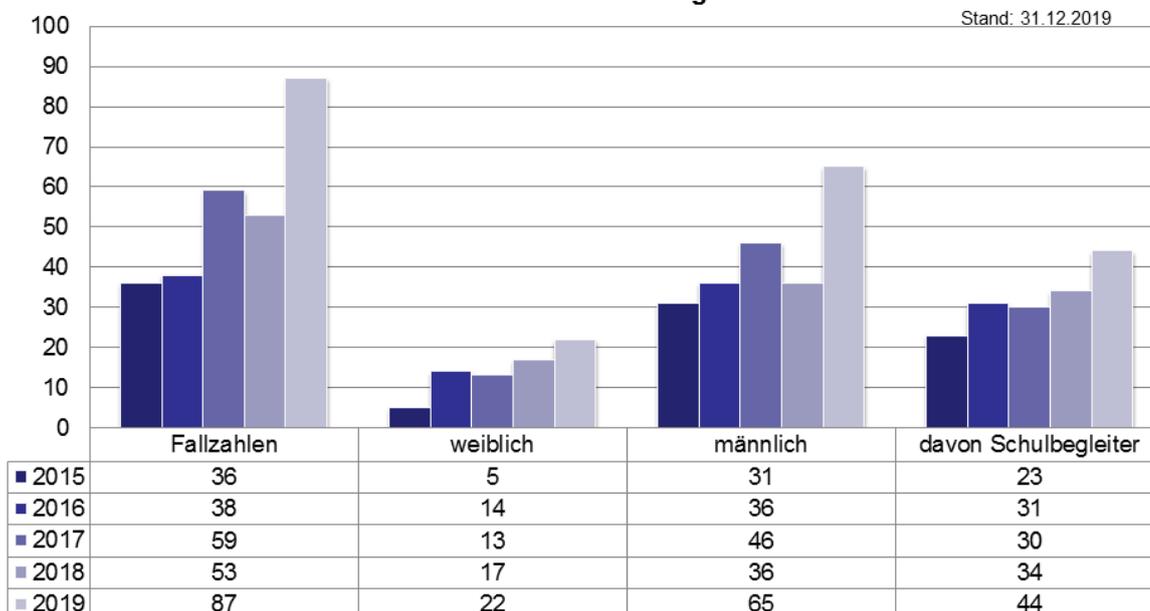
Die ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfen sollen eine drohende seelische Behinderung vermeiden, oder eine eingetretene seelische Behinderung mindern und die damit verbundene Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicherstellen.



6.10.1 ambulante Hilfen

- Dyskalkulie-Therapien
- Legasthenie-Therapien
- Schulbegleitungen (Elternmodell oder Trägermodell)
- Individualförderung

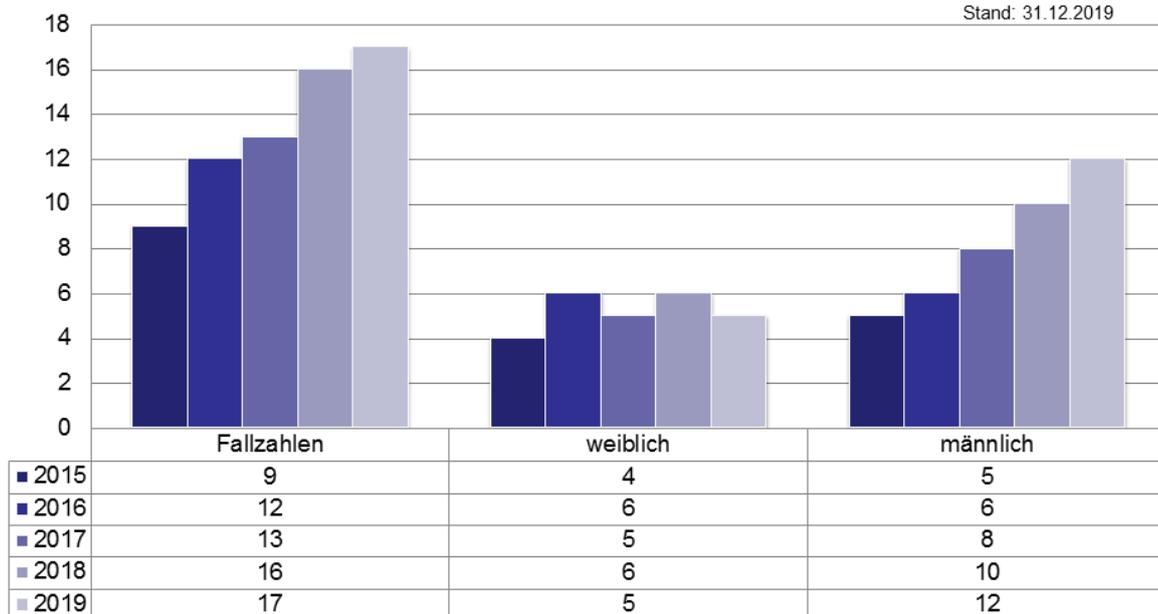
Fallzahlenentwicklung § 35a SGB VIII
 Dyskalkulie- und Legasthenie- Termine, Schulbegleitungen,
 Individualförderung



6.10.2 Individualförderung in Horten

**Fallzahlenentwicklung § 35a SGB VIII
Individualförderung in Horten**

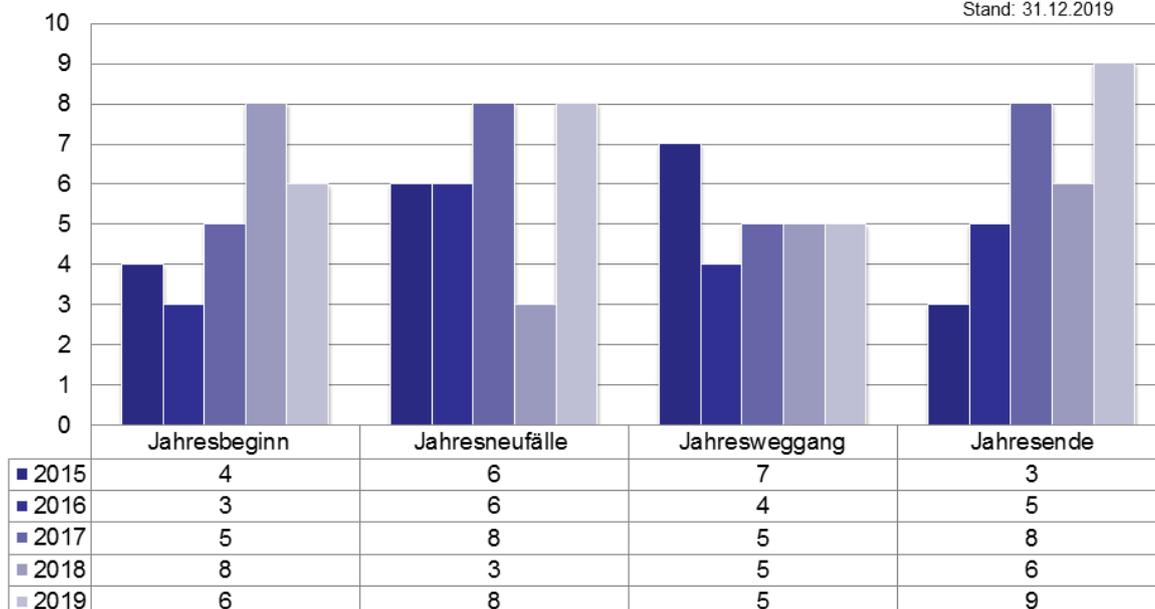
Stand: 31.12.2019



6.10.3 stationäre/teilstationäre Hilfen

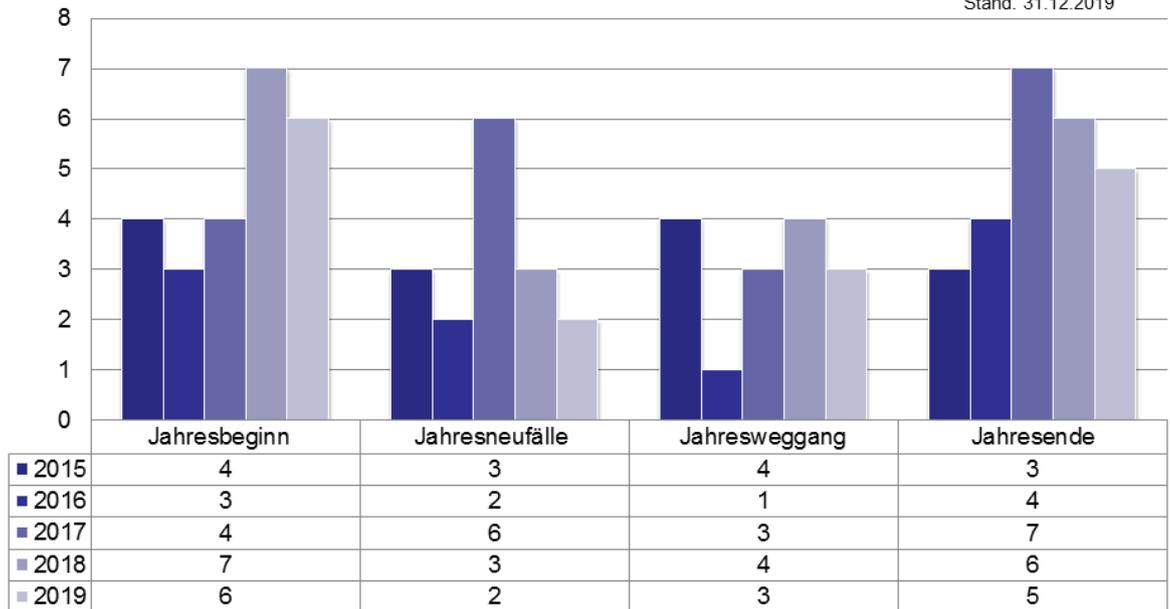
**Fallzahlenentwicklung § 35a SGB VIII
Stationäre/teilstationäre Eingliederungshilfe**

Stand: 31.12.2019



Fallzahlenentwicklung §§ 41, 35a SGB VIII
Stationäre/teilstationäre Eingliederungshilfe junge Volljährige

Stand: 31.12.2019

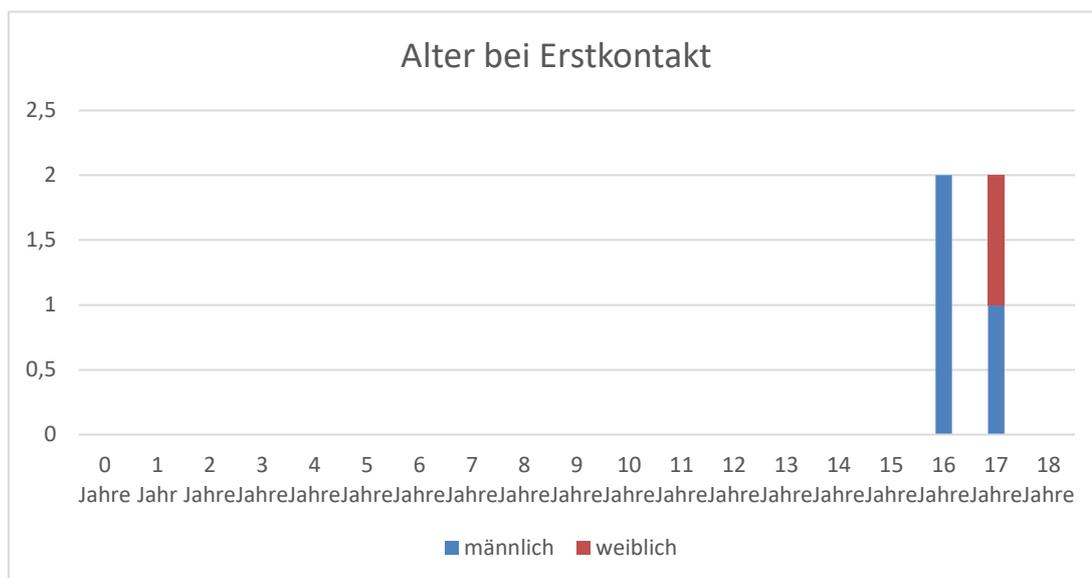


6.11 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) (FB 31a)

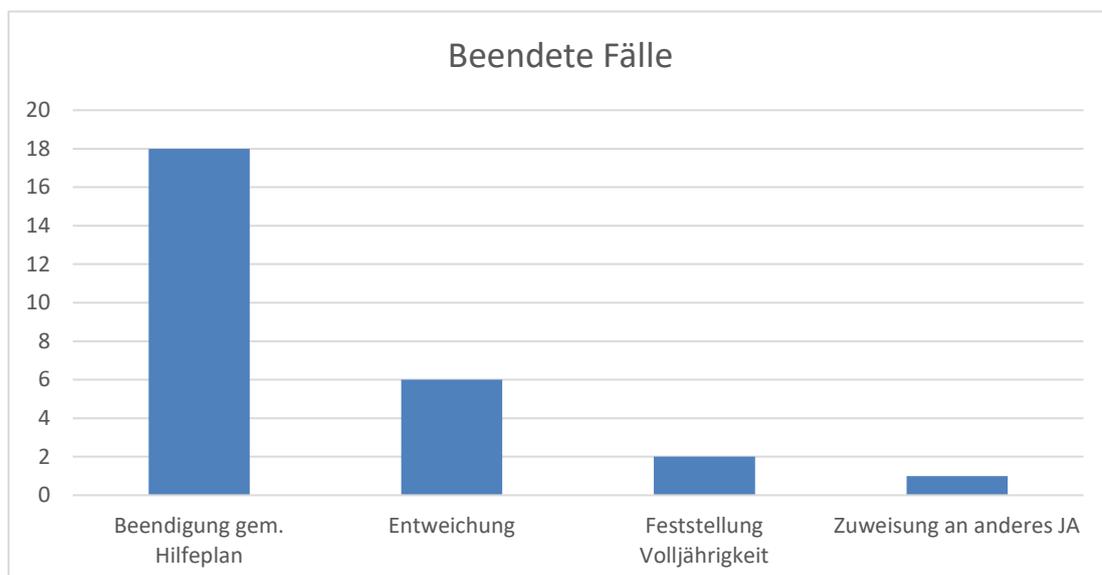
Seit dem Jahr 2013 findet eine Betreuung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) durch das Amt für Jugend und Familie statt. Den Höhepunkt der Unterbringung, Betreuung und Versorgung stellten die Jahre 2015 und 2016 dar. Inzwischen haben sich die Strukturen etabliert. Die Fallzahlen und der Betreuungsaufwand gehen sukzessive zurück.

Jahr	Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)	w/m
2014	6	1 w/5 m
2015	50	7 w/43 m
2016	4	0 w/4 m
2017	2	1 w/1 m
2018	4	1 w/3 m
2019	0	0

Erstkontakte (Inobhutnahmen und Zuweisungen):	2015	2016	2017	2018	2019
8 Jahre	1 0 w/1 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m
9 Jahre	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m
10 Jahre	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	1 0 w/1 m	0 0 w/0 m
11 Jahre	2 2 w/0 m	1 0 w/1 m	1 0 w/1 m	1 0 w/1 m	0 0 w/0 m
12 Jahre	4 1 w/3 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	1 1 w/0 m	0 0 w/0 m
13 Jahre	3 0 w/3 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	1 1 w/0 m	0 0 w/0 m
14 Jahre	5 0 w/5 m	2 0 w/2 m	3 1 w/2 m	2 1 w/1 m	0 0 w/0 m
15 Jahre	18 1 w/17 m	4 0 w/4 m	5 1 w/4 m	10 6 w/4 m	0 0 w/0 m
16 Jahre	60 5 w/55 m	3 0 w/3 m	14 1 w/13 m	7 5 w/2 m	2 0 w/2 m
17 Jahre	65 7 w/58 m	9 0 w/9 m	17 4 w/13 m	3 3 w/0 m	2 1 w/1 m
18 Jahre	0 0 w/0 m	2 0 w/2 m	1 1 w/0 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m
Gesamt	158 16 w/142 m	21 0 w/21 m	40 8 w/32 m	26 17 w/9 m	4 1 w/3 m



Beendete Fälle:	2015	2016	2017	2018	2019
Beendigung durch Jugendamt/jungen Flüchtling	0	3	1	2	0
Beendigung gemäß Hilfeplan	9	43	52	31	18
Entweichung	28	2	2	7	6
Feststellung Volljährigkeit	0	0	0	2	2
Familienzusammenführung	4	3	1	0	0
Umverteilung	11	5	0	0	1
Rückkehr ins Heimatland	0	0	0	3	0
Verstorben	0	1	0	0	0
Gesamt	52	57	56	45	27



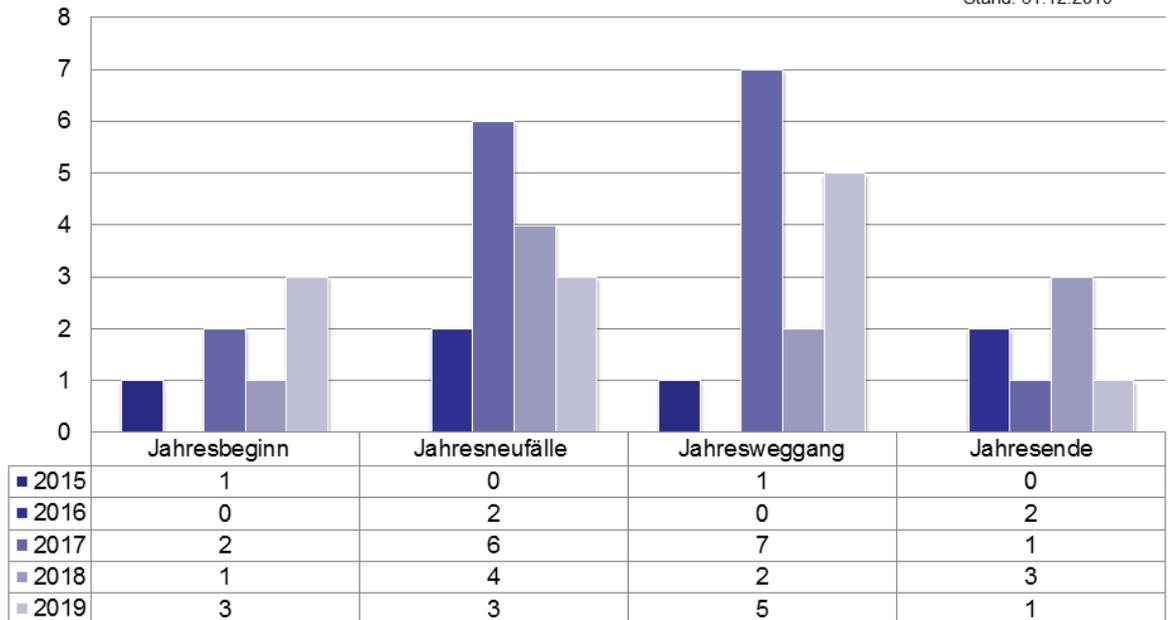
Herkunftsländer:	2015	2016	2017	2018	2019
Afghanistan	49	36	26	12	3
Albanien	0	0	0	3	4
Angola	0	0	0	1	1
Bangladesch	2	2	0	0	0
Eritrea	39	31	11	9	6
Ghana	1	1	0	0	0
Guinea	0	0	3	5	3
Irak	1	1	0	0	0
Elfenbeinküste	1	1	2	2	1
Indien	0	0	1	1	0
Kasachstan	1	0	0	0	0
Kosovo	1	0	0	0	0
Lybien	3	0	0	0	0
Mali	0	0	2	2	1
Marokko	2	1	0	2	0
Nigeria	1	2	4	4	4
Pakistan	0	1	3	1	0
Palästina	1	0	0	0	0
Senegal	0	0	0	0	1
Serbien	0	0	2	1	0
Sierra-Leone	1	0	0	2	2
Somalia	5	6	15	9	6
Syrien	50	31	17	7	0
Tunesien	0	0	1	0	0
Vietnam	0	0	0	1	0
Gesamt	158	113	87	62	32

Bekanntwerden durch:	2015	2016	2017	2018	2019
Aufgriff durch Polizei	18	16	2	4	0
Notunterkünfte	14	5	0	0	0
dezentrale Unterkünfte	18	10	2	0	0
Umverteilung	108	83	36	22	4
Gesamt	158	114	40	26	4

Aktive Hilfen zum Jahresende:	2015	2016	2017	2018	2019
Minderjährige	115	64	45	34	31
ambulante Erziehungsbeistandschaft	7	2	1	1	1
stationäre Heimerziehung	95	56	44	32	29
stationäre Pflegefamilie	13	6	0	1	1
Volljährige	16	22	12	15	7
Verselbstständigungswohnen	0	4	0	1	0
ambulante Nachbetreuung	8	13	10	8	6
stationäre Heimerziehung	7	1	1	6	1
stationäre Pflegefamilie	1	4	1	0	0
Gesamt	131	86	57	49	38

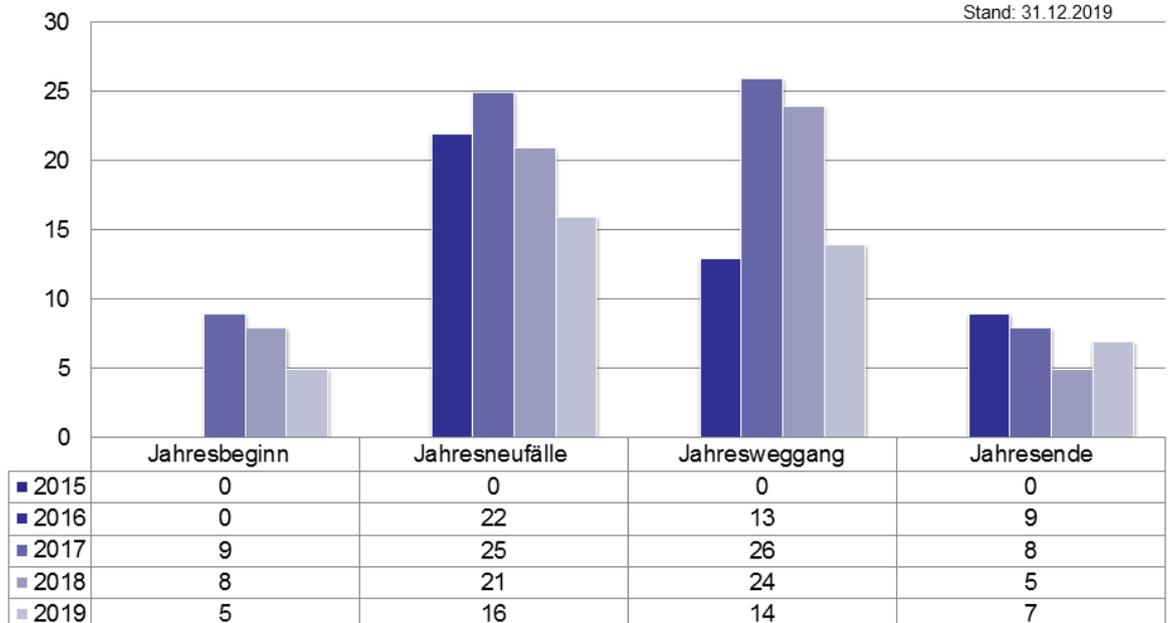
Fallzahlenentwicklung § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft - umA

Stand: 31.12.2019



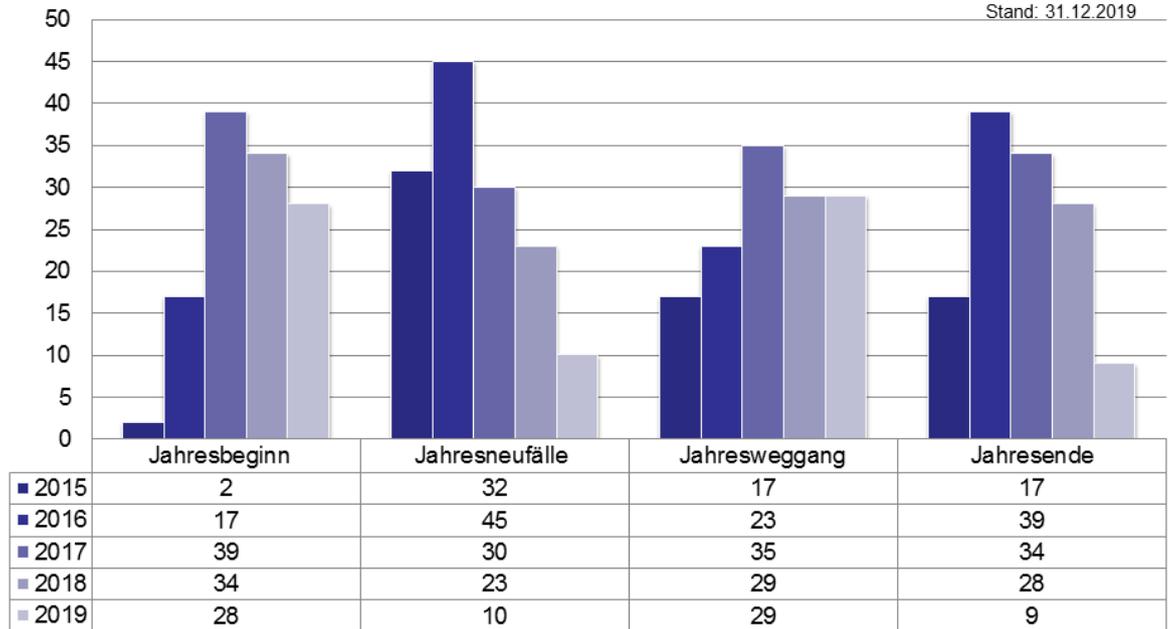
Fallzahlenentwicklung §§ 41, 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft – junge Volljährige (umA)

Stand: 31.12.2019



Fallzahlenentwicklung § 34 SGB VIII Heimerziehung - umA

Stand: 31.12.2019



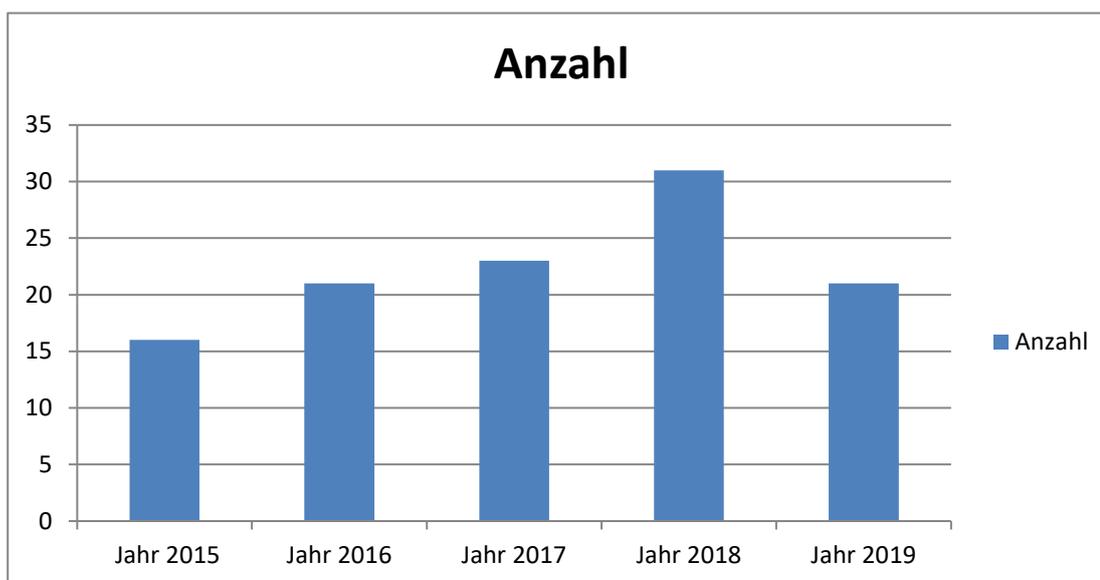
6.12 Kinderschutz (Nr. 11 FB 31a)

6.12.1 Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Die Inobhutnahme ist ein befristeter Eingriff in die elterliche Sorge, vor allem im Hinblick auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern durch das Jugendamt. Das Jugendamt hat ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert
- ein ausländisches Kind oder Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt

Jahr	Fallzahlen	w/m
2015	16	4 w/12 m
2016	21	11 w/10 m
2017	23	11 w/12 m
2018	31	15 w/16 m
2019	21	7 w/14 m



Eine Inobhutnahme ist nicht möglich, wenn eine familiengerichtliche Entscheidung eingeholt werden kann. Entsprechend ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht zu involvieren, wenn z.B. keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ein Ergebnis des daraus entstehenden familiengerichtlichen Verfahrens kann sein, dass die Kinder nicht im elterlichen Haushalt verbleiben können. In solchen Fällen kommt es zu Herausnahmen von Kindern aus den Familien, die von der Inobhutnahme-Statistik nicht umfasst sind. Im Jahr 2019 waren hiervon 6 Kinder betroffen.

Die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) werden in einem eigenen Punkt aufgeführt.

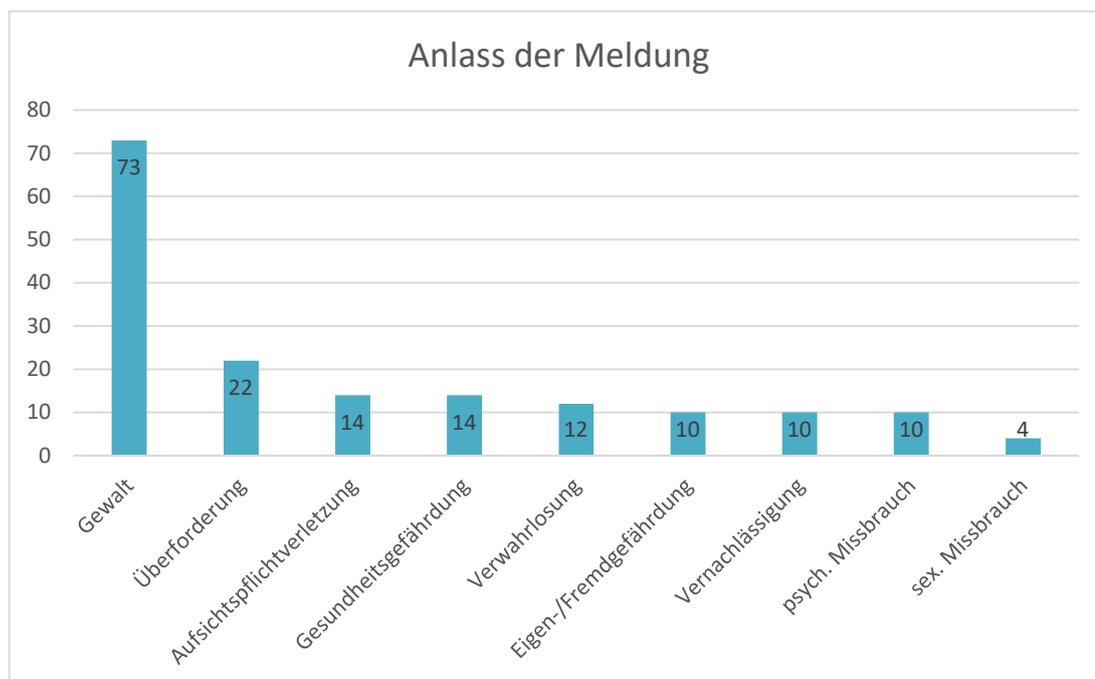
6.12.2 Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)

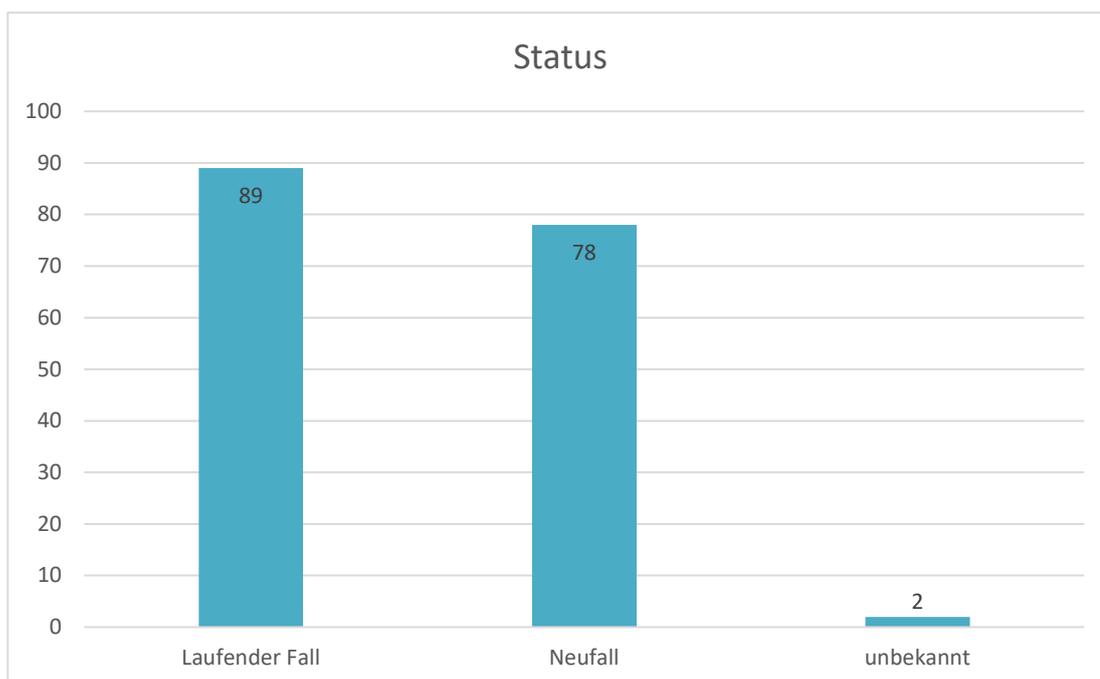
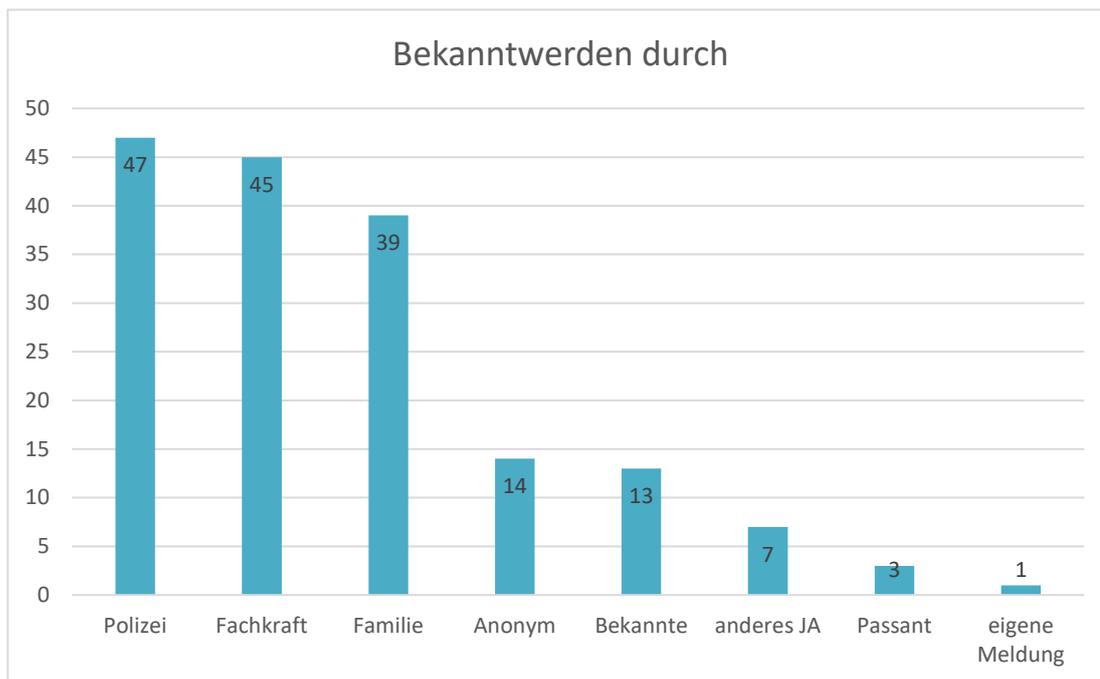
Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und im Gefährdungsfall die Gefährdung abzuwenden.

Als kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt

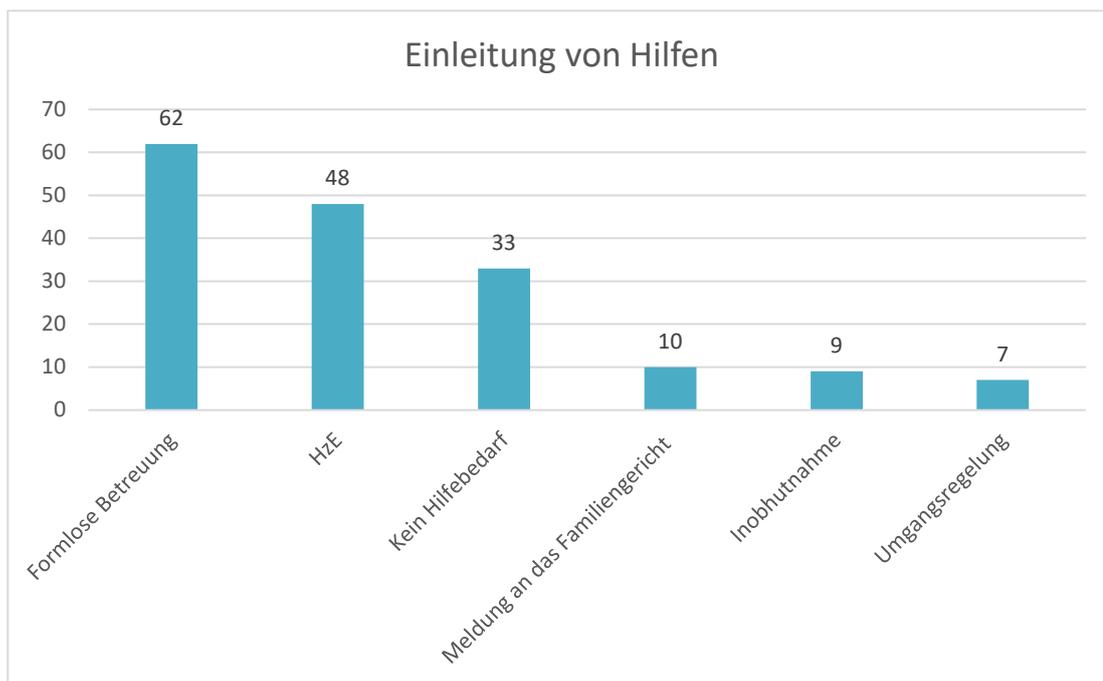
Seit Oktober 2017 werden im Amt für Jugend und Familie alle Ereignismeldungen der Polizei bezüglich häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdungsmeldungen aufgenommen, wenn sich im Haushalt minderjährige Kinder oder Jugendliche befinden. Es spielt hierbei keine Rolle mehr, ob die Kinder und Jugendliche direkt von der häuslichen Gewalt betroffen waren bzw. diese miterlebt haben. Durch die geänderte Erfassung ist ein Anstieg der Kindeswohlgefährdungsmeldungen erkennbar. Jedoch ist auch insgesamt ein deutlich höheres Aufkommen an Meldungen feststellbar. Die Zahl hat sich innerhalb von fünf Jahren fast vervierfacht. Dies führt innerhalb des Allgemeinen Sozialdienstes zu einem deutlich höheren Arbeitsanfall, da die Abarbeitung der Meldungen viele personelle Kapazitäten binden.





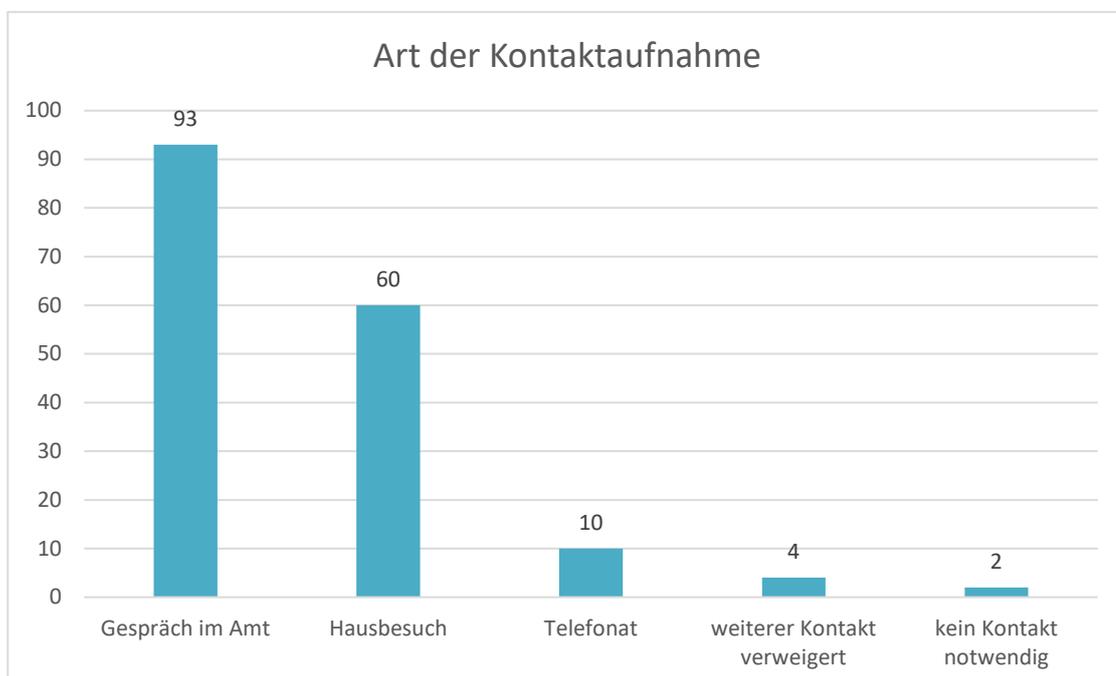
Eingeleitete Hilfen nach § 8a-Meldung:

Jahr	§ 8a-Meldung	Hilfe zur Erziehung	kein Hilfebedarf	Sonstiges	formlose Betreuung	Inobhutnahme
2015	46	13	8	20	2	3
2016	93	17	14	20	42	7
2017	113	38	10	40	47	23
2018	126	35	27	18	39	7
2019	169	48	33	17	62	9



Kontaktaufnahme mit Familie nach Meldung:

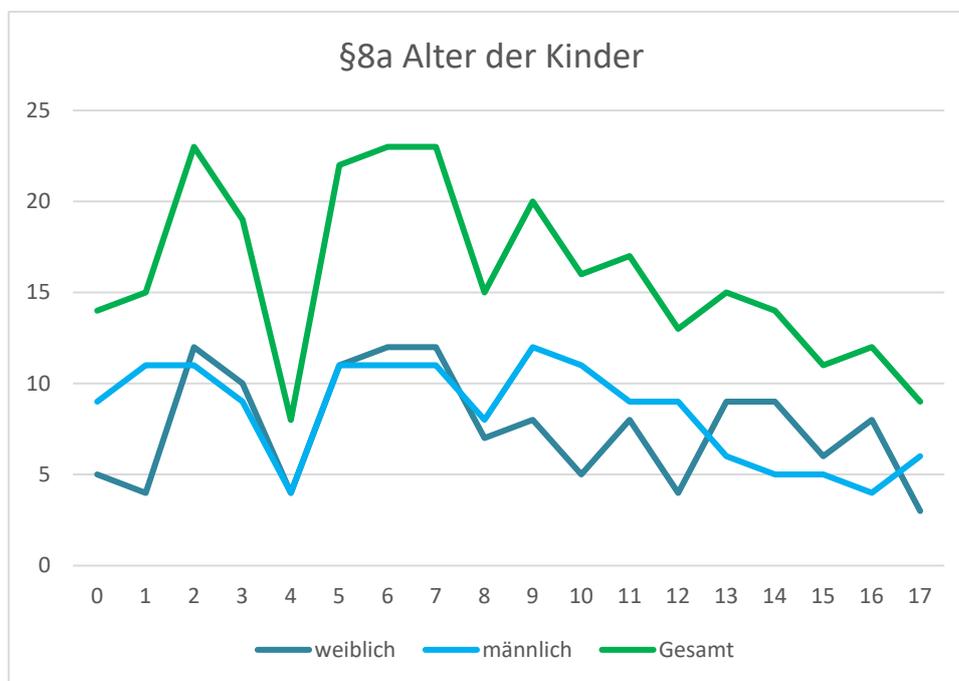
Jahr	Hausbe- suche	Ge- sprächs- termine im Amt	Telefonate	kein Kontakt notwendig	Lkr. Wü. gesamt	andere örtl. Zu- ständig- keit
2015	29	13	4	---	46	0
2016	53	29	6	---	93	1
2017	46	59	5	3	113	3
2018	34	72	4	5	126	11
2019	60	93	10	2	169	0



Betroffene Kinder/Jugendliche der § 8a-Meldung

Jahr	0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-14 Jahre	15-17 Jahre	gesamt
2015	20 9 w/11 m	20 9 w/11 m	32 15 w/17 m	5 2 w/3 m	77 25 w/52 m
2016	40 24 w/16 m	31 17 w/14 m	67 33 w/34 m	12 8 w/4 m	150 82 w/68 m
2017	42 17 w/25 m	44 18 w/26 m	84 37 w/47 m	21 9 w/12 m	193 81 w/110 m
2018	52 30 w/22 m	33 16 w/17 m	93 40 w/53 m	21 15 w/6 m	199 101 w/98 m
2019	71 40 w/31 m	53 27 w/26 m	133 62 w/71 m	32 17 w/15 m	289 146 w/143 m

Erläuterung: 169 § 8a-Meldungen umfassten 289 Kinder

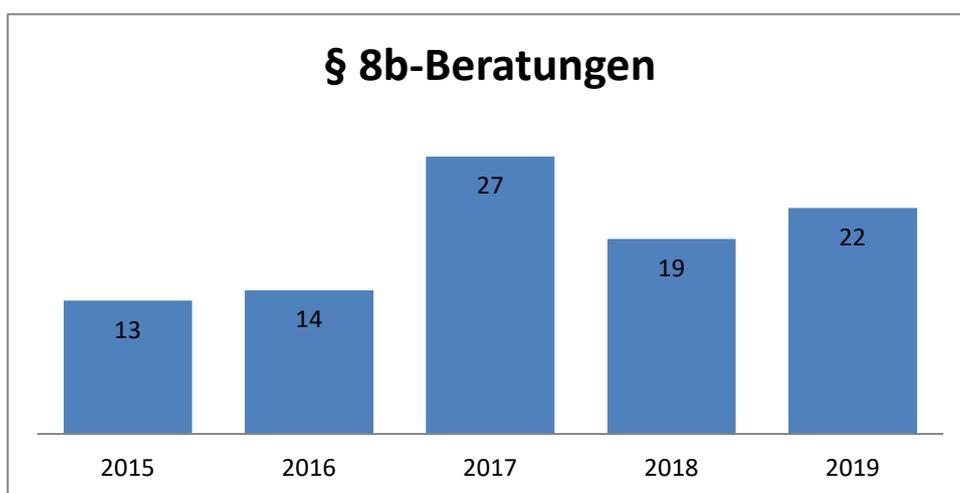


6.12.3 Beratung nach § 8b SGB VIII

Die Beratungen nach § 8b SGB VIII werden ASD als insoweit erfahrene Fachkräfte in anonymisierter Form wahrgenommen. Die Beratung nach § 8b SGB VIII ist organisatorisch offen (d. h. keine Bezirkszuständigkeit) und wird zumeist telefonisch und anonym durchgeführt.

Eine statistische Erhebung erfolgt seit 2014.

Seit dem Jahr 2019 stehen auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beiden Erziehungsberatungsstellen des SkF und der Diakonie als insoweit erfahrene Fachkräfte zur § 8b-Beratung zur Verfügung und ergänzen somit das Angebot. Statistische Zahlen hierzu liegen aktuell noch nicht vor.



7 Adoptionsvermittlung (FB 31a)

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Adoptionsvermittlungsgesetz besteht eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit der Stadt Würzburg und den Landkreisen Kitzingen und Würzburg.

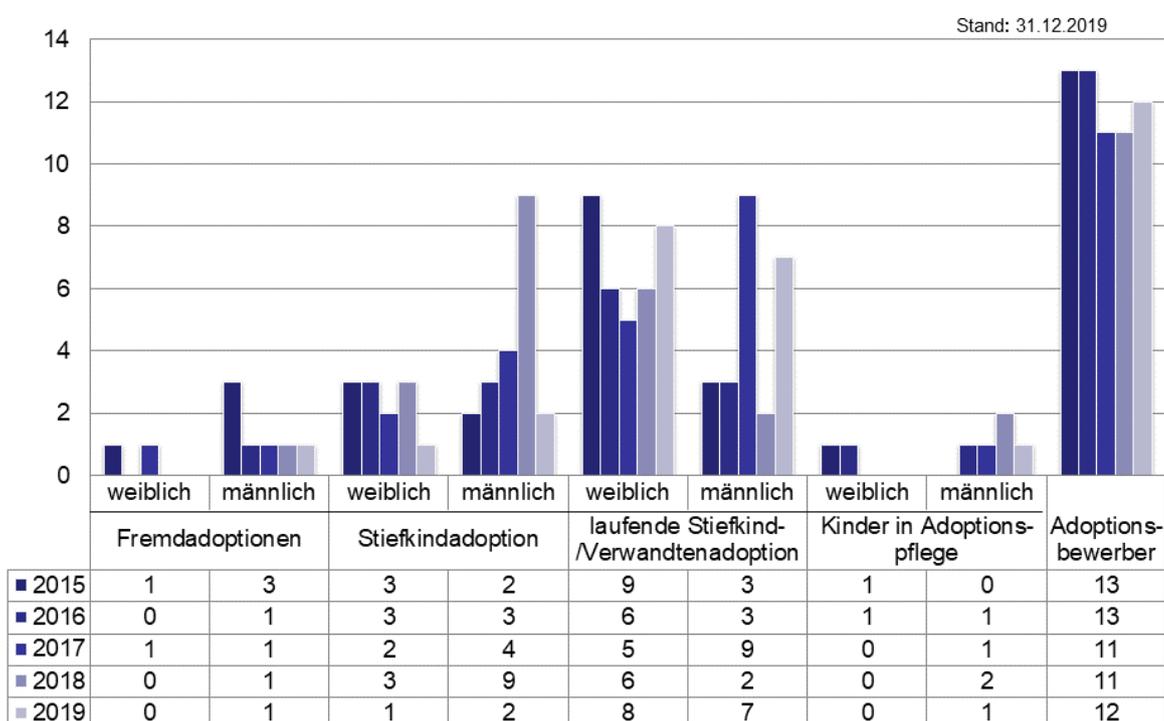
Zu den Aufgaben gehören:

- Information, Beratung, Begleitung und Nachbetreuung der leiblichen/abgebenden Eltern
- Überprüfung der Eignung von Adoptionsbewerbern
- Vermittlung und Unterbringung des zur Adoption freigegebenen Kindes
- Fachliche Äußerung im familiengerichtlichen Adoptionsverfahren
- Beratung und Überprüfung sowie Begleitung von Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen
- Fachliche Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien
- Erstellung von Sozialberichten und Adoptionseignungsberichten
- Fortlaufende Erstellung von Entwicklungsberichten bei Auslandsadoptionen
- Planung und Durchführung gemeinsamer Informationsveranstaltungen
- Gemeinsame Überprüfungs- und Beratungsgespräche von Adoptionsbewerbern
- Beratung, Begleitung und Biografiearbeit mit Adoptierten, die ihre Wurzeln suchen

Die Adoptionsvermittlungsstelle im Landkreis Würzburg wird von einer Fachkraft geführt.

Aufgrund personeller Engpässe im Jugendamt und beim Familiengericht ist ein Rückgang der Zahlen insbesondere im Bereich der Stiefkind-Adoptionen feststellbar. Die nicht abschließend bearbeiteten Fälle wurden mit ins neue Jahr genommen. Folglich wird für das Jahr 2020 ein Anstieg in diesem Bereich feststellbar sein.

Adoptionen

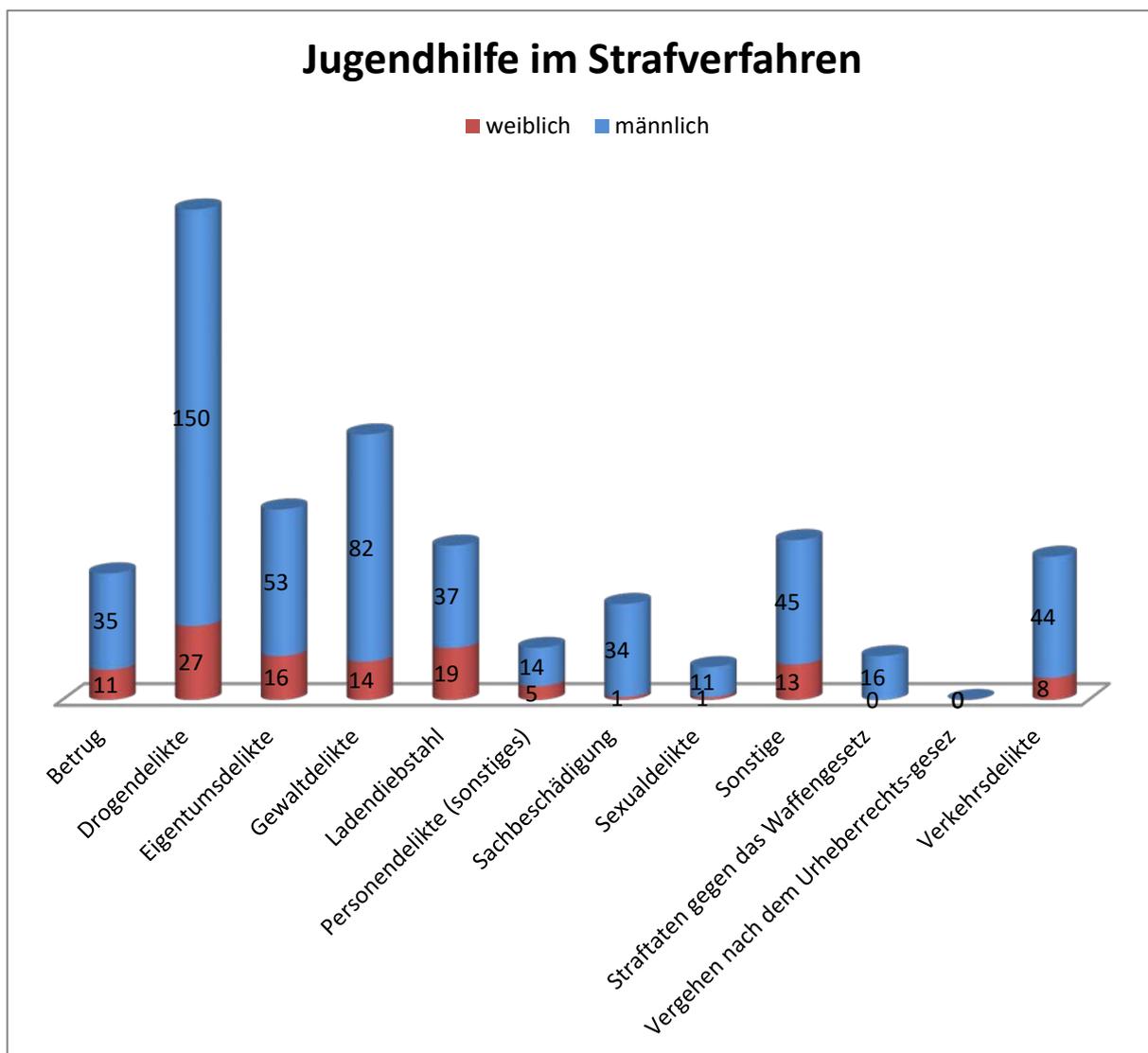


8 Jugendhilfe im Strafverfahren (FB 31a)

Im Bereich der Jugendgerichtshilfe wurden verschiedene Organisationsmodelle im Zuge der Projektierung „Jugendamt 2012“ bislang durchgeführt, 2011 wurde als verbindliche Organisationsform festgelegt:

Teilspezialisierung aller drei Regionalteams (ASD übernimmt Diversionen/JuHiS-Kräfte ab Anklage gerichtsanhängige Arbeiten, Haftsachen).

Straftatgruppen	2015	2016	2017	2018	2019
Betrug	54 18 w/36 m	65 16 w/49 m	50 17 w/33 m	67 16 w/51 m	46 11 w/35 m
Drogendelikte	94 13 w/81 m	126 14 w/112 m	145 26 w/119 m	148 17 w/131 m	177 17 w/160 m
Eigentumsdelikte	76 28 w/48 m	97 21 w/76 m	47 9 w/38 m	97 26 w/71 m	69 16 w/ 53 m
Gewaltdelikte	129 35 w/94 m	127 34 w/93 m	123 28 w/95 m	106 17 w/89 m	96 13 w/83 m
Ladendiebstahl	42 20 w/22 m	41 23 w/18 m	32 16 w/16 m	43 19 w/24 m	46 19 w/27 m
Personendelikte (Sonstige) *	34 8 w/26 m	40 15 w/25 m	22 5 w/17 m	28 9 w/19 m	19 5 w/14m
Sachbeschädigung	38 1 w/37 m	31 3 w/28 m	44 2 w/42 m	56 9 w/47 m	35 1 w/ 34m
Sexualdelikte	14 3 w/11 m	2 0 w/2 m	15 3 w/12 m	3 0 w/3 m	12 1 w/11 m
Sonstige	88 24 w/64 m	97 26 w/71 m	64 12 w/52 m	69 12 w/57 m	58 13 w/ 45m
Straftaten gegen das Waffengesetz	12 1 w/11 m	10 0 w/10 m	9 1 w/8 m	8 0 w/8 m	16 0 w/16 m
Vergehen nach dem Urheberrechtsge- setz	2 2 w/0 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	0 0 w/0 m	0 0w / 0 m
Verkehrsdelikte	57 5 w/52 m	96 17 w/79 m	53 9 w/44 m	56 11 w/45 m	52 8 w/44 m
Fälle insgesamt	640	732	604	681	626



Die Straftaten verteilen sich auf Strafunmündige, Jugendliche und Heranwachsende.

* Unter "Personendelikte (sonstiges)" sind Delikte subsumiert, die keine Gewalt- und Sexualdelikte sind, wie z. B. Beleidigung, Verleumdung, Schwangerschaftsabbruch, u. Ä.

9 Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi (KKG) - Netzwerk frühe Kindheit (FB 31c)

Mitarbeiterqualifizierung

- Fachtag: „Sozial-emotionale Vernachlässigung in der frühen Kindheit als eine Form der Bindungstraumatisierung“
- Informationsveranstaltung zur Datenschutzgrundverordnung für KoKi Fachkräfte über das bayerische Landesjugendamt
- forum jugendhilfe: Autismus-Spektrum-Störung (ASS)
- Fachtag „Emotionelle Erste Hilfe Deutschland e.V.- was Bindung nährt“
- Fachtagung „Im Dialog- KoKi & SSB. Kooperation aus systemischer Sicht“
- Fachtag Medienpädagogik „zwischen zwei Welten“

Netzwerkarbeit

- Vernetzung mit KoKi-Mitarbeiterinnen in Unterfranken
- Organisation und Durchführung des Runden Tisches „Frühe Hilfen“
- Teilnahme am Kooperationskreis Kinderschutz
- Mitglied in der AG Familienbildung
- Postalische Informationsweitergabe über Aufgaben und Strukturen der KoKi an Geburts- und Kinderkliniken, Gynäkologen, Hebammen, Kinderärzte, Therapeuten
- Teilnahme am Runden Tisch Hebammenversorgung
- Vorstellung der KoKi im Pädiaterzirkel
- Netzwerktreffen mit dem Sozialdienst der Universitätsklinik Würzburg /Frauenklinik

Öffentlichkeitsarbeit

- 16.10.2019 Fachtag „10 Jahre KoKi in Stadt und Landkreis Würzburg“
- Aktualisierung und Fertigstellung der KoKi-Konzeption
- Informationsstand bei der Veranstaltung: Ziele, Wege, Stolpersteine in Veitshöchheim am 10.07.2019
- Presseartikel im Dezember 2019 zur Akquise von Familienpatinnen

Projektarbeit:

- Projekt: „**Familienpaten**“ (Eine Familienpatenschaft ist eine sehr niedrigschwellige Art der Entlastung für junge Familien die kein soziales Unterstützungsnetz haben)
 - Akquirierung, Betreuung und Begleitung von Familienpatinnen (ca. 9 engagierte Patinnen)
 - Angebot des Familienpatencafés 4 Mal jährlich
- Projekt: „**Babytalk**“ (das mobile Elterncafé des Landkreises Würzburg) 14 Veranstaltungen 2019 in: Bütthard, Erlabrunn, Frickenhausen, Gaukönigshofen, Helmstadt, Hettstadt, Kürnach, Lindflur, Rimpf, Röttingen, Sonderhofen, Theilheim, Unterpleichfeld, Zell
- Projekt: 23 **Willkommenspakete** für Neugeborene wurden durch die KoKi während eines Hausbesuches verteilt
- „**Willkommensbrief**“ im Jahr 2019 wurden **1549** Willkommensbriefe inkl. Informationsmaterial an Eltern von Neugeborenen im Landkreis Würzburg versandt.

Einzelfallarbeit:

Beratung, Begleitung und Unterstützung von Familien, Schwangeren und Alleinerziehenden in belastenden Lebenssituationen.

- Begleitung von 87 Familien, davon 35 Kurzkontakte mit weniger als drei Kontakten und 50 längerfristige Begleitungen.
- 9 Familienpatinnen wurden in Familien vermittelt
- 2019 waren in insgesamt 31 Familien Fachkräfte der Frühen Hilfen, Familienhebammen oder Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen installiert. (Die Refinanzierung erfolgte aus dem Fonds der Bundesstiftung Frühe Hilfen.)
- Anonyme Fallberatung für Eltern, Fachkräfte, Ärzte u.a. in 2 Fällen



10 Kommunale Jugendarbeit und Jugendschutz (FB 31c)

10.1 Jugendarbeit

10.1.1 offene Jugendarbeit

- 4 Arbeitskreise Jugendarbeit im Landkreis Würzburg
- Landkreisweites Fußballturnier in Zusammenarbeit mit Jugendzentren
- 13 Beratungstermine in den Gemeinden
- 8 Supervisionen

10.1.2 Veranstaltungen der Kommunalen Jugendarbeit im Rahmen der Jugendfreizeit-, Jugendbildungs- und Jugendkulturarbeit

Veranstaltungen im Jahresprogramm

- 2 Kreativworkshops „Farbenspiel“
- 1 Zauberworkshop – Zappalott
- 1 Workshop – Animationsfilmlabor
- 1 Workshop Action Foto
- 1 Meditationsworkshop – Entspann dich!
- 1 Kochworkshop „Cook mal“
- 1 Workshop Kino selbstgemacht – Filmtrailerworkshop
- 1 Workshop Kopfkino – alles Audio oder was?
- 1 Workshop Handlettering
- 2 Zirkus Freizeiten „Circus Wirbelwind“

Jugendpolitik - Jugendpartizipation

- Gründung eines Jugendkreisrates – konstituierende Sitzung 26.11.2019 mit Verabschiedung der Satzung
- Beratung Jugendinitiative Sommerhausen mit Durchführung Zukunftswerkstatt

Ferienpass und Ferienprogramm

- 4.281 Ferienpässe, umfangreiches Sommerferienprogramm (gesonderter Abschlussbericht)

Mobile Jugendarbeit

- Jugendarbeit an Schulen:
 - 7 Projektwochen „Erlebnispädagogik“ an Grund- und Mittelschulen
 - 2 weiterführende Projekttag "Erlebnispädagogik"
 - 2 Projektwochen mit 10 "Bootstouren" mit Förder-, Mittel- und Realschulen
 - Fortführung und Erweiterung "Kooperative Zirkusprojektgruppe" in Höchberg (Rupert-Egenberger-Schule in Kooperation mit Realschule)
- Kooperation ASD: Durchführung Sozialraumprojekt
- Kooperation Sport: zwei Spielmobileinsätze bei Kreissportfest, Planung und Unterstützung und Durchführung des 50. Jubiläums
- 2 Spielplatzberatungen zur Außengeländegestaltung (Randersacker / Ochsenfurt) und Vorbereitung Spielplatzplanungsprojekt für 2020 (Baldersheim)

Jugendaustausch mit Israel / Mateh Jehuda

- Vorbereitung, Planung, Organisation und Durchführung einer Jugendaustauschmaßnahme in Israel im Juli 2019

Beratung des Kreisjugendringes

- Teilnahme an 7 Vorstandssitzungen des Kreisjugendringes
- Teilnahme an 2 Vollversammlungen des Kreisjugendringes

Beratung der Jugendreferenten

- telefonische Beratungen und Ortstermine

Arbeitskreise, Fachtagungen

- 2 Tagungen der unterfränkischen Jugendpfleger/-innen
- 2 Sitzungen Arbeitskreis „Suchtprävention“
- 1 Sitzung / 1 Tagung regionaler Arbeitskreis „Jugendschutz“
- 1 Landestagung Bay. Jugendpfleger
- 3 HaLT-Erfahrungsaustauschsitzungen
- 2 Schullandheimberatungen Leinach
- 1 Interkomm-Sitzung (KJA, KJR, SJA; SJR)

10.2 Präventiver und ordnungsrechtlicher Jugendschutz

10.2.1 Suchtprävention

- 2 Schulklassenbesuche Landrat > Alkohol, Jugendschutz, illegale Drogen
- Präventionsparcours: 4 x „KiK – Klar im Kopf“ (Alkohol), 2 x „Leben auf der Kippe“ (Nikotin), 2 x Frei statt high (illegale Drogen) – 1 x mit Polizei
- Bundesprojekt „HaLT - Hart am Limit“ - 64 Brückengespräche

10.2.2 Gewaltprävention

- 1 Einsatzwoche im Rahmen der Gewaltprävention an der Don-Bosco-Schule

10.2.3 Ordnungsrechtlicher Jugendschutz

- 38 ordnungsrechtliche Verfahren, davon 4 Bußgeldverfahren
- 854 Stellungnahmen zu vorübergehenden Gaststättenkonzessionen
- 1 Informationsveranstaltung für Verantwortliche in Vereinen und Verbänden
- ca. 150 Anfragen zum JuSchG (telefonische, per Mail oder mündlich)
- Verteilung von Schulferienkalendern Jugendschutz/Jugendarbeitsschutz an die Schulen und Verbände im Landkreis (10.000 Stück)
- 51 Alkohol-Testkäufe, Abgabquote 7,8 %

10.2.4 Präventionsnetzwerk Radikalisierung

- Kooperationstreffen mit der Stadt Würzburg
- Kooperationstreffen Netzwerkpartner sowie Polizei (PI Wü-Land / Operativer Staatsschutz / BLKA)
- Mitwirkung AK Integration
- Aufbau und Intensivierung der Vernetzung mit lokalen Bündnispartnern (Demokratie Leben, Jugendbildungsstätte, Bezirksjugendring Unterfranken, Kreisjugendring Würzburg, ...)
- zwei Schulungen im Rahmen des Juleica-Verlängerungsseminars in Kooperation mit dem Kreisjugendring

- Schulungsprogramm mit zwei Abendveranstaltungen für Mitarbeiter der verbandlichen Jugendarbeit
- interkulturelle Projektwoche Veitshöchheim mit Schwerpunkt "Begegnung, Verständigung, (nonverbale) Kommunikation"
- zwei Projektwochen an Schulen (Ochsenfurt, Sommerhausen) mit erhöhten Konfliktpotential (Migrationshintergrund)
- Vertiefung Kooperation Integrationsklassen Ochsenfurt
- Seminar "Antisemitismus - Geschichte und Aktualität" u.a. in Kooperation mit Shalom Europa und Anne Frank Zentrum
- Planung, Durchführung und Nachbereitung der Jahreskonferenz in Regie des Landkreises Würzburg zum Thema "#HASS ... und was sagst Du dazu?"

10.3 Bundeskinderschutzgesetz

- Einzelberatungen per Telefon oder E-Mail

11 Familienarbeit und Familienbildung (FB 31c)

11.1 Familienförderung

Kommunale Familienförderung, Anträge	40 Teilnehmer
Familienbildung/Elternkurse	6 Anträge/ 20Teilnehmer
Familienerholung/-urlaub	

11.2 Familienbildung und Familienstützpunkte

• Arbeitsgemeinschaft Familienbildung	1 Sitzung
• Elterntalk	2 Regionaltreffen
	4 Moderatorenschulungen
	5 Elterntalk
	2 Infotreffen
	1 Infostand
	3 Kooperationstreffen VHS
• Pädagogische Themen Elternabende/Nachmittag	11 Veranstaltungen
• Arbeitskreis "Netzwerk Junge Eltern/Familien - Ernährung und Bewegung"	1
• Beratung Kindergärten Schwerpunkt Möglichkeiten der Elternarbeit	8
• Leiterinnenarbeitskreis päd. Fachvortrag	1
• Medien-Projekt Tablets „Ene mene Muh, Smarte Kids (Eltern-Kind Schulung)	3
• Medienpädagogische Unterstützung für Familien	6 Veranstaltungen
• Projekt Lesekoffer	4 Veranstaltungen
• Fachtag Medienpädagogik „Tippen,wischen, klicken“ für Multiplikatoren in Kooperation mit ME-Haus und Stadt Würzburg Planung und Durchführung	1 Fachtag/ 75 Teilnehmer
• Teamfortbildung Kita, Medien in der Familie	1 Veranstaltung/18 TN
• Elternabendreihe Grundschulen Internet	4 Veranstaltungen/200TN
• Fachtag Medien für die Kleinsten	1 Veranstaltung/40 TN
• Elternabend weiterführende Schulen Medien	4 Veranstaltungen
• Fachtag Ernährung Bewegung Teilnahme	
• Vorlesetag Organisation und Durchführung	1 Veranstaltung
• Mitarbeiterkindertag Kletterhalle	1 Veranstaltung/ 35 TN
• Freispiel in der Kita Teamfortbildung und Elternabend	1 Treffen/12 TN
• Neuauflage Familienwegweiser	1 Elternabend/35 TN
• Malwettbewerb für Familienwegweiser	75 Teilnehmer
• Erstellung Flyer Medien für die Kleinsten	
• Neuauflage Flyer Familienbildung/Familienerholung	
• Erstellung Flyer Lesekoffer/Materialien für Eltern und Fachkräfte	
• Familienstützpunkte	
○ Gesamtkoordination und Konzeptfortschreibung	
○ FSP in den Gemeinden Giebelstadt, Kürnach, Ochsenfurt und Waldbüttelbrunn, Steuerungsgruppensitzungen	
○ Fachaufsicht für die Familienstützpunktstandorte in den Gemeinden Kürnach und Waldbüt-	

- telbrunn
- Überregionales Fachtreffen Familienstützpunkte Gemünden
- Kooperationstreffen FSP Stadt und Land mit AELF
- Elternbefragung Ochsenfurt
- Beratung Interessierter neuer Standorte in Eisingen/Waldbrunn, Reichenberg und Rotendorf
- Elternabendreihe Aufsichtspflicht 6 Veranstaltungen
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit Staatsministerium und dem Institut für Familienforschung ifb
- Fachtag IFB 1 Veranstaltung
- Interkommunale Website:
www.familienbildung-wuerzburg.de
- Zuschussbearbeitung (Anträge, Bescheidwesen, Geschäftsberichte und Verwendungsnachweise)

11.3 Bündnis Familie und Arbeit

- Interkommunale Steuerungsgruppe (6 Sitzungen)
- Netzwerk Familie und Beruf
- Praxistag Vereinbarkeit: Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort am 15.11.2019
- Bündnistag für Personalverantwortliches am 04.07.2019

11.4 Familienfreundliche Personalmaßnahmen im Landratsamt

- Mitarbeit in der AG Familie
- Vorbereitung und Durchführung Mitarbeiterkindertag
- Willkommenspaket
- Planung betriebliche Kindertagesbetreuung am Landratsamt

12 Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) (FB 31c)

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die Schwerpunkte in der Jugendhilfeplanung lediglich stichpunktartig dargestellt:

- Unterausschuss Jugendhilfeplanung: 03.04.2019
- Teilplan „Jugendhilfe - Gesundheitshilfe“
- Elternumfrage Familienstützpunkt Ochsenfurt
- Planerische Vorarbeiten zu folgenden Anträgen:
 - Mütterberatung des Sozialdienstes katholischer Frauen
 - Jugendfilmfestival Unterfranken
 - Förderantrag Inklusionsprojekt der Lebenshilfe Würzburg
- Bestandserhebung und Belegungsstatistik Kindertagesbetreuung
- Evaluation der Projektstelle JumS, Kreisjugendring Würzburg
- Konzeption und Befragung Jugendsozialarbeit an Schulen
- Fachliche Unterstützung und Beratung der Integrationsbeauftragten für den Landkreis Würzburg
- Fachveranstaltung „Systemsprenger“

13 **Ausblick auf 2020 (FB 31a, FB 31b, FB 31c)**

Im Jahr wird das Amt für Jugend und Familie vor die Herausforderung gestellt, Antworten auf den gesellschaftlichen Wandel zu finden.

In der Jugendhilfe im Strafverfahren stellt die neue EU Richtlinie 2016/800 die Akteure vor neue Herausforderungen. Die Umsetzung dieser Richtlinie wird sich noch bis weit in das Jahr 2020 ziehen.

Der Jugendhilfeausschuss hat im November 2019 beschlossen in die Förderung einer präventiven Sozialarbeit in Grundschulen einzusteigen. Die Erarbeitung der Konzeption ist abgeschlossen und muss nun noch mit den politischen Gremien abgestimmt werden.

Die Kindertagesstätten-Fachaufsicht und -fachberatung befasste sich in den letzten Jahren maßgeblich mit dem Tagesstättenausbau, insbesondere dem Krippenausbau. Für die Zukunft zeichnet sich daneben ein hoher Sanierungsbedarf bestehender älterer Einrichtungen ab. Die Anforderungen sind höher als bei einem Neubau, da es sich im Sanierungsfall um bestehende Einrichtungen handelt, die bereits voll mit Kindern belegt sind. So müssen z.B. zusätzlich geeignete Ersatzbetreuungsleistungen gefunden und genehmigt werden. Aus diesem Grund wird in der ersten Jahreshälfte 2020 die Kindertagesstätten-Fachaufsicht und -Fachberatung um eine 50 % Fachstelle aufgestockt.

Unabhängig davon aber zeichnet sich immer mehr ab: Ein gut abgestimmtes Beratungs- und Fördersystem der Bildung und Betreuung der Kinder im Vorschulalter ist ein Standortvorteil des Landkreises in jederlei Hinsicht. Es beeinflusst positiv die Beschäftigungssituation und somit die Wirtschaftskraft, aber auch die Bildungschancen und Bildungsqualität unserer nachwachsenden Generation. Neben qualitativ hochwertigen Einrichtungen bedarf es qualitativ hochwertiger Pädagogik. Dem Landkreis, dem Amt für Jugend und Familie, kommt dahingehend eine besondere Zukunftsaufgabe zu.

Verantwortlich für den Inhalt:

Miriam Meder
Leiterin Geschäftsbereich 3 (GB 3)

Roman Menth
Leiter Amt für Jugend und Familie
- Sozialpädagogische Dienste - (FB 31a)

Holger Schimanski
Leiter Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)

Klaus Rostek
Leiter Amt für Jugend und Familie
Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (FB 31c)

Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon: 0931/8003-5700
Telefax: 0931/8003-5701
E-Mail: kreisjugendamt@ira-wue.bayern.de
Home: www.kreisjugendamt-wuerzburg.de

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/072/2020
Jugendhilfeausschuss	20.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	22.06.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Jugendhilfeplanung

Sachverhalt:

Jugendhilfeplanung ist nach § 80 SGB VIII eine Pflichtaufgabe der örtlichen Jugendhilfe. Die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte beinhalten:

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen
- den Bedarf zu ermitteln (hierbei ist auf eine angemessene Betroffenenbeteiligung zu achten) und
- die notwendigen Vorhaben zur Bedarfsbefriedigung rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Im § 71 SGB VIII ist darüber hinaus die Jugendhilfeplanung als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses festgelegt. Die besondere Bedeutung, die dem Jugendhilfeausschuss bei der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 80 SGB VIII zukommt, bezieht sich auf seine beschließende Funktion. Es geht darum, wie die der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich eingesetzt werden können. Solche Entscheidungen bedürfen regelmäßig einer aktiven und dynamischen Jugendhilfeplanung als das zentrale strategische Instrument zur Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe¹.

Das Bayerische Landesjugendamt bezeichnet die Jugendhilfeplanung als „Motor und Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfepolitik“.

Die konkrete Arbeit der Jugendhilfeplanung erfolgt auf Grundlagen des § 78 SGB VIII und Art. 16 Abs. 2 Nr. 6 AGSG in einem Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses und in thematischen Planungsgruppen. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Landkreises Würzburg setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Vorsitzende/Vorsitzender
- Mitglieder des Kreistages
- Vertreter der Jugendhilfeorganisationen
- Vertreter der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- Vertreter aus Wissenschaft und Forschung
- Jeweils im Planungsgesand involvierte Fachkräfte des Jugendamtes

Ergänzend dazu kann der Unterausschuss bei sachlichem Bedarf weitere Personen hinzuziehen.

Die Kreistagsfraktionen haben folgende Personen für den Unterausschuss mitgeteilt:

- CSU Frau Wild

¹ Siehe Ausführungen des Bayerischen Landesjugendamtes: Rechtskunde für den Jugendhilfeausschuss, 2014, Seite 24 ff

- FDP/ÖDP Herrn Wolfgang Kuhl
- Freie Wähler/UWG-FW Herr Ernst Joßberger
- Bündnis 90/ Die Grünen Frau Rita Heeg
- SPD Frau Haupt-Kreutzer

Mitglieder der Träger und anderer Organisationen:

- Staatliches Schulamt Herr Pfeuffer
- Diakonie Würzburg Herr Prof. Adams
- Kreisjugendring Frau Betschler
- Jugendhilfe Creglingen Herr Möglinger
- Bay. Rotes Kreuz Frau Bender
- Sozialdienst Katholischer Frauen Frau Dr. Delle Donne
- Paritätischer Frau Baur-Alletsee
- Fachhochschule Herr Dr. Bertsche
- Caritasverband Frau Gawenda

Mitglieder der Verwaltung:

- Geschäftsbereichsleitung GB3 Frau Meder
- Fachbereichsleitung FB31a Herr Adler
- Fachbereichsleitung FB31b Herr Obermayer
- Fachbereichsleitung FB31c und Jugendhilfeplanung Herr Rostek

Für den Vorsitz im Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurden die Fraktionen des Kreistages angefragt. Vorgeschlagen wurde die Kreisrätin Frau Wild. Frau Wild war bereits in der letzten Legislaturperiode Vorsitzende und würde durch die Weiterführung ihrer Tätigkeit ein hohes Maß an Kontinuität sicherstellen.

Erste Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung erfolgt im Herbst 2020. Auf der Tagesordnung stehen bisher:

- Neukonzeption der Jugendhilfeplanung
- Organisation der Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII
- Diskussion künftiger Planungsschwerpunkte (z. B. Digitalisierung in der Jugendhilfe)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bestimmt Frau Kreisrätin Martina Wild als Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Jugendhilfeplanung wie vorgestellt zu organisieren und dem Jugendhilfeausschuss die Planungsergebnisse zur abschließenden Beratung jeweils zeitnah vorzulegen.

Zudem wird die Jugendhilfeplanung beauftragt, ein dynamisches und verstärkt handlungsbezogenes Planungskonzept zur erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/059/2020
Jugendhilfeausschuss	20.07.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 10.06.2020
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

Betreff:

Fach- und Fallcontrolling

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.03.2020 wurde die Teilaufgabe Fall- und Fachcontrolling aus dem Fachbereich 31b (Verwaltung der Jugendhilfe) herausgelöst und unmittelbar dem Geschäftsbereich 3 (Jugend, Soziales und Gesundheit) zugeordnet.

Der Aufgabenbereich des Controllings existierte im Amt für Jugend und Familie seit 2004 und wurde in den letzten Jahren durch die Fachbereichsleitung des FB 31b durchgeführt.

Durch das Fachcontrolling werden bei teilstationären und stationären Hilfen (§§ 27, 32, 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII sowie des § 19 SGB VIII) entscheidungsrelevante Überlegungen (pädagogische und rechtlicher Art) angestellt.

Aufgrund der vielfältigen Aufgaben einer Fachbereichsleitung und des Anstiegs der Hilfen, an denen eine Beteiligung des Controllings sinnvoll und notwendig ist, hat sich immer deutlicher gezeigt, dass es mindestens einer Vollzeitstelle bedarf, die für diesen Aufgabenbereich zuständig ist.

Da es sich um eine fachbereichsübergreifende Aufgabe handelt, wurde diese aus dem Fachbereich 31b herausgelöst und direkt bei der Leitung des Geschäftsbereiches 3 angesiedelt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/073/2020
		öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.07.2020	

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	30.06.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Kreisjugendring Würzburg

Anlage:

Grundlagenvertrag Landkreis Würzburg-Kreisjugendring vom 01.12.2009

Sachverhalt:

Vorstellung des Kreisjugendringes Würzburg

Der Kreisjugendring Würzburg ist ein Zusammenschluss der Jugendorganisationen auf Kreisebene. Als Arbeitsgemeinschaft und Interessensvertretung für die Belange der Kinder und Jugendlichen arbeitet er an Grundsätzen der Jugendarbeit und -politik, insbesondere die Jugendverbände und -organisationen betreffend. Der von der Vollversammlung gewählte ehrenamtliche Vorstand vertritt diese Interessen setzt die Planungen und Anträge der Vollversammlung um.

Nach § 12 SGB VIII ist vom örtlichen Träger (Jugendamt) die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendorganisationen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Im Grundlagenvertrag zwischen Kreisjugendring und Landkreis Würzburg vom 01.12.2009 ist dessen Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Landkreis Würzburg geregelt (siehe Tischvorlage). Zur Erfüllung dieser Aufgaben und zum Betrieb einer Geschäftsstelle erhält der Kreisjugendring aktuell im Haushaltsjahr 2020 einen Landkreiszuschuss i.H.v. 290.800,00 €.

Ein Vertreter, eine Vertreterin der Vorstandschaft stellt den Kreisjugendring Würzburg und seine Arbeitsschwerpunkte vor.

Änderung der Zuschussrichtlinien des Kreisjugendringes:

Der Kreisjugendring vergibt i.R. seiner Zuschussrichtlinien Zuwendungen an die Jugendorganisationen im Landkreis Würzburg für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Jugendorganisationen zahlreiche Veranstaltungen absagen, insbesondere Kinder- und Jugendfreizeiten, Tages- und Mehrtagesfahrten, Jugend- und Mitarbeiterbildung sowie Angebote der Jugendkulturarbeit.

Dies hat einerseits zu Folge, dass die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Fördermittel zum Großteil nicht ausgegeben werden können. Der Kreisjugendring hat deshalb beschlossen, mit einer Änderung der Förderrichtlinien die z.T. nicht unerheblichen auf die Jugendorganisationen zukommenden Stornierungskosten abzufedern. Die Vorstandschaft des Kreisjugendringes schlägt deshalb der Vollversammlung folgende Richtlinienänderung vor:

Fördertitel 4.b): Besondere Maßnahmen

1. Zweck der Förderung
 - Stornokosten werden hier ergänzend aufgenommen
2. Höhe der Förderung
 - Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Kosten

- Der Höchstförderbetrag liegt bei 1.500,00 €.
3. Antragsverfahren
Antragsfrist: voraussichtlich 30.11.2020

Nach Grundlagenvertrag zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Kreisjugendring entscheidet die Vollversammlung des KJR eigenständig über die Zuschussrichtlinien im Rahmen der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel. Die Verwaltung begrüßt diese Richtlinienänderung.

**Zwischen dem Landkreis Würzburg
vertreten durch Herrn Landrat Eberhard Nuß**

und

**dem Kreisjugendring (KJR) Würzburg des Bayerischen Jugendrings
KdöR (BJR),
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Carsten Hackel
wird folgender**

Vertrag

**zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im
Landkreis Würzburg**

geschlossen.

*(Im folgenden Text wird bei Personen die männliche Bezeichnung verwendet. Damit ist
zugleich auch die weibliche Bezeichnung gemeint.)*

§ 1 Vertragszweck

Der Vertrag dient der Förderung der frei gemeinnützigen verbandlichen und nichtverbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Landkreis Würzburg.

Ziele des Vertrages sind:

- Schaffung von Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien;
- die Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Würzburg als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und dem Kreisjugendring Würzburg als freiem Träger der Jugendarbeit;
- die langfristige Absicherung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung auch bei Wechsel der im KJR ehrenamtlich Verantwortlichen;
- Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderungsverpflichtung des Landkreises (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers Kreisjugendring Würzburg zusammen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Kreisjugendrings, die sich aus der Satzung des BJR im Übrigen ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt.

(2) Der Kreisjugendring nimmt im Landkreis Würzburg im Rahmen der Vorschriften der §§ 12 und 11 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben der Jugendarbeit /Jugendverbandsarbeit wahr:

- a) Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit. **(Mitarbeiterbildung)**
- b) Anregung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen **(Jugendbildung)**, z. B. Trägerschaft des **Radio-Projektes** egoFM
- c) Anregung, Förderung und Durchführung von **Ferien- und Freizeitmaßnahmen**
- d) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit und Jugendbegegnung **(Internationale Jugendarbeit)**, z. B. Auf- und Ausbau von **Jugendaustausch mit dem Partnerlandkreis Olmütz**
- e) die fachliche, pädagogische und finanzielle Unterstützung von Jugendverbänden, Jugendorganisationen und Jugendinitiativen, darüber hinaus die finanzielle Unterstützung der öffentlich anerkannten Jugendzentren, nach den jeweiligen gültigen Richtlinien des Kreisjugendrings. **(Verbände)**
- f) Unterstützung und Beratung bei örtlichen Ferienprogrammen und im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit der Gemeinden **(Gemeinden)**
- g) Ausgabe von Jugendleiterkarten und Jugendherbergsausweisen **(Juleica)**
- h) Förderung von Jugendleitern mit Juleica **(Juleica-Ticket)**
- i) Serviceangebote für Jugendorganisationen, Gemeinden, Schulen, Kindertageseinrichtungen usw. **(Geräteverleih)**
- j) Mitwirkung bei der Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung der Kommunalen Jugendhilfeplanung **(JHP)**
- k) Mitwirkung bei der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange
- l) Die Unterstützung und Beratung bei der Planung von Bildungsveranstaltungen und Freizeiten: Neben Zuschüssen und Materialien gibt es beim KJR beispielsweise Häuser- und Zeltplatzverzeichnisse, Lagerkochbücher, Unterlagen zur Aufsichtspflicht ebenso wie eine persönliche Beratung **(Servicestelle)**
- m) **Förderung der Ehrenamtlichkeit** (z. B: Heldenaktion)
- n) **Integration** im Bereich Migration, Behindertenarbeit, Genderarbeit
- o) Zusammenleben der Generationen aus Sicht der Jugendarbeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels
- p) Durchführung von Projekten und anderen Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages
sowie zukünftiger gesonderter Einzelvereinbarung

Diese genannten Aufgaben werden dem Kreisjugendring als Gliederung des BJR im Rahmen der Subsidiarität gem. § 4 SGB VIII i.V.m. Art. 32 AGSG übertragen.

**Entwurf vom 19.11.2009 nach Beratung in der Vollversammlung des KJR
Zur Vorlage im Jugendhilfeausschuss am 01.12.2009**

(3) Zur Beratung der in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und Personen und zur Erledigung der eigenen, sowie der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung betreibt der KJR eine Geschäftsstelle.

Der Landkreis Würzburg stellt dem KJR mietfrei eine Geschäftsstelle in den Räumen des Landratsamtes Würzburg sowie einen Lagerraum für das Verleihmaterial zur Verfügung. Der KJR kann regelmäßig den Reinigungsdienst zum Selbstkostenpreis und bei Bedarf den technischen Dienst des Landratsamtes kostenfrei in Anspruch nehmen.

(4) Der Kreisjugendring verpflichtet sich, die Aufgaben parteipolitisch neutral zu erfüllen.

(5) Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Landkreises bleibt unberührt (§§ 79, 80 SGB VIII)

(6) Der Landkreis überträgt gemäß Artikel 32 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) dem KJR die Bezuschussung der Jugendarbeit im Landkreis Würzburg im Bereich Maßnahmen der Jugendarbeit der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe im Sinne der §§ 74 und 75 SGB VIII welche Mitglied im KJR sind. Die Mittelvergabe hierzu erfolgt nach den jeweils gültigen Zuschussrichtlinien, welche die Vollversammlung des KJR beschließt.

(7) Im Interesse der gemeinsamen Ziele der Vertragspartner führt der KJR eigenständig Veranstaltungen und Projekte durch, deren Finanzierung über die Mittel für Zuschüsse abgedeckt ist.

Der Landkreis kann dem KJR mit dessen Einverständnis Aufgaben oder Projekte übertragen oder die in diesem Vertrag genannten Aufgaben erweitern. Hierüber ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, die auch entsprechende Finanzierungsregelungen enthält. Soweit nichts anderes bestimmt wird, finden auf solche Vereinbarungen die Grundsätze des § 1 und der §§ 4 ff dieses Vertrages Anwendung.

§ 3

Pflichten des Kreisjugendrings, Berichtswesen

(1) Über die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben legt der Kreisjugendring dem Landkreis jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht sowie die durch die Vollversammlung beschlossene Jahresrechnung vor.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich im Übrigen regelmäßig über den Stand der Aufgabenwahrnehmung sowie besondere Vorkommnisse, vor allem solche, die die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners berühren.

§ 4 Personal

(1) Der Kreisjugendring stellt zur Förderung und Erfüllung der genannten Aufgaben in der Jugendarbeit im Landkreis als Anstellungsträger das erforderliche und geeignete Personal (einschließlich Praktikanten und Honorarkräfte) ein. Für das Personal sind grundsätzlich die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) anzuwenden.

Das Personal besteht mindestens aus:

- Pädagogisches Personal mit 35 Std. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- Personal für Verwaltungsaufgaben mit 27 Std. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Der KJR ist berechtigt, auf den vorgenannten Stellen auch Teilzeitkräfte zu beschäftigen bzw. die Stundenkontingente aufzuteilen, wobei zu gewährleisten ist, dass bei der Addition der Arbeitszeiten aller Mitarbeiter für jede in Abs. 2 benannte Mitarbeitergruppe höchstens der dort aufgeführte Beschäftigungsumfang erreicht wird. Für Projekte kann der KJR zusätzlich Praktikanten und anderes Personal anstellen die über die Projektkosten abgerechnet werden können.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden des Kreisjugendrings wahrgenommen.

Der Kreisjugendring erlässt eine Stellenbeschreibung für das Personal. Arbeitsstätte des Personals ist grundsätzlich die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings.

(3) Landkreis und Kreisjugendring sind sich einig, dass das pädagogische Personal zu angemessenen Fortbildungen, zu Zusatzausbildungen im Bereich der Jugendarbeit und zur Weiterqualifizierung verpflichtet ist. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

(4) Bei Ausscheiden eines jetzigen Stelleninhabers beim Kreisjugendring erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

(5) Bei Personalproblemen jedweder Art wirkt der Landkreis auf Ansuchen des Kreisjugendrings nach den vorhandenen Möglichkeiten wohlwollend an einer gemeinsamen Lösung mit.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Landkreiszuschluss setzt sich aus den Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) sowie den Verwaltungs- und Sachkosten zusammen.
- (2) Die Personalkosten werden im Rahmen des Personalschlüssels, der in § 4 festgelegt ist, vom Landkreis Würzburg übernommen. Für das Jahr 2010 betragen diese 64.000 €.
- (3) Der Landkreiszuschluss für die Verwaltungs- und Sachkosten einschließlich der Zuschüsse nach den aktuellen Zuschussrichtlinien für das Jahr 2010 beträgt 121.000 €.
- (4) Das Personalkostenbudget wird ab dem Haushaltsjahr 2011 entsprechend an die tarifvertraglichen Lohnvereinbarungen nach dem TVöD, bzw. des jeweils gültigen Tarifvertrages angeglichen.
- (5) Zusätzliche besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen können im Rahmen von Einzelvereinbarungen zusätzlich gefördert werden. Der KJR ist berechtigt Drittmittel zu akquirieren und für satzungsgemäße und vertragliche Zwecke zu verwenden.
- (6) Die Mittel der Einzelbudgets (Personalkosten und Verwaltungs- und Sachkosten) sind übertragbar.
- (7) Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. Die Jahresrechnung gilt als Verwendungsnachweis.
- (8) Der Kreisjugendring erstellt jährlich einen Haushaltsentwurf entsprechend der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings und meldet die erforderlichen Mittel an.
- (9) Der Landkreis behält sich ein Prüfungsrecht vor und der Kreisjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfungen in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Der Vertrag tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft und gilt unbefristet. Eine ordentliche Kündigung kann bis zum 31. März des laufenden Jahres zum Jahresende erfolgen. Sofern er nicht gekündigt wird, verlängert er sich stillschweigend jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres. Beide Vertragspartner stimmen überein, dass ein langfristiges Vertragsverhältnis angestrebt wird.
- (2) Soweit Zustimmungen von Gremien eines der beiden Vertragspartner erforderlich sind, bringt diese jeder Vertragspartner für seinen Bereich ein.

**Entwurf vom 19.11.2009 nach Beratung in der Vollversammlung des KJR
Zur Vorlage im Jugendhilfeausschuss am 01.12.2009**

(3) Änderungen, Aufhebungen Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

(5) Regelungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtslage unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.

(6) Die Vertragspartner sichern sich im Sinne des gemeinsamen Zieles der Jugendarbeit Entgegenkommen bei der Auslegung von Bestimmungen dieses Vertrages zu. Bei Vertragsablauf verhandeln die Vertragspartner partnerschaftlich und zum Wohl junger Menschen im Landkreis Würzburg über die finanzielle Ausstattung des KJR.

(7) Die Übernahme von neuen Aufgaben und eine entsprechende Erhöhung der Pauschalen bedarf keiner Kündigung des Gesamtvertrags, sondern kann separat vereinbart werden.

Würzburg,
Landkreis Würzburg

Kreisjugendring Würzburg des
Bayerischen Jugendrings, KdöR

.....
Eberhard Nuß
Landrat

.....
Carsten Hackel
Vorsitzender

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/071/2020
Jugendhilfeausschuss	20.07.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	22.06.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

JumS - Jugendarbeit macht Schule - Weiterförderung eines Projektes des Kreisjugendringes

Sachverhalt:

Mit Beschluss im Jugendhilfeausschuss am 20.02.2013 wurde eine Projektstelle zur Koordination von Jugendarbeit und Schule im Umfang von 50 % einer sozialpädagogischen Fachkraft beim Kreisjugendring Würzburg eingerichtet. Die Projektevaluation 2015 empfahl dem Jugendhilfeausschuss eine Verlängerung um 5 Jahre bis zum 31.12.2020. Dieser Beschluss erfolgte am 28.09.2015 verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, eine weitere Evaluation rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraumes vorzulegen.

Folgende Planungsgruppe hat die Evaluation 2020 erstellt:

- Martina Wild, Kreisrätin und Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
- Rita Heeg, Kreisrätin
- Lena Dickmeis, TSV Rottendorf
- Thomas Sinke, RES Höchberg - Schulleiter
- Manuela Schneider und Andrea Knorz, KJR Vorstand
- Melinda Scheller, neue Projektleiterin JumS, KJR
- Jürgen Schwab, Amt für Jugend und Familie - Kommunale Jugendarbeit
- Klaus Rostek, Jugendhilfeplanung

Evaluation ist ein Instrument der „wirkungsorientierten Steuerung“, d. h. es soll der Wert, der Nutzen einer Maßnahme auf systematischer und nachvollziehbarer Basis bestimmt werden.

Zu den Aufgaben der Projektstelle JumS zählen:

- Vermittlung und Beratung von Projekten der Jugendarbeit an Schulen
- Entwicklung und Durchführung von Pilotprojekten
- Qualifikation und Beratung der Jugendleiter, der sozialpädagogischen Fachkräfte, sowie der Lehrkräfte
- Information (Informationsplattform; Aufbau eines Netzwerkes)

Dabei sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit im Landkreis Würzburg
- Weiterentwicklung der Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendgruppen und Schulen: Engere Kooperation von Schule und Jugendorganisationen, bzw. von formaler und nonformaler Bildung
- Stärkung der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen durch sinnvolle Freizeitbeschäftigung

Anhand der Tischvorlage „Evaluation“ erläutert Herr Rostek ausgewählte Details.

Empfehlung der Planungsgruppe:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Grundlage der Evaluationsergebnisse der Jugendhilfeplanung die Weiterförderung des JumS-Projektes beim Kreisjugendring Würzburg:

Stellenumfang: 50 % sozialpädagogische Fachstelle

Finanzierung: Festzuschuss des Landkreises Würzburg Förderanteil des Landkreises:
30.000 €/Jahr (dynamisiert)

Laufzeit: ohne Befristung

Empfehlung der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Grundlage der Evaluationsergebnisse der Jugendhilfeplanung die Weiterförderung des JumS-Projektes beim Kreisjugendring:

Stellenumfang: 50 % sozialpädagogische Fachstelle

Finanzierung: Festzuschuss des Landkreises Würzburg
Förderanteil des Landkreises: 30.000 €/Jahr (dynamisiert)

Laufzeit: Befristung auf 3 Jahre bis 31.12.2023 mit einer Verlängerungsoption um 2 Jahre nach nochmalig vorgelegter Zwischenbewertung durch die Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss (Entscheidung spätestens zum 31. März 2023)

Begründung: Im Anschluss an die Implementierungsphase 2013 – 2015 hat nach dem Schuljahr 2015/2016 die Anzahl der beteiligten Schulen, Schüler*innen und Jugendorganisationen abgenommen¹. Das betrifft auch die beteiligten Schulstandorte (siehe Kartenübersicht Seite 9). Aktuell waren im Schuljahr 2019/2020 nur noch 10 Gemeinden beteiligt. Auch in der Diskussion der Planungsgruppe ergab sich keine Perspektive auf eine Änderung. Aus diesem Grund ist eine kritische Sicht auf das JumS-Projekt zulässig, zumal es an Strategien fehlt, wie diesem negativen Trend entgegenzuwirken wäre. Die Empfehlung der Verwaltung sieht deshalb eine Befristung mit Verlängerungsoption vor. Dem Kreisjugendring und dem JumS-Projekt wird eine (weitere) Verlängerungsmöglichkeit der Projektlaufzeit eröffnet, soweit insbesondere eine höhere Beteiligung von Schulen, Schüler*innen und Jugendorganisationen erreicht und eine bessere Verteilung im Landkreis umgesetzt wird.

¹ Die Begründungen hierzu befinden sich in der schriftlichen Evaluation.